



## LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

### **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 05.08.1980

### **Fassung**

Gültig ab: 01.10.2001

Gültig bis: 31.12.2001

## **Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, (Außer-Kraft-Treten: 1. Januar 2002)**

---

### Fußnoten zum Dokument

Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhr genehmigungen für geschlachtete Hauskaninchen sowie für erlegtes Wild und Wildgeflügel nicht die Anzahl der geschlachteten Tiere, sondern das Gewicht angegeben, so richtet sich die Gebührenberechnung nach Tarifstelle 23.4.1.2.13 soweit nicht die Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.3 gelten  
SGV. NW. 2060.  
SGV. NW. 21281.  
SGV. NW. 77.  
SGV. NW. 75.

### Fußnoten

SGV. NW. 2011.

Vom 5. August 1980

Auf Grund des Artikels II der Vierten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 903) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister nachstehend der vom 1. Februar 1980 an geltende Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98) unter Berücksichtigung der Änderungen durch die

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196).

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134).

Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 612).

Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 903)

bekanntgemacht.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung  
(AVwGebO NRW)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 5. August 1980**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354). wird verordnet:

## § 1

Fußnoten zu § 1

§ 1 geändert durch VO v. 28.9.1999 (GV. NRW. S. 562); in Kraft getreten am 29. Oktober 1999.

(1) Für die im anliegenden Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung (Anlage).

(2) Die für die Gemeinden und Gemeindeverbände in § 2 Abs. 3 GebG NRW enthaltene Ermächtigung, für die in dieser Gebührenordnung erfassten Amtshandlungen eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen, gilt nicht.

1. für die Tarifstellen 10.3.1 bis 10.3.3, 10.4.1 bis 10.4.8, 10.5.1.9.1, 10.5.1.10, 10.5.1.11.1, 10.5.1.11.2, 10.10.4, 10.11.1, 10.11.2, 10.14.11 bis 10.14.13, 10.15.1, 10.16.1, 10.16.2 und 10.17.1 bis 10.17.4,
2. für die Tarifstellen 15c.1 bis 15c.4.

## § 2

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für einen im voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

## § 3

Fußnoten zu § 3

§ 3 Abs. 2 zuletzt geändert durch VO v. 28. 1. 1992 (GV. NW. S. 43); in Kraft getreten am 1. Februar 1992.  
SGV. NW. 24.

(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

(2) Bei Personen im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegerichtsgesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 208), ist von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abzusehen, wenn die Amtshandlung innerhalb von zwei Jahren nach Wohnsitznahme im Lande Nordrhein-Westfalen vorgenommen wird. Wird die Amtshandlung aus Gründen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von zwei Jahren vorgenommen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr vom Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses an.

## § 4

Soweit die Gebühr in Vomhundert- oder Vomtausendsätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist und der Allgemeine Gebührentarif nichts anderes bestimmt, beträgt sie mindestens eine Deutsche Mark. Bruchteilsbeträge sind jeweils auf halbe und volle Markbeträge nach unten abzurunden.

## § 5

Fußnoten zu § 5

§ 5 zuletzt geändert durch VO v. 8. 11. 1994 (GV. NW. S. 1016); in Kraft getreten am 14. Dezember 1994.

Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden erläßt das Innenministerium.  
Das Einvernehmen des Finanzministeriums ist erforderlich.

## § 6

§ 6 enthielt Änderungs- und Aufhebungsvorschriften.

## § 7

### Inkrafttreten/Inhaltsübersicht

Fußnoten zu § 7 Inkrafttreten/Inhaltsübersicht

Allgemeiner Gebührentarif zuletzt geändert durch VO v. 28. 9. 1999 ([GV. NRW. S. 562](#)), in Kraft getreten am 29. Oktober 1999.

Für Verfahren im Sinne des § 52 Abs. 1 EEG NW bestimmen sich die Gebühren nach Tarifstelle 6.1 in der bisher geltenden Fassung.

§ 5 tritt am Tage nach der Verkündung, die Verordnung im übrigen tritt zwei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 9. Januar 1973. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

### Allgemeiner Gebührentarif

#### Inhaltsübersicht

**Hinweis für den Benutzer:** Erst im Anschluß an diese Inhaltsübersicht folgt der Zugang zu den Gebührentarifstellen.

Tarifstelle / Gegenstand

01 Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten

02 Baurechtliche Angelegenheiten

02.1 Berechnung der Gebühren, Begriffe; 2.2 Auslagen; 2.3 Ermässigungen;

02.4 Grundgebühren;

02.5 Sondergebühren; 2.6 Energieeinsparungsvorschriften; 2.7 Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes;

02.8 Besondere Prüfungen und Massnahmen; 2.9 Sonstige Gebühren

03 Bergbauangelegenheiten

03a Bauberufsrechtliche Angelegenheiten

04 Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Angelegenheiten

04a Denkmalschutz

05 Einwohnerwesen

5a Personalausweiswesen

- 06 Enteignungsrechtliche Angelegenheiten
- 07 Feuerlöschwesen
- 08 Forst-, Jagd- und Fischereiwesen
  - 08.1 Forstangelegenheiten
  - 8.2 Fischereiangelegenheiten
  - 08.3 Jagdangelegenheiten
- 09 Fundsachen
- 10 bis 10.6.2.7 Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten (Teil I)
- 10.7 bis 10.19.2 (Teil II)
- 11 Gewerberechtliche Angelegenheiten (Anlagen, Stoffe)
- 12 Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)
- 13 Aufgaben der Grundstückswertermittlung
- 14 Handels- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten
- 15 Handwerk
  - 15a.1 bis 15a.13.6.3 Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten (Teil I)
  - 15a.4 bis 15a.7.2 (Teil II)
- 15b Landschaftsgesetz
- 15c Zugang zu Informationen über die Umwelt
- 15d Inanspruchnahme des Landesumweltamtes in den Aufgabenbereichen Immissionsschutz (einschließlich Anlagensicherheit) und Gentechnik
- 15e (gestrichen, s. 18. ÄnderungsVO v. 10.2.98 ))
- 15f Raumordnungsverfahren
- 15 g Kerntechnische Angelegenheiten
- 16a Ernährungswirtschaftliche Angelegenheiten
  - 16.1 bis 16.2.3.5 Landwirtschaftliche Angelegenheiten (Teil I)
  - 16.7 bis 16.7.5.2 Pflanzenschutz (Teil II)
  - 16.8 bis 16.14.1 Landw. Angelegenheiten (Teil III)
- 17 Lotterieangelegenheiten
- 17a Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen
- 18 Polizeiliche Angelegenheiten
- 18a Ordnungsrechtliche Angelegenheiten
- 19 Presserechtliche Angelegenheiten
- 20 ( gestrichen, s. 18. ÄnderungsVO v. 10.2.98 )
- 21 Schul- und Hochschulwesen
- 22 Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten
- 23 Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Teil I)
  - 23.6 bis 23.7.22 (Teil II)
  - 23.8 bis 23.9.4.26.2 (Teil III)
  - 23.9.5 bis 23.9.10 (Teil IV)
- 24 Verkehrsrechtliche Angelegenheiten
- 24a Straßenrechtliche Angelegenheiten
- 25 Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten
- 26 entfallen
- 27 Gentechnikrechtliche Angelegenheiten
- 28 Wasser-, abfall- und abgrabungsrechtliche Angelegenheiten
  - 28.2 bis 28.a.2 Abfall- u. Abgrabungsr. Angelegenheiten

- 28a Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten
- 29 Wohnungswesen und Städtebauförderung
- 30 Sonstiges
- 31 Rechtsbehelfe
  - Anlage 1
  - Anlage 2
  - Anlage 3
  - Anlage 4
  - Anlage 5

**Hinweis für den Benutzer des Internet:** Nachfolgend die Zugänge zu den Gebührentarifstellen. Für jede Tarifnummer der Inhaltsübersicht ist ein gesonderter Zugang vorgesehen.

**Bei der CD-ROM** erfolgt der Zugang über die Gliederungsstufe "Inhaltsübersicht"

Export

## 1

**Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten** (Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Ge-genstand / Gebühr DM)

1.1 Arbeitsschutz

### 1.1.1

Entscheidung über Ausnahmen von den Arbeitnehmerschutzzvorschriften durch die

a) unteren Landesbehörden

*Gebühr* DM 20 bis 1 000

b) Landesmittelbehörden

*Gebühr* DM 30 bis 2 000

c) Landesoberbehörden und die obersten Landesbehörden

*Gebühr* DM 50 bis 3 000

### 1.1.2

Amtshandlungen zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBI. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung

#### 1.1.2.1

Entscheidung über die Zulassung der Bestellung eines anderen Fachkundigen (§ 7 Abs. 2)

*Gebühr* DM 200

#### 1.1.2.2

Entscheidung über die Gestattung der Bestellung von solchen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde verfügen (§ 18):

je betroffene Person

*Gebühr* DM 80

#### 1.1.2.3

Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 719 a RVO)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

#### 1.1.3

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des § 4 der Verordnung über Arbeitsstätten - ArbStättV - vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr* DM 20 bis 1 000

#### 1.1.4

Inanspruchnahme der Landesanstalt für Arbeitsschutz

##### 1.1.4.1

Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten

*Gebühr* DM 150 bis 500

a) gemäß § 13 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung

b) gemäß § 4 der Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1957) zur Vornahme von Untersuchungen

#### 1.1.5

Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach dem Arbeitszeitgesetz

a) nach § 7 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, § 12 Satz 2

*Gebühr* DM 50 bis 3 000

b) nach § 13 Abs. 3

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

c) nach § 13 Abs. 4 und 5

*Gebühr* DM 200 bis 10 000

d) nach § 15 Abs. 1 und 2

*Gebühr* DM 200 bis 5 000

#### 1.2

Jugendhilfe

Amtshandlungen die aus Anlaß einer Adoption oder Erteilung einer Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII ) erforderlich werden, sind gebührenfrei

Export

3

## Bergbauangelegenheiten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

### 3.1

#### Bergbauberechtigungen

##### 3.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7 und 11 BBergG)

###### 3.1.1.1

zu gewerblichen Zwecken

*Gebühr* DM 1000 bis 10 000

###### 3.1.1.2

zu wissenschaftlichen Zwecken

*Gebühr* DM 100 bis 2 000

##### 3.1.2

Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12 BBergG)

*Gebühr* DM 500 bis 10 000

##### 3.1.3

Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum

(§§ 6, 9, 13 BBergG)

*Gebühr* DM 2000 bis 30 000

##### 3.1.4

Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§§ 17, 27 BBergG)

*Gebühr* DM 100 bis 1 000

##### 3.1.5

Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4 BBergG)

*Gebühr* DM 100 bis 2 000

##### 3.1.6

Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5 BBergG)

*Gebühr* DM 200 bis 5 000

##### 3.1.7

Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

##### 3.1.8

Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum (§ 20 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

##### 3.1.9

Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1 BBergG)

*Gebühr* DM 100 bis 1 000

### 3.1.10

Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber sowie die Erteilung eines Zeugnisses (§ 23 BBergG)

*Gebühr* DM 100 bis 1 000

### 3.1.11

Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung, Teilung oder des Austausches von Bergwerksfeldern (§§ 25, 26, 28, 29 BBergG)

*Gebühr* DM 200 bis 2 000

### 3.1.12

Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4 BBergG)

*Gebühr* DM 100 bis 1 000

### 3.1.13

Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1

Nr. 3 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.1.14

Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.1.15

Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzten bei der Aufsuchung (§ 41 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

### 3.1.16

Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzten (§ 42 Abs. 1, § 43 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

### 3.1.17

Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzten und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4, §§ 43, 45 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

### 3.1.18

Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzten bei Anlegung von Hilfsbauen (§ 45 Abs. 1 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

### 3.1.19

Entscheidung über die Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

### 3.1.20

Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149

BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

### 3.1.21

Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3 BBergG)

*Gebühr* DM 100 bis 2 000

### 3.1.22

Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

### 3.1.23

Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr* DM 100 bis 1 000

### 3.1.24

Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr* DM 100 bis 1 000

### 3.1.25

Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§§ 161, 162 BBergG)

*Gebühr* DM 200 bis 2 000

## 3.2

Einsichtnahme, Auskunft

### 3.2.1

Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch und in die Berechtsamskarte (§ 76 Abs. 1 BBergG)

#### 3.2.1.1

ohne besondere Inanspruchnahme einer Dienstkraft gebührenfrei

#### 3.2.1.2

mit besonderer Inanspruchnahme einer Dienstkraft

bis zur Dauer einer halben Stunde gebührenfrei

beim Überschreiten einer halben Stunde je weitere angefangene Halbstunde

*Gebühr* DM 10

#### 3.2.2

Schriftliche Auskünfte aus dem Berechtsamsbuch und den Berechtsamsurkunden, Ablichtungen (§ 76 Abs. 2 BBergG)

1 bis 10 betroffene Felder

*Gebühr:* DM 10

11 bis 50 betroffene Felder

*Gebühr:* DM 25

mehr als 50 betroffene Felder

*Gebühr:* DM 50

### 3.2.3

Einsichtnahme in Grubenbilder (§ 63 Abs. 4 BBergG)

#### 3.2.3.1

mit Inanspruchnahme von Dienstkräften bis zur Dauer einer Stunde gebührenfrei  
beim Überschreiten einer Stunde je weitere angefangene Halbstunde

*Gebühr* DM 50

### 3.2.4

Einsichtnahme in Ergebnisse von Messungen (§ 125 Abs. 1 BBergG) und Auszüge aus den Messungsunterlagen

#### 3.2.4.1

mit Anspruchnahme einer Dienstkraft bis zur Dauer einer halben Stunde gebührenfrei  
beim Überschreiten einer halben Stunde je weitere angefangene Halbstunde

*Gebühr* DM 25

#### 3.2.4.2

Auszüge aus den Messungsunterlagen

DIN A 4 *Gebühr* DM 1

DIN A 3 *Gebühr* DM 2

### 3.2.5

Auszüge aus der Berechtsamskarte (§ 76 Abs. 2 BBergG) und den sonstigen bergbaulichen Riß- oder Kartendarstellungen (ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung)

DIN A 4 schwarz/weiß

*Gebühr:* DM 10

DIN A 4 farbig

*Gebühr* DM 11

DIN A 3 schwarz/weiß

*Gebühr* DM 11

DIN A 3 farbig

*Gebühr* DM 12

DIN A 2 schwarz/weiß

*Gebühr* DM 12

DIN A 2 farbig

*Gebühr* DM 22

DIN A 1 schwarz/weiß

*Gebühr* DM 15

DIN A 1 farbig

*Gebühr DM 34*

DIN A 0 schwarz/weiß

*Gebühr DM 20*

DIN A 0 farbig

*Gebühr DM 58*

Anmerkung:

Für die Gebührenberechnung sind gleichzusetzen dem Format

DIN A 4 bis zur Größe 0,10 m<sup>2</sup>

DIN A 3 über 0,10 m<sup>2</sup> bis 0,20 m<sup>2</sup>

DIN A 2 über 0,20 m<sup>2</sup> bis 0,40 m<sup>2</sup>

DIN A 1 über 0,40 m<sup>2</sup> bis 0,70 m<sup>2</sup>

DIN A 0 über 0,70 m<sup>2</sup>

Im Falle der Beglaubigung der Auszüge erhöhen sich die Gebühren um jeweils DM 5.

### 3.2.6

Prüfung und Beglaubigung von vorgelegten Kartenauszügen

DIN A 4 erste Ausfertigung

*Gebühr DM 4*

DIN A 4 alle weiteren Ausfertigungen

*Gebühr DM 2*

DIN A 3 erste Ausfertigung

*Gebühr DM 6*

DIN A 3 alle weiteren Ausfertigungen

*Gebühr DM 4*

DIN A 2 erste Ausfertigung

*Gebühr DM 10*

DIN A 2 alle weiteren Ausfertigungen

*Gebühr DM 5*

DIN A 1 erste Ausfertigung

*Gebühr DM 17*

DIN A 1 alle weiteren Ausfertigungen

*Gebühr DM 7*

(§ 76 Abs. 2 BBergG)

### 3.2.7

Schriftliche Auskünfte über Berechtsamtsverhältnisse, bergbaurechtliche Verhältnisse oder Bergschadensgefährdung bei Nichtvorhandensein oder Auskunftsverweigerung haftungspflichtig

tiger Unternehmer bzw. Bergbauberechtigter

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.3

Bergwerksbetrieb, Besucherbergwerk, Besucherhöhle, Hohlraumbauten

#### 3.3.1

Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG)

##### 3.3.1.1

Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

*Gebühr* DM 500 bis 30 000

##### 3.3.1.2

Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

*Gebühr* DM 1 000 bis 100 000

##### 3.3.1.3

Hauptbetriebsplan

*Gebühr* DM 500 bis 15 000

##### 3.3.1.3.1

Hauptbetriebsplan zur Gewinnung von Erdwärme durch Bohrungen

*Gebühr:* DM 300 bis 1 000

##### 3.3.1.4

Sonderbetriebsplan

*Gebühr* DM 200 bis 25 000

##### 3.3.1.5

Abschlußbetriebsplan

*Gebühr* DM 500 bis 30 000

### 3.3.2

Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.3.3

Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 3 000

### 3.3.4

Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über zwei Jahres (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

### 3.3.5

Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung

aufgrund einer Bergverordnung (§§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 4 000

### 3.3.6

Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 4 000

### 3.3.7

Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§§ 65, 176 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

## 3.4

Grundabtretung

### 3.4.1

Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40 BBergG)

*Gebühr* DM 100 bis 1 000

### 3.4.2

Entscheidung über den Antrag auf Grundabtretung (§§ 77, 78 BBergG)

*Gebühr* DM 0,2 v. H. der festgestellten Entschädigung

mindestens DM 200

### 3.4.3

Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks (§ 79 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr* DM 200 bis 10 000

### 3.4.4

Entscheidung über eine Ergänzungsentshädigung (§ 89 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr* DM 0,2 v. H. der festgestellten Entschädigung

mindestens DM 200

### 3.4.5

Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.4.6

Entscheidung über eine Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.4.7

Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.4.8

Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung (§ 91 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 2 000

### 3.4.9

Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

### 3.4.10

Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.4.11

Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.4.12

Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung (§ 96 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.4.13

Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97 BBergG)

*Gebühr* DM 100 bis 1 000

### 3.4.14

Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.4.15

Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung (§ 101 Abs. 1 und 2 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

### 3.4.16

Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung oder auf das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung (§ 102 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr* DM 0,2 v.H. der Entschädigung

mindestens DM 200

### 3.4.17

Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4 BBergG)

*Gebühr* DM 0,2 v.H. der Entschädigung

mindestens DM 200

## 3.5

Markscheiderische Angelegenheiten

### 3.5.1

Entscheidung über die Anerkennung nach § 1 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483)

*Gebühr* DM 200

### 3.5.2

Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 13 der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631)

*Gebühr* DM 200

### 3.5.3

Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen (§ 10 Abs. 3

MarkschBergV)

*Gebühr* DM 200

### 3.5.4

Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes (§ 12

MarkschBergV)

*Gebühr* DM 200

### 3.5.5

Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG)

*Gebühr* DM 50 bis 500

## 3.6

### Bergrechtliche Gewerkschaften

#### 3.6.1

Bestätigung einer Änderung des Statuts (§ 94 Abs. 4 ABG)

*Gebühr* DM 10 bis 50

#### 3.6.2

Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§ 235 b Abs. 1, § 235 e ABG)

*Gebühr* DM 10 bis 100

#### 3.6.3

Genehmigung einer besonderen Kuxzahl (§ 235 a Abs. 2 ABG)

*Gebühr* DM 100

#### 3.6.4

Aushangsbescheinigung über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 3,4 ABG)

*Gebühr* DM 10

#### 3.6.5

Berufung einer Gewerkenversammlung (§ 122 Abs. 3, 4 ABG)

*Gebühr* DM 10

### 3.6.6

Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde

*Gebühr* DM 100

### 3.6.7

Bestellung eines Repräsentanten oder Vertreters und Festsetzung seiner Vergütung

(§ 127 Abs. 2 ABG)

*Gebühr* DM 100

### Export

#### 3a

##### **Bauberufsrechtliche Angelegenheiten**

###### 3a.1

Entscheidung über die Anerkennung einer deutschen oder ausländischen Lehranstalt gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 Baukammergesetz - BauKaG NW - in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NW)

*Gebühr:* DM 250 bis 350

###### 3a.2

Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenausschuß gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 BauKaG NW)

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

###### 3a.3

Sachverständige aufgrund der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S.422)

###### 3a.3.1

Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit je Fachrichtung (Massivbau, Metallbau oder Holzbau)

*Gebühr:* DM 3 000 bis 6 500

###### 3a.3.2

Sofern bereits eine Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik für eine vergleichbare Fachrichtung vorliegt, je Fachrichtung

*Gebühr:* DM 750

###### 3a.3.3

Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes

*Gebühr:* DM 3 000 bis 6 500

###### 3a.3.4

Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Erd- und Grundbau

*Gebühr:* DM 800 bis 1 200

### 3a.3.5

Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Erd- und Grundbau von Personen, die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geführt wurden und die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 SV-VO erfüllen

*Gebühr:* DM 400

### 3a.3.6

Eintragung von Personen, die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geführt wurden, jedoch die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 SV-VO nicht erfüllen

*Gebühr:* DM 200

### 3a.3.7

Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

*Gebühr:* DM 500 bis 800

### 3a.3.8

Widerruf der staatlichen Anerkennung als Sachverständiger

*Gebühr:* 25 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 3a.3.1, 3a.3.2, 3a.3.3, 3a.3.4, 3a.3.5 oder 3a.3.7

jedoch mindesten DM 200

### 3a.3.9

Rücknahme der staatlichen Anerkennung als Sachverständiger

*Gebühr:* 25 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 3a.3.1, 3a.3.2, 3a.3.3, 3a.3.4, 3a.3.5 oder 3.a.3.7

jedoch mindestens DM 200

4

4

## **Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Angelegenheiten**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

4.1

Auskünfte durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

*Gebühr:* DM 30 bis 100

5

5

## **Einwohnerwesen**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

## 5.1

Melderegisterauskunft (auch mündliche und einfache schriftliche)

### 5.1.1

Einfache Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 1 Meldegesetz NW (MG NW) je Betroffenen

*Gebühr:* DM 7

### 5.1.2

Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 2 MG NW je Betroffenen

*Gebühr:* DM 13

### 5.1.3

Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 11 Abs. 3 MG NW gesondert aufzubewahrende Bestände), je Betroffenen

*Gebühr:* DM 10 bis 30

### 5.1.4

Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Betroffenen

*Gebühr:* DM 20 bis 50

### 5.1.5

Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 3 MG NW (Gruppenauskunft)

- bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgewählten Einwohner

*Gebühr:* DM 17

- bei automatisierter Auskunftserteilung

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

### 5.1.6

Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen gemäss § 34 Abs.4 MG NW (ohne Postentgelte)

*Gebühr:* DM 200 bis 3 000

### 5.1.7

Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 1 und 2 MG NW

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

### 5.1.8

Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 3 MG NW (ohne Postentgelte) je Jubiläumsfall

*Gebühr:* DM 15, höchstens DM 2 300

### 5.1.9

Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 4 MG NW

*Gebühr:* DM 200 bis 6 000

## 5.2

Aufenthaltsbescheinigung/Meldebescheinigung

*Gebühr:* DM 9

Export

## 6

### **Enteignungsrechtliche Angelegenheiten**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### 6.1

Enteignung nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -) vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366)

##### 6.1.1

Enteignungsbeschuß (§ 30 Abs. 1 EEG NW)

*Gebühr:* DM 0,5 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung

mindestens

*Gebühr:* DM 200

##### 6.1.2

Beurkundung einer Einigung (§ 27 Abs. 2 EEG NW)

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung

mindestens

*Gebühr:* DM 100

##### 6.1.3

Beurkundung einer Teileinigung (§ 28 EEG) NW

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. des Gegenstandswertes der Teileinigung

mindestens

*Gebühr:* DM 50

##### 6.1.4

Enteignungsbeschuß nach Teileinigung

*Gebühr:* DM 0,3 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung abzüglich des Gegenstandswertes nach Tarifstelle 6.1.3

mindestens

*Gebühr:* DM 100

##### 6.1.5

Beschluß über vorzeitige Besitzeinweisung (§ 37 Abs. 1 EEG NW)

*Gebühr:* DM 300 bis 3 000

in besonders gelagerten Fällen

*Gebühr:* DM bis 5 000

#### 6.1.6

Selbständige Entschädigungsfestsetzung nach § 38 Abs. 2 EEG NW

*Gebühr:* DM 0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung

mindestens

*Gebühr:* DM 80

#### 6.1.7

Vorabentscheidung nach § 29 Abs. 2 EEG NW

*Gebühr:* DM 0,3 v. H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages

mindestens

*Gebühr:* DM 50

#### 6.1.8

Ausführungsanordnung (§ 33 EEG NW)

##### 6.1.8.1

Enteignungsbeschuß (§ 33 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative EEG NW)

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung

mindestens

*Gebühr:* DM 50

##### 6.1.8.2

Vorabentscheidung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative EEG NW)

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. der festgesetzten Vorauszahlung

mindestens

*Gebühr:* DM 50

##### 6.1.8.3

Teileinigung (§ 33 Abs. 2 EEG NW)

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages

mindestens

*Gebühr:* DM 50

##### 6.1.8.4

Enteignungsbeschuß (§ 33 Abs. 3 EEG NW)

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. der festgesetzten Geldentschädigung

mindestens

*Gebühr:* DM 50

#### 6.1.9

Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 31 Abs. 2 EEG NW)

*Gebühr:* DM 0,05 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung

mindestens

*Gebühr:* DM 50

#### 6.1.10

Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (§ 39 Abs. 1 EEG NW)

*Gebühr:* DM 100 bis 700

#### 6.1.11

Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften durch die oberste Landesbehörde

*Gebühr:* DM 500 bis 30 000

#### 6.1.12

Planfeststellungsbeschuß (§ 23 Abs. 1 EEG NW)

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

*Gebühr:* bis DM 10 000 in besonders gelagerten Fällen

### 6.2

Städtebauliche Enteignung

#### 6.2.1

Enteignungsbeschuß (§ 113 Abs. 2 BauGB)

*Gebühr:* DM 0,5 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks;

mindestens

*Gebühr:* DM 200

#### 6.2.2

Beurkundung einer Einigung (§ 110 Abs. 2 BauGB)

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks;

mindestens

*Gebühr:* DM 100

#### 6.2.3

Beurkundung einer Teileinigung (§ 111 BauGB)

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. des Gegenstandswertes der Teileinigung;

mindestens

*Gebühr:* DM 50

#### 6.2.4

Enteignungsbeschuß nach Teileinigung

*Gebühr:* DM 0,3 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks abzüglich des Gegenstandswertes nach Tarifstelle 6.2.3;

mindestens

*Gebühr:* DM 100

#### 6.2.5

Beschluß über vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 Abs. 1 BauGB)

*Gebühr:* DM 0,3 v. H. des Verkehrswertes der betroffenen Fläche;

mindestens

*Gebühr:* DM 100

#### 6.2.6

Selbständige Entschädigungsfestsetzung nach § 116 Abs. 4 BauGB

*Gebühr* DM 0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung;

mindestens

*Gebühr:* DM 80

#### 6.2.7

Vorabentscheidung nach § 112 Abs. 2 BauGB

*Gebühr* DM 0,3 v. H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages;

mindestens

*Gebühr:* DM 50

#### 6.2.8

Ausführungsanordnung (§ 117 BauGB)

##### 6.2.8.1

Enteignungsbeschuß (§ 117 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative BauGB)

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks;

mindestens

*Gebühr:* DM 50

##### 6.2.8.2

Vorabentscheidung (§ 117 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative BauGB)

*Gebühr:* DM 0,1. v. H. der festgesetzten Vorauszahlung;

mindestens

*Gebühr:* DM 50

##### 6.2.8.3

Teileinigung (§ 117 Abs. 2 BauGB)

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages;

mindestens

*Gebühr:* DM 10

##### 6.2.8.4

Enteignungsbeschuß (§ 117 Abs. 3 BauGB)

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. der festgesetzten Geldentschädigung;

mindestens

*Gebühr:* DM 50

#### 6.2.9

Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 114 BauGB)

*Gebühr:* DM 0,05 v. H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks;

mindestens

*Gebühr:* DM 50

## 6.3

### Sonstige städtebauliche Entschädigungsfälle

#### 6.3.1

Entschädigung bei Planungsschäden nach § 44 Abs. 1 BauGB

*Gebühr:* DM 0,2 v. H. der festgesetzten Entschädigung;

mindestens

*Gebühr:* DM 50

#### 6.3.2

Festsetzung einer Entschädigung im Falle des § 126 Abs. 2 BauGB Gebührenschuldner in den Fällen der Tarifstellen 6.3.1 und 6.3.2 ist der Entschädigungspflichtige

Export

## 7

### Feuerlöschwesen

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### 7.1

##### Typprüfung

Prüfung/Anerkennung eines Feuerlöschgerätes oder Feuerlöschmittels, die aus Anlaß eines Antrags auf erstmalige Zulassung vorgenommen wird

*Gebühr:* DM 2 600 bis 10 500

#### 7.2

Prüfung/Zertifizierung nach dem Gerätesicherheitsgesetz (GS-Zeichenvergabe); Prüfung/Zertifizierung eines Feuerlöschgerätes, die aus Anlaß eines Antrages in Verbindung mit Tarifstelle 7.1 oder 7.3.1 vorgenommen wird (zusätzlicher Aufwand)

*Gebühr:* DM 110 bis 160 je angefangene Stunde

#### 7.3

##### Sonstige Prüfungen und Vorgänge

###### 7.3.1

###### Änderungsprüfung

Prüfung/Anerkennung eines Feuerlöschgerätes oder Feuerlöschmittels, die aus Anlaß eines Antrags auf Änderung eines zugelassenen Typs vorgenommen wird (z. B. geänderte Konstruktionseinzelteile, andere Füllungen)

*Gebühr:* 20 v. H. bis 80 v. H. der Gebühr der Tarifstelle 7.1

###### 7.3.2

###### Sonstige Vorgänge

Vorgänge, die nicht unter 7.1, 7.2 oder 7.3.1 fallen und aus Anlaß eines Antrags bzw. einer geltenden Regelung bearbeitet werden (z. B. Umschreibungen, Fertigungsüberprüfungen)

*Gebühr:* DM 110 bis 160 je angefangene Stunde

## 7.4

### Auslagen

Die Auslagen für brennbare Stoffe, die bei Versuchen verbraucht werden, sowie sonstige durch die Prüfung/Anerkennung entstehende Auslagen sind neben der Gebühr zu den Tarifstellen 7.1 bis 7.3.2 zu erstatten ( nach Aufwand )

## 7.5

Zusammenarbeit der Brandschutzdienststellen (§ 22 FSHG) mit den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 16 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 14. Juni 1995 (GV. NW. S. 592)

### 7.5.1

Abgabe von Stellungnahmen über die Prüfung von Bauvorlagen durch die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes auf Veranlassung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes

#### 7.5.1.1

Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 67 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 2 BauO NW

a) bei Wohngebäuden mittlerer Höhe,

je Gebäude

*Gebühr:* DM 100

b) bei Mittelgaragen (Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup>),

je Mittelgarage

*Gebühr:* DM 100

c) sofern Gebäude nach a) und b) in konstruktivem Zusammenhang stehen,

je Gebäude

*Gebühr:* DM 150

#### 7.5.1.2

Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 72 Abs. 7 BauO NW

a) bei Wohngebäuden mittlerer Höhe (§ 68 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 BauO NW),

je Gebäude

*Gebühr:* DM 100

b) bei Mittelgaragen (§ 68 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 BauO NW),

je Mittelgarage

*Gebühr:* DM 100

c) sofern Gebäude nach a) und b) in konstruktivem Zusammenhang stehen

je Gebäude

*Gebühr:* DM 150

### 7.5.1.3

Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 72 Abs. 7 BauO NW

a) bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 54 BauO NW,

je bauliche Anlage

*Gebühr: 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4, jedoch mindestens der zweifache Stundensatz*

b) bei allen anderen baulichen Anlagen sofern sie nicht unter die Tarifstellen 7.5.1.1 oder 7.5.1.2 fallen,

je bauliche Anlage

*Gebühr: 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4*

### 7.5.2

Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare in den Tarifstellen 7.5.1.1 bis 7.5.1.3 genannte bauliche Anlagen (gleich oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig (in einem Prüfgang) Prüfungen nach Tarifstelle 7.5.1 durch die Brandschutzdienststelle vorgenommen, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 7.5.1.1 bis 7.5.1.3 für jede bauliche Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede bauliche Anlage auf drei Viertel.

## Export

### 8

#### **Forst-, Jagd- und Fischereiwesen**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

##### 8.1

###### Forstangelegenheiten

###### 8.1.1

Erstattung von forstlichen Gutachten, ausgenommen Waldbewertung

*Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung*

je angefangene Stunde

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr: DM 128*

- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr: DM 99*

- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr: DM 78*

- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeiter

*Gebühr: DM 58*

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

Soweit die nach § 11 Abs. 3 des Landesforstgesetzes festgesetzten Entgelte zu erheben sind, entfällt die Berechnung der Stundensätze und der sonstigen Kosten.

###### 8.1.2

###### Forstfachliche Beiträge in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege

*Gebühr:* nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 128

- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 99

- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 78

- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeiter

*Gebühr:* DM 58

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

#### 8.1.3

Gutachten zur Waldbewertung (soweit nicht die nach § 11 Abs. 3 Landesforstgesetz festgesetzten Entgelte zu erheben sind).

bis zu 100 000 DM des Verkehrswertes bzw. des Wertes des Gutachtengegenstandes

*Gebühr:* DM 4 v. H.

für die weiteren 400 000 DM

*Gebühr:* DM 3. v. H.

für die folgenden 500 000 DM

*Gebühr:* DM 2 v. H.

für den 1 000 000 DM übersteigenden Teil

*Gebühr:* DM 1 v. H.

mindestens

*Gebühr:* DM 520

#### 8.1.4

Aufhebung des Verbots der Fortführung eines Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebes (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 - BGBl. I S. 1242 -)

*Gebühr:* DM 220

#### 8.1.5

Erteilung der Genehmigung, andere Unterlagen anstelle der Kontrollbücher zu führen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 - BGBl. I S. 1242 -)

*Gebühr:* DM 220

#### 8.1.6

Forstliche Fortbildung

##### 8.1.6.1

Fällen und Aufarbeiten von Nadel- und Laubholz für ungelernte Arbeitskräfte

*Gebühr:* DM 860

#### 8.1.6.2

Das Windenverfahren in Theorie und Praxis (Teil 1 und 2)

*Gebühr:* DM 1760

#### 8.1.6.3

Einsatz des Werkstoffes Holz in Forstbetrieben

*Gebühr:* DM 540

#### 8.1.6.4

Pferdeeinsatz im Wald - Einführungskurs -

*Gebühr:* DM 750

#### 8.1.6.5

Grundlehrgang Sicherheitsbeauftragte

*Gebühr:* DM 80

#### 8.1.6.6

Erfahrungsaustausch Sicherheitsbeauftragter

*Gebühr:* DM 80

#### 8.1.6.7

1. Aufbaulehrgang für Sicherheitsbeauftragte

*Gebühr:* DM 80

#### 8.1.6.8

Planen, Rechnen, Kalkulieren

*Gebühr:* DM 270

#### 8.1.6.9

Forstlicher Einsatz von Freischneidegeräten

*Gebühr:* DM 510

#### 8.1.6.10

Buchenbühler und Rhodener Pflanzverfahren

*Gebühr:* DM 400

#### 8.1.6.11

Zapfenpflückerlehrgang, Teil A

*Gebühr:* DM 580

#### 8.1.6.12

Zapfenpflückerlehrgang, Teil B

*Gebühr:* DM 280

#### 8.1.6.13

Fortbildungslehrgang Zapfenpflücker

*Gebühr:* DM 410

8.1.6.14

Neuerungen im Bereich der Walddararbeit

*Gebühr:* DM 80

8.1.6.15

Das Meß- und Kontrollsysteem Timberjack 3000

*Gebühr:* DM 510

8.1.6.16

Fortbildung zum Forstmaschinenführer - Theorie -

*Gebühr:* DM 8 900

8.1.6.17

Motorsägen-Grundkurs

*Gebühr:* DM 200

für Privatwaldbesitzer gebührenfrei

8.1.6.18

Motorsägen-Aufbaukurs 1

*Gebühr:* DM 200

für Privatwaldbesitzer gebührenfrei

8.1.6.19

Motorsägen-Aufbaukurs 2

*Gebühr:* DM 200

für Privatwaldbesitzer gebührenfrei

8.1.6.20

Wartung an Schleppern und Seilwinden

*Gebühr:* DM 200

8.1.6.21

Vorbereitungskurs auf die Prüfung Forstwirtschaftsmeister

*Gebühr:* DM 2 000

8.1.6.22

Herstellung von Seilendverbindungen

*Gebühr:* DM 50

8.1.6.23

Westastung mit der Klapptreppenleiter

*Gebühr:* DM 130

8.1.6.24

Standorte und Weiselpflanzen

*Gebühr:* DM 150

Export

## **8.2**

### **Fischereiangelegenheiten**

#### **8.2.1**

Genehmigung des Fischfangs mit Elektrizität

*Gebühr:* DM 25

#### **8.2.2**

Erteilung eines Jahresfischereischeins

*Gebühr:* DM 10

#### **8.2.3**

Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins

*Gebühr:* DM 30

#### **8.2.4**

Erteilung eines Jugendfischereischeins

*Gebühr:* DM 8

#### **8.2.5**

Genehmigung für den Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages durch die Fischereibehörde nach § 15 des Landesfischereigesetzes - LFG -

*Gebühr:* DM 20 bis 40

#### **8.2.6**

Genehmigung für fischereiliche Veranstaltungen durch die Fischereibehörde gemäß § 50 LFG

*Gebühr:* DM 20 bis 30

#### **8.2.7**

Fischereiprüfung

*Gebühr:* DM 60

#### **8.2.8**

Aus- und Fortbildung

##### **8.2.8.1**

Überbetriebliche Ausbildung für Auszubildende zum Fischwirt, Betriebszweig Fischhaltung und Fischzucht, (Fluss- und Seenfischer)

###### **8.2.8.1.1**

Kurs I Umgang mit Fischereigeräten einschl. Netzarbeiten

*Gebühr:* DM 200

###### **8.2.8.1.2**

Kurs II Vermehrung von Salmoniden; Wasserqualität und Fischkrankheiten

*Gebühr:* DM 200

#### 8.2.8.1.3

Kurs III Karpfenteichwirtschaft; Bearbeiten und Vermarkten (Teil I)

*Gebühr:* DM 200

#### 8.2.8.1.4

Kurs IV Vermarkten (Teil 2), Marketing

*Gebühr:* DM 200

#### 8.2.8.2

Aufbaulehrgang für Gewässerwarte bzw. Fischereiberater

*Gebühr:* DM 55

#### 8.2.8.3

Lehrgang für Elektrofischer

*Gebühr:* DM 280

#### 8.2.8.4

Grundlehrgang für Fischkrankheiten

*Gebühr:* DM 130

#### 8.2.8.5

Grundlehrgang für Gewässerwarte

*Gebühr:* DM 160

#### 8.2.8.6

Fortbildungslehrgang für Gewässerwarte

*Gebühr:* DM 160

#### 8.2.9

Durchführung von Analysen durch die Laboratorien der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung in Fischereiangelegenheiten sowie die hierzu benötigten Probenahmen

*Gebühr:* siehe Anlage 5 zum Gebührentarif

#### 8.2.10

Fischgesundheitsdienst

*Gebühr:* siehe Tarifstelle 23.9

#### Export

### 8.3 Jagdangelegenheiten

#### 8.3.1

Jägerprüfung, Falknerprüfung

#### 8.3.1.1

Jägerprüfung

*Gebühr:* DM 300

Dient die Jägerprüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen zum Erwerb eines Falknerjagd-

scheins, beträgt die Gebühr 50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 8.3.1.1.

Anmerkung:

Die bei der Durchführung der Jägerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen.

### 8.3.1.2

Falknerprüfung

*Gebühr:* DM 200

Anmerkung:

Die bei der Durchführung der Falknerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen.

### 8.3.1.3

Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung

*Gebühr:* DM 40

## 8.3.2

Entscheidung über Jagdscheine

### 8.3.2.1

Jahresjagdscheine

#### 8.3.2.1.1

Ein-Jahresjagdschein

*Gebühr:* DM 60

#### 8.3.2.1.2

Zwei-Jahresjagdschein

*Gebühr:* DM 90

#### 8.3.2.1.3

Drei-Jahresjagdschein

*Gebühr:* DM 120

### 8.3.2.2

Jahresjagdscheine für Jugendliche

#### 8.3.2.2.1

Ein-Jahresjagdschein

*Gebühr:* DM 30

#### 8.3.2.2.2

Zwei-Jahresjagdschein

*Gebühr:* DM 45

#### 8.3.2.2.3

Drei-Jahresjagdschein

*Gebühr:* DM 60

### **8.3.2.3**

Tagesjagdscheine

#### **8.3.2.3.1**

Tagesjagdschein

*Gebühr:* DM 20

#### **8.3.2.3.2**

Tagesjagdschein für Jugendliche

*Gebühr:* DM 20

### **8.3.2.4**

Falknerjagdscheine

#### **8.3.2.4.1**

Ein-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* DM 30

#### **8.3.2.4.2**

Zwei-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* DM 45

#### **8.3.2.4.3**

Drei-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* DM 60

### **8.3.2.5**

Falknerjagdscheine für Jugendliche

#### **8.3.2.5.1**

Ein-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* DM 25

#### **8.3.2.5.2**

Zwei-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* DM 30

#### **8.3.2.5.3**

Drei-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* DM 35

### **8.3.2.6**

Tagesfalknerjagdscheine

#### **8.3.2.6.1**

Tagesfalknerjagdschein

*Gebühr:* DM 20

### 8.3.2.6.2

Tagesfalknerjagdschein für Jugendliche

*Gebühr:* DM 20

### 8.3.2.7

Jagdscheindoppel

*Gebühr:* DM 20

### 8.3.3

Jagdbezirke

#### 8.3.3.1

Abrundung von Jagdbezirken

*Gebühr:* DM 100 bis 300

#### 8.3.3.2

Erklärung von Grundflächen zu Eigenjagdbezirken

*Gebühr:* DM 200

#### 8.3.3.3

Genehmigung der Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke

*Gebühr:* DM 200

#### 8.3.3.4

Genehmigung der Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes (§ 9 Landesjagdgesetz - LJG NW - )

*Gebühr:* DM 100

#### 8.3.3.5

Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken

*Gebühr:* DM 50 bis 200

### 8.3.4

Jagdausübung

#### 8.3.4.1

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke

*Gebühr:* DM 100

#### 8.3.4.2

Ausnahmegenehmigung zum Schießen aus Kraftfahrzeugen

*Gebühr:* DM 30

#### 8.3.4.3

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken

*Gebühr:* DM 50 bis 200

#### 8.3.4.4

Genehmigung zum Gebrauch von Schußwaffen in befriedeten Bezirken

*Gebühr:* DM 30

#### 8.3.4.5

Entscheidungen über sonstige Ausnahmegenehmigungen aufgrund des § 24 Abs. 3 LfG NW

*Gebühr:* DM 50 bis 100

(Genehmigungen zu wissenschaftlichen Zwecken, zu Lehr- und Forschungszwecken sind gebührenfrei)

#### 8.3.4.6

Entscheidungen über die Genehmigung sonstiger Ausnahmen von den sachlichen Verboten des

§ 19 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG)

*Gebühr:* DM 50 bis 200

#### 8.3.4.7

Entscheidungen über die Genehmigung von Ablenkungsfütterungen

*Gebühr:* DM 100

#### 8.3.5

Sonstiges

##### 8.3.5.1

Bestätigung eines Jagdaufsehers

*Gebühr:* DM 50

##### 8.3.5.2

Festlegung eines Jägernotweges

*Gebühr:* DM 50

##### 8.3.5.3

Zulassung einer Ausnahme von der Erfordernis der Jagdpachtfähigkeit

*Gebühr:* DM 100

##### 8.3.5.4

Zulassung der Eingatterung von kleineren Grundflächen zur Erhaltung des Jagdbetriebes

*Gebühr:* DM 100

##### 8.3.5.5

Genehmigung zum Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn

*Gebühr:* DM 100 bis 300

##### 8.3.5.6

Genehmigung zum Aussetzen von Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Einbürgerung

*Gebühr:* DM 100 bis 300

### 8.3.5.7

Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 4 Bundeswildschutzverordnung

*Gebühr:* DM 100 bis 200

### 8.3.5.8

Ausstellung eines Jagdschutzausweises für Jagdausübungsberechtigte

*Gebühr:* DM 30

### 8.3.5.9

Entscheidung über die Anerkennung als Fachinstitut nach § 19 Abs. 3 BJG

*Gebühr:* DM 300

Export

## 9

### Fundsachen

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### 9.1.

Verwahrung von Fundsachen

a) im Werte bis 50,- DM

kostenfrei

b) im Werte von 51,- DM bis 300,- DM

*Gebühr:* DM 10

c) im Werte von 301,- DM bis 1.000,- DM

*Gebühr:* DM 20

d) im Werte über 1.000,- DM

*Gebühr:* DM 30

e) je weitere angefangene 1 000,- DM

*Gebühr:* DM 30

Export

## 12

### Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### 12.1.112.1

Anzeigen, Auskünfte

Anzeigen

### 12.1.1.1

Bescheinigungen des Empfanges der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz Nrn. 1 und 2 der Gewerbeordnung -GewO)

*Gebühr:* DM 40

### 12.1.2

Auskünfte

#### 12.1.2.1

Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden

*Gebühr:* DM 10 bis 75

### 12.2

Privatkrankenanstalten

#### 12.2.1

Entscheidung über die Konzession für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken (§ 30 Abs. 1 GewO)

*Gebühr:* DM 300 bis 4 000

#### 12.2.2

Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

### 12.3

Schaustellungen von Personen

#### 12.3.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 12.3.2

Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

### 12.4

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

#### 12.4.1

Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 und 2 GewO)

*Gebühr:* DM 200 bis 3 500

#### 12.4.2

Entscheidung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)

a) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV)

*Gebühr:* DM 50 bis 150

b) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV

*Gebühr:* DM 100 bis 625

## 12.5

Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten

### 12.5.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels (§ 33 d Abs. 1 und 3 Ge-wO) je Spiel

a) mit Geldgewinn

*Gebühr:* DM 200 bis 1 250

b) mit Warendgewinn

*Gebühr:* DM 100 bis 625

## 12.6

Spielhallen und ähnliche Unternehmen

### 12.6.1

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unterneh-mens (§ 33 i GewO)

*Gebühr:* DM 300 bis 5 000

### 12.6.2

Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)

*Gebühr:* DM 50 bis 625

## 12.7

Pfandleihgewerbe

### 12.7.1

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- und -vermittlungsgeschäftes (§ 34 Abs. 1 GewO)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

### 12.7.2

Entscheidung über die Verlängerung der Pfandverwertungs- und Abführungsfrist für die Über-schüsse (§ 9 Abs. 2 und § 11 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher - PfandIV)

*Gebühr:* DM 20 bis 200

## 12.8

Bewachungsgewerbe

## 12.8.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

## 12.9

Versteigerergewerbe

### 12.9.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Rechte, fremder Grundstücke und fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

### 12.9.2

Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO), wenn eine Erlaubnis für die Versteigerung von fremden beweglichen Sachen und/oder fremden Rechten bereits erteilt ist

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 12.9.3

Entscheidung über die Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen - VerstV)

*Gebühr:* DM 20 bis 200

### 12.9.4

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen

a) von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 VerstV)

*Gebühr:* DM 20 bis 200

b) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)

*Gebühr:* DM 20 bis 200

c) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)

*Gebühr:* DM 20 bis 200

### 12.9.5

Entscheidung über die Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 VerstV)

*Gebühr:* DM 20 bis 200

## 12.10

Makler, Bauträger, Baubetreuer

### 12.10.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewer-

bes (§ 34 c Abs. 1 und 2 GewO)

*Gebühr:* DM 300 bis 5 000

12.11

Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

12.11.1

Entscheidung über die Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 GewO)

*Gebühr:* DM 100 bis 500

12.11.2

Entscheidung über die Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

12.12

Reisegewerbe

12.12.1

Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 und 57 GewO)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

12.12.2

Entscheidung über die Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeiten (§ 55 GewO)

*Gebühr:* DM 20 bis 500

12.12.3

Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)

*Gebühr:* DM 30

12.12.4

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)

*Gebühr:* DM 20 bis 100

12.12.5

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)

*Gebühr:* DM 20 bis 100

12.12.6

Entscheidung über die Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)

*Gebühr:* DM 20 bis 100

12.12.7

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)

*Gebühr:* DM 20 bis 100

## 12.12.8

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlaß (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO)

*Gebühr:* DM 20 bis 100

## 12.12.9

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes leicht verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 f GewO)

*Gebühr:* DM 20 bis 100

## 12.12.10

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)

*Gebühr:* DM 20 bis 100

## 12.12.11

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 Abs. 2 Satz 2 GewO)

*Gebühr:* DM 50 bis 200

## 12.12.12

Entscheidung über die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes (§ 60 a Abs. 2 Satz 3 GewO)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

## 12.12.13

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne des § 33 i GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)

*Gebühr:* DM 50 bis 200

## 12.13

Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste

### 12.13.1

Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69 a GewO) für jeden Fall der Durchführung von

a) Messen (§ 64 GewO)

*Gebühr:* DM 400 bis 7 500

Ausstellungen (§ 65 GewO)

*Gebühr:* DM 300 bis 6 000

Volksfesten (§ 60 b GewO)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 500

Großmärkten (§ 66 GewO)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

Wochenmärkten (§ 67 GewO)

*Gebühr:* DM 100 bis 500

Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 500  
Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)  
*Gebühr:* DM 200 bis 1 500

b) Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang  
*Gebühr:* DM bis 4 500

#### 12.13.2

Entscheidung über die Festsetzung für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer von Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten sowie für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GewO)

*Gebühr:* bis zum 5fachen der nach den Sätzen zu 12.13.1 errechnenden Gebühren

#### 12.13.3

Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)

*Gebühr:* ½ der nach den Sätzen 12.13.1, 12.13.2 zu errechnenden Gebühren

#### 12.14

Gaststätten

##### 12.14.1

Entscheidung über die

a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG)

*Gebühr:* DM 200 bis 6 000

b) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 GastG) in den Fällen von besonders bedeutendem Umfang

*Gebühr:* DM bis 10 000

##### 12.14.2

Entscheidung über die Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

##### 12.14.3

Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

##### 12.14.4

Entscheidung über die vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)

*Gebühr:* DM 50 bis 200

##### 12.14.5

Entscheidung über Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG)

*Gebühr:* DM 50 bis 200

#### 12.14.6

Entscheidung über die

- a) vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlaß (§ 12 Abs. 1 GastG)

*Gebühr:* DM 50 bis 750

- b) vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlaß (§ 12 Abs. 1 GastG) in Fällen von besonderer Bedeutung

*Gebühr:* DM bis 1 500

#### 12.14.7

Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit (§ 19 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes )

- a) Einzelsperrzeitverkürzung aus besonderem Anlaß für jede Stunde

*Gebühr:* DM 20

- b) Dauersperrzeitverkürzung für jeden Monate

*Gebühr:* DM 30 bis 200

#### 12.14.8

Bescheinigung der Anzeige eines Wechsels des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen (§ 4 Abs. 2 GastG)

*Gebühr:* DM 40

#### 12.15

Orderlagerscheine

##### 12.15.1

Entscheidung über die Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 HGB in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Orderlagerscheine)

*Gebühr:* DM 150

#### 12.17

Buchmacher, Totalisatoren

##### 12.17.1

Zulassung eines Buchmachers (§ 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes - RennwLottG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 500

##### 12.17.2

Zulassung eines Buchmachersgehilfen (§ 2 Abs. 2 RennwLottG)

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

##### 12.17.3

Abänderung der Zulassungsurkunden bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers (§ 2 Abs. 2 RennwLottG)

*Gebühr:* DM 10

#### 12.17.4

Ausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt (§ 2 RennwLottG)

*Gebühr:* DM 50

#### 12.17.5

Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes gelegenen Rennbahn (§ 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum RennwLottG)

a) für Buchmacherurkunden

*Gebühr:* DM 50

b) für Buchmachergehilfenurkunden

*Gebühr:* DM 25

#### 12.17.6

Genehmigung von Totalisatoren für jeden Renntag (§ 1 Abs. 2 RennwLottG)

*Gebühr:* DM 10 bis 100

#### 12.17.7

Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch den Rennverein (§ 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum RennwLottG)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

#### 12.18

Berufsbildungsgesetz

##### 12.18.1

Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 76 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* DM 50 bis 200

Export

## 13

### **Aufgaben der Grundstückswertermittlung**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr DM)

Vorbemerkungen

a) Hierunter fallen die in §§ 192 ff. Baugesetzbuch und in der Gutachterausschussverordnung - GAVO NW - vom 7. März 1990 - GV. NRW. S. 156 - beschriebenen Aufgaben der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen.

b) Bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen ist der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

- c) Zieht ein Gericht oder ein Staatsanwalt einen Gutachterausschuss zu Sachverständigenleistungen (Gutachten und Auskünfte) heran, so richten sich die Kosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Dies gilt entsprechend für die auf Antrag eines Gerichts durch den Oberen Gutachterausschuss erstatteten Obergutachten.
- d) Unter "Wert" wird der jeweils im Gutachten abschließend ermittelte Wert verstanden. Bei Gutachten über Miet- oder Pachtwerte ist vom 10fachen des ermittelten Jahresmiet- oder -pachtwertes auszugehen.
- e) Mit den Gebühren nach den Tarifstellen 13.1 und 13.2 sind die Entschädigungen für die Gutachter abgegolten.
- f) Bei der Gutachtenerstattung anfallende Auslagen sind gemäß § 10 GebG NRW einzeln abzurechnen.

## 13.1

### Gutachten

#### 13.1.1

Erstattung von Gutachten über bebaute, den Bodenwertanteil bebauter Grundstücke und unbebaute Grundstücke, über Rechte an bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Höhe anderer Vermögensvor- und –nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB, § 24 Abs. 1 EEG NW und § 5 Abs. 3 GAVO NW);

desgleichen Gutachten zur Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB **ohne** Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB durch den Gutachterausschuss und Gutachten über Miet- oder Pachtwerte.

*Gebühr:* DM 1 400 (Grundbetrag),

**dazu** bei einem Wert des begutachteten Objekts

- a) bis DM 1,5 Mio. 2,0 v. T. des Wertes
- b) über DM 1,5 Mio. 1,0 v. T. des Wertes zuzüglich DM 1 500

Anmerkung:

Mit der Gebühr ist abgegolten die Wertermittlung bei Anwendung eines Verfahrens nach der Wertermittlungsverordnung (Standardverfahren). Standardverfahren sind das Vergleichswertverfahren, das Vergleichswert-/Sachwertverfahren (kombiniertes Verfahren) oder das Vergleichswert-/Ertragswertverfahren (kombiniertes Verfahren).

#### 13.1.2

Zuschläge zur Gebühr nach Tarifstelle 13.1.1 wegen erhöhten Aufwands, wenn

- a) neben dem Standardverfahren weitere Wertermittlungsverfahren notwendig sind

Zuschlag: bis DM 400

b) Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind

Zuschlag: bis DM 800

c) besondere rechtliche Gegebenheiten (z. B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau) zu berücksichtigen oder wertrelevante Rechte oder Lasten (z. B. Erbbau-, Mietrecht) zu ermitteln sind  
Zuschlag: bis DM 1 200

d) Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind

Zuschlag: bis DM 600

### 13.1.3

Abschlag zur Gebühr nach Tarifstelle 13.1.1 wegen verminderten Aufwands bei Ermittlung des Wertes zu verschiedenen Wertermittlungsstichtagen, bei Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB **ohne** Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte und bei Bewertung verschiedener Objekte im Rahmen eines Antrags, wenn sie die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen,

Abschlag: bis zur Höhe des Grundbetrags in Tarifstelle 13.1.1

### 13.1.4

Ermittlung von Anfang- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte

*Gebühr:* 50 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.1 und 13.1.2

### 13.1.5

Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 BKleingG

*Gebühr:* DM 1 000 bis 1 500

### 13.1.6

Erstattung eines Obergutachtens durch den Oberen Gutachterausschuss

*Gebühr:* 150 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.1 bis 13.1.5

## 13.2

Ermittlung und Anpassung besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB

### 13.2.1

Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte je Antrag

*Gebühr:* DM 3 000

**zuzüglich** je besonderem Bodenrichtwert DM 400

### 13.2.2

Anpassung der besonderen Bodenrichtwerte an die allgemeinen Verhältnisse je Bodenrichtwert und Anpassung

*Gebühr:* DM 200

## 13.3

## Auskünfte durch den Gutachterausschuss

### 13.3.1

Auskünfte über Bodenrichtwerte, Mietwerte, Pachtwerte sowie über sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten, die vom Gutachterausschuss ermittelt worden sind.

#### 13.3.1.1

Mündliche Auskünfte schwieriger Art

*Gebühr:* DM 20 bis 500

Anmerkung:

Auskünfte über das Internet sind gebührenfrei, wenn die Kartengrafik in einer für die Weiternutzung nicht ausreichenden Qualität angeboten wird. Die Gebührenfreiheit gilt auch für einfache mündliche Auskünfte (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW).

#### 13.3.1.2

Schriftliche Auskünfte zu Bodenrichtwerten je beantragtem Wert

*Gebühr:* DM 30 bis 80

Anmerkung:

Hierbei handelt es sich um amtliche Auskünfte des Gutachterausschusses zu einzelnen Bodenrichtwerten.

### 13.3.2

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB; § 10 GAVO NW)

#### 13.3.2.1

je Wertermittlungsfall, einschließlich bis zu zehn mitgeteilter Vergleichswerte über bebaute oder unbebaute Grundstücke

*Gebühr:* DM 200 bis 300

#### 13.3.2.2

jeder weitere mitgeteilte Vergleichswert

*Gebühr:* DM 14

### 13.3.3

Sonstige Auskünfte oder Auswertungen der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses, soweit diese nicht nach anderen Tarifstellen des Abschnitts 13 abzurechnen sind

*Gebühr:* DM 60 bis 8 000

### 13.4

Abgabe von Produkten der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses

#### 13.4.1

Abgabe von Bodenrichtwertkarten und Auszügen daraus, je Gemeinde

*Gebühr:* DM 50 bis 500

Anmerkung:

Mit dieser Tarifstelle ist auch die Abgabe von Bodenrichtwertkarten in digitaler Form abzurechnen, wie auch die fortgesetzte Lieferung der Bodenrichtwertkarten, ferner die Abgabe von Bodenrichtwerten in Listenform.

#### 13.4.2

Abgabe von Grundstücksmarktberichten (§ 13 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 GAVO NW)

##### 13.4.2.1

der Gutachterausschüsse

*Gebühr:* DM 20 bis 80

Anmerkungen:

- a) Der Abruf von Grundstücksmarktberichten ohne die erforderlichen Daten für die Grundstückswertermittlung aus dem Internet ist gebührenfrei.
- b) Bei der Festlegung der Gebühr ist zu berücksichtigen, inwieweit die erforderlichen Daten für die Grundstückwertermittlung im Marktbericht enthalten sind.
- c) Der Grundstücksmarktbericht kann auch mit Teileinhalten abgegeben werden; in diesem Fall darf die Summe der Gebühren DM 80 nicht übersteigen.

##### 13.4.2.2

des Oberen Gutachterausschusses

*Gebühr:* DM 80

#### 13.4.3

Abgabe von Mietwertübersichten nach § 5 Abs. 5 b) GAVO NW

*Gebühr:* DM 30 bis 100

#### 13.4.4

Produkte zurückliegender Jahre

##### 13.4.4.1

Bodenrichtwertkarten, Grundstücksmarktberichte und Mietwertübersichten

*Gebühr:* 50 v. H. der Gebühr nach den jeweils zutreffenden Tarifstellen 13.4.1, 13.4.2 oder 13.4.3.

#### 13.4.5

Unterlagen für die Finanzverwaltung

##### 13.4.5.1

Auszüge aus der Kaufpreissammlung (§ 8 GAVO NW) und Vervielfältigungen von Bodenrichtwertkarten (§ 11 GAVO NW), die der Führung der Nachweise bei den Finanzämtern dienen, *gebühren- und auslagenfrei*.

Export

## **14**

### **Handels- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### **14.1**

##### **Versicherungsunternehmen**

###### **14.1.1**

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

*Gebühr:* DM 20 bis 200

###### **14.1.2**

Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen

*Gebühr:* DM 20 bis 200

###### **14.1.3**

Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmen

*Gebühr:* DM 2 bis 100

#### **14.2**

##### **Wirtschaftsprüfer**

#### **14.3**

##### **Energiewirtschaft**

###### **14.3.1**

Entscheidung über die Genehmigung gemäß § 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730); Widerruf einer Genehmigung; Änderung und nachträgliche Anordnung von Auflagen zu einer Genehmigung

*Gebühr:* DM 250 bis 20 000

###### **14.3.2**

Entscheidung über die Bewilligung der Netzzugangsalternative gemäß § 7 Abs. 1 EnWG; Widerruf einer Bewilligung; Änderung und nachträgliche Anordnung von Auflagen zu einer Bewilligung

*Gebühr:* DM 250 bis 10 000

###### **14.3.3**

Maßnahmen zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG

*Gebühr:* DM 100 bis 5 000

#### **14.4**

##### **Preisrecht**

###### **14.4.1**

Entscheidungen über die Genehmigung von Tarifen und deren Widerruf in der Energiewirtschaft nach der Bundesnetzordnung Elektrizität (BTO Elt - vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).

Ausnahmegenehmigungen nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden

und Gemeindeverbände - KAE - in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49) und Widerrufe dieser Ausnahmegenehmigungen

*Gebühr:* DM 50 bis 150 000

#### 14.4.2

Entscheidungen über die Genehmigung von Tarifen und deren Widerruf nach § 7 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730)

*Gebühr:* DM 50 bis 150 000

#### 14.4.3

Genehmigung von Fährtarifen

*Gebühr:* DM 20 bis 200

#### 14.4.4

Genehmigung von Tarifen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Hafenbahnen (Anschlußbahnen)

*Gebühr:* DM 20 bis 500

#### 14.5

Kursmakler

##### 14.5.1

Entscheidung über die Bestellung von Kursmaklern

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

##### 14.5.2

Entscheidung über die Bestellung von Kursmakler-Stellvertretern

*Gebühr:* DM 200 bis 300

##### 14.5.3

Entscheidung über die Wiederbestellung von Kursmakler-Stellvertretern

*Gebühr:* DM 100 bis 200

#### 14.6

Entscheidung über die Genehmigung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

*Gebühr:* DM 3 000 bis 5 000

Export

## 16

### Landwirtschaftliche Angelegenheiten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### 16.1

Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung) vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146) in der jeweils geltenden Fassung

## 16.1.1

Anerkennung als Vorstufensaatgut, Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes (§ 4 SaatG, § 7 Saatgut V), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Saatgut V), Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 14 Saatgut V), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V), Wiederverschließung (§ 37 Saatgut V) und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 15 Saatgut V) sowie Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 4 Saatgut V) je angefangene 0,25 ha der zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche bei

### 16.1.1.1

Getreide außer Hybriddroggen und Hybridmais

je Besichtigung

*Gebühr:* DM 9

### 16.1.1.2

Hybriddroggen und Hybridmais oder Inzuchlinien von Mais,

je Besichtigung

*Gebühr:* DM 9

### 16.1.1.3

Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen und sonstigen Futterpflanzen je Besichtigung

*Gebühr:* DM 11

### 16.1.1.4

Ölfrüchten im Überwinterungsanbau, je Besichtigung

*Gebühr:* DM 8

### 16.1.1.5

Sonstige Ölfrüchte und Faserpflanzen

*Gebühr:* DM 8

### 16.1.1.6

Hackfrüchte außer Kartoffeln

#### 16.1.1.6.1

Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind, je Besichtigung

*Gebühr:* DM 9

#### 16.1.1.6.2

Samenträgern im Überwinterungsanbau, je Besichtigung

*Gebühr:* DM 8

#### 16.1.1.6.3

Sommerstecklingen

*Gebühr:* DM 9

## 16.1.1.7

Saatgut von Gemüsearten

### 16.1.1.7.1

einjährige Gemüsearten ohne Hybridsaatgut von Spinat

*Gebühr:* DM 10

### 16.1.1.7.2

zweijährige Gemüsearten

*Gebühr:* DM 17

### 16.1.1.7.3

Hybridsaatgut von Spinat - zertifiziertem Saatgut

*Gebühr:* DM 17

## 16.1.1.8

Mindestgebühr je angemeldete Einzelfläche bei allen Fruchtarten (bei zweijährigen Arten von Gemüse verdoppelt sich diese Gebühr)

*Gebühr:* DM 33

## 16.1.2

Nachbesichtigung (§ 8 Saatgut V) einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 9 Saatgut V), je Feldbestand

*Gebühr:* DM 66

## 16.1.3

Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 10 Saatgut V)

### 16.1.3.1

wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird, je Feldbestand

*Gebühr:* DM 106

### 16.1.3.2

sonst *kostenfrei* -

### 16.1.4.1

Überprüfung von Saatgutpartien, deren Anerkennung nach § 3 Abs. 2 SaatgutVO beantragt wird, einschliesslich Erteilung des Anerkennungsbescheides,

je Bescheid

*Gebühr:* DM 13

### 16.1.4.2

Anerkennung von zertifiziertem Saatgut, das außerhalb des Geltungsbereichs des SaatG erzeugt worden ist (§ 10 SaatG, § 3 Abs. 3 Saatgut V) einschliesslich Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 14 Saatgut V), jedoch ohne Feldbesichtigung (§ 4 SaatG, § 7 Saatgut V), Probenahme (§ 11 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V) und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Saatgut V), je Partie

*Gebühr:* DM 16

#### 16.1.4.3

Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Zulassungsbescheides (§ 24 ff. Saatgut V) jedoch ohne Probenahme (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V), Wiederverschließung (§ 37 Saatgut V), Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Saatgut V) und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgut V), je Partie

*Gebühr:* DM 16

#### 16.1.5.1

Probenahme (§§ 11, 12, 15, 27 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V), Wiederverschließung (§ 37 Saatgut V), je angefangene Stunde (einschließlich An- und Abfahrt)

*Gebühr:* DM 99

#### 16.1.5.2

Wegstreckenentschädigung je km

*Gebühr:* DM 0,79

#### 16.1.5.3

Kosten für Etiketten, Klebeetiketten, Aufdrucketiketten (§ 29 Saatgut V)

*Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle*

#### 16.1.5.4

Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten (§ 29 Abs. 8 Saatgut V) für jede im Einzelfall von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie

*Gebühr:* DM 16

#### 16.1.6

Erteilung eines OECD-Zertifikates (§ 45 Saatgut V) je Partie bei

##### 16.1.6.1

Getreide-Vorstufen und Basissaatgut

*Gebühr:* DM 73

##### 16.1.6.2

Getreide - zertifiziertem Saatgut

*Gebühr:* DM 9

##### 16.1.6.3

Gräsern, Leguminosen und sonstigen Futterpflanzen -Vorstufen- und Basissaatgut

*Gebühr:* DM 99

##### 16.1.6.4

Gräsern, Leguminosen und sonstigen Futterpflanzen - zertifiziertes Saatgut

*Gebühr:* DM 19

#### 16.1.6.5

Öl- und Faserpflanzen -Vorstufen- und Basissaatgut

*Gebühr:* DM 73

#### 16.1.6.6

Öl- und Faserpflanzen - zertifiziertem Saatgut

*Gebühr:* DM 9

#### 16.1.6.7

Runkel- und Zuckerrüben -Vorstufen- und Basissaatgut

*Gebühr:* DM 99

#### 16.1.6.8

Runkel- und Zuckerrüben - zertifiziertem Saatgut

*Gebühr:* DM 19

#### 16.1.7.1

Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 40 Abs. 5 Saatgut V)

*Gebühr:* DM 53

#### 16.1.7.2

Zuteilung einer Kennummer (§ 40 Abs. 6 Saatgut V) je Antrag

*Gebühr:* DM 13

#### 16.1.7.3

Erteilung einer Mischungsnummer (§ 27 Saatgut V) je Partie

*Gebühr:* DM 13

#### 16.1.8

Rücknahme der Anerkennung (§ 18 Saatgut V), einer Mischungs- oder Kennummer (§ 28 Saatgut V)

*Gebühr:* DM 40 bis 200

#### 16.1.9

Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 15, 24 Abs. 3 Nr. 2 Saatgut V) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§§ 13, 15 Abs. 4, 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgut V)

#### 16.1.9.1

Prüfung der technischen Reinheit bei Saaten der Gruppen I - III

##### 16.1.9.1.1

Saaten Gruppe I

*Gebühr:* DM 26

##### 16.1.9.1.2

Saaten Gruppe II

*Gebühr:* DM 40

#### **16.1.9.1.3**

Saaten Gruppe III

*Gebühr:* DM 51

#### **16.1.9.2**

Zuschläge Reinheitsgebühr 10 % bzw. <70 % bei Saaten der Gruppe I - III

#### **16.1.9.2.1**

Saaten Gruppe I

*Gebühr:* DM 26

#### **16.1.9.2.2**

Saaten Gruppe II

*Gebühr:* DM 40

#### **16.1.9.2.3**

Saaten Gruppe III

*Gebühr:* DM 51

#### **16.1.9.3**

Prüfung der Keimfähigkeit

#### **16.1.9.3.1**

Standardmethoden

##### **16.1.9.3.1.1**

Keimfähigkeit ohne Anzahl der Keimlinge

*Gebühr:* DM 21

##### **16.1.9.3.1.2**

Keimfähigkeit mit Anzahl Keimlinge

*Gebühr:* DM 36

##### **16.1.9.3.2**

Biochemische Methode

##### **16.1.9.3.2.1**

Tetrazoliumverfahren Gruppe I

*Gebühr:* DM 26

##### **16.1.9.3.2.2**

Tetrazoliumverfahren Gruppe II u. III

*Gebühr:* DM 43

#### **16.1.9.4**

Bestimmung von Besatzzahlen an erweiterten Untersuchungsmengen

#### 16.1.9.4.1

Saaten Gruppe I

*Gebühr:* DM 21

#### 16.1.9.4.2

Lieschgras, Rispe, Straußgras, zertifiziertes Saatgut

*Gebühr:* DM 33

#### 16.1.9.4.3

Saaten Gruppe II und III, zertifiziertes Saatgut, ausgenommen Lieschgras, Rispe, Straußgras

*Gebühr:* DM 57

#### 16.1.9.4.4

(aufgehoben)

#### 16.1.9.4.5

Saaten Gruppe II und III, Basissaatgut

*Gebühr:* DM 83

#### 16.1.9.5

Weitere Untersuchungen zur Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12 Abs. 1 und 2, 13 und 16 Saatgut V)

##### 16.1.9.5.1

Prüfung der Triebkraft

##### 16.1.9.5.1.1

Standardverfahren

*Gebühr:* DM 25

##### 16.1.9.5.1.2

Tetrazoliumverfahren

*Gebühr:* DM 43

##### 16.1.9.5.2

Kalttest bei Mais

*Gebühr:* DM 25

##### 16.1.9.5.3

Echtheitsbestimmung

##### 16.1.9.5.3.1

Klimaraum, Gewächshaus

*Gebühr:* DM 100

##### 16.1.9.5.3.2

mikroskopisch

*Gebühr:* DM 43

16.1.9.5.3.3

Fluoreszenz Methoden

*Gebühr:* DM 21

16.1.9.5.4

Prüfung des Gesundheitszustands

16.1.9.5.4.1

makroskopisch

*Gebühr:* DM 34

16.1.9.5.4.2

mikroskopisch

*Gebühr:* DM 72

16.1.9.5.5

Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes

16.1.9.5.5.1

ohne Vertrocknung

*Gebühr:* DM 22

16.1.9.5.5.2

mit Vertrocknung

*Gebühr:* DM 33

16.1.9.5.6

Massebestimmung

16.1.9.5.6.1

Tausendkornmasse

*Gebühr:* DM 15

16.1.9.5.6.2

Hektolitermasse

*Gebühr:* DM 21

16.1.9.5.7

Bestimmung der Sortierung

16.1.9.5.7.1

Einfache Sortierung

*Gebühr:* DM 12

16.1.9.5.7.2

Fraktionierte Sortierung (Kalibrierung)

*Gebühr:* DM 31

#### 16.1.9.5.8

Maschinelle Vorreinigung von Rohware

*Gebühr:* DM 72

#### 16.1.9.5.9

Schnitprobe je angefangene 100 Korn/Knäuel

*Gebühr:* DM 18

#### 16.1.9.5.10

Auswuchsbestimmung bei Getreide

*Gebühr:* DM 25

#### 16.1.9.6

Saatgutmischungen

##### 16.1.9.6.1

Mischung = Getreidekorn

##### 16.1.9.6.1.1

Reinheit Mischung grob

*Gebühr:* DM 31

##### 16.1.9.6.1.1.1

jede weitere Art

*Gebühr:* DM 12

##### 16.1.9.6.2

Prüfung der Keimfähigkeit von Saatgutmischungen

##### 16.1.9.6.2.1

Keimfähigkeit Mischung (Grundgebühr)

*Gebühr:* DM 21

##### 16.1.9.6.2.1.1

je Art in der Mischung

*Gebühr:* DM 21

##### 16.1.9.6.3

Mischung < Getreidekorn

##### 16.1.9.6.3.1

Reinheit Mischung fein (Grundgebühr)

*Gebühr:* DM 51

##### 16.1.9.6.3.1.1

je Art in der Mischung

*Gebühr:* DM 13

## 16.2

Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192) in der jeweils geltenden Fassung

### 16.2.1

Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Pflanzgut (§ 4 SaatG) einschließlich Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Pfl Kart V), ggfl der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 11 Pfl Kart V), der Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 14 Pfl Kart V), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 16 Pfl Kart V) und die Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 19 Pfl Kart V), jedoch ohne Kennzeichnung (§ 24 Pfl Kart V), Verschließung (§ 28 Pfl Kart V) und Wiederverschließung der Packungen (§ 29 Pfl Kart V), Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 15 Pfl Kart V) sowie Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§§ 13, 17, 18 Pfl Kart V) je angefangene 0,25 ha

*Gebühr:* DM 28

#### 16.2.1.1

je angemeldete Einzelfläche

je doch mindestens

*Gebühr:* DM 110

#### 16.2.2

Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel sowie gleiche Prüfung nach Aussortierung, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§§ 18, 24, 25, 28 und 29 Pfl Kart V)

je angefangene Stunde (einschließlich An- und Abfahrt)

*Gebühr:* DM 99

#### 16.2.2.1

Wegstreckenentschädigung

je km

*Gebühr:* DM 0,79

#### 16.2.3

Sonstige Gebühren

##### 16.2.3.1

Nachbesichtigung (§ 10 Pfl Kart V)

je Feldbestand

*Gebühr:* DM 66

##### 16.2.3.2

Wiederholungsbesichtigung (§ 12 Pfl Kart V)

je Feldbestand

*Gebühr:* DM 106

##### 16.2.3.3

Weitere Probenahmen (§§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 Pfl Kart V) sowie Prüfung auf Viruskrankheiten (§§

13, 15 Pfl Kart V)

je Probe

16.2.3.3.1

ohne ELISA-Teste

*Gebühr:* DM 140 bis 170

16.2.3.3.2

mit ELISA-Testen

*Gebühr:* DM 220 bis 280

16.2.3.4

Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Abs. 4 Pfl Kart V)

*Gebühr:* DM 60

16.2.3.5

Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten und Siegelmarken (§ 24 Abs. 3 Pfl Kart V) für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie

*Gebühr:* DM 16

16a

16a

### **Ernährungswirtschaftliche Angelegenheiten**

16a.1

Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben gem. den §§ 29 und 29a Futtermittelverordnung (FMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1999 (BGBI. I S. 242)

16a.1.1

Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für die Herstellung von Zusatzstoffen

a) bei der erstmaligen Entscheidung

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

16a.1.2

Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für die Herstellung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 16a.1.3

Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für die Herstellung nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, ggf. in Verbindung mit § 29 a Abs. 1 oder Abs. 2 Futtermittelverordnung

- a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

- b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 16a.1.4

Entscheidung über die Anerkennung von Tierhaltern für die Herstellung nach § 28 Abs. 4, ggf. in Verbindung mit § 29 a Abs. 1 oder Abs. 2 Futtermittelverordnung

- a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* DM 300 bis 3 000

- b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

aufgrund von im Betrieb sich ergebende Änderungen

*Gebühr:* DM 200 bis 1 500

#### 16a.1.5

Entscheidung über die Anerkennung als Handelsbetrieb nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Futtermittelverordnung

- a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* DM 300 bis 3 000

- b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* DM 200 bis 1 500

#### 16a.1.6

Entscheidung über die Anerkennung als Vertreter des Herstellers für Einführen nach § 28 Abs. 3 Futtermittelverordnung

- a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* DM 300 bis 1 500

- b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 16a.2

Entscheidung über die Registrierung von Betrieben gemäß §§ 31 und 31a Futtermittelverordnung (FMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1999 (BGBl. I. S. 242)

*Gebühr:* DM 150 bis 750

#### 16a.2.1

Entscheidung über die Registrierung von Betrieben für die Herstellung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Futtermittelverordnung

- a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* DM 400 bis 2 500

- b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* DM 200 bis 1 500

#### 16a.2.2

Entscheidung über die Registrierung von Betrieben für die Herstellung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 Futtermittelverordnung

- a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* DM 400 bis 2 500

- b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* DM 200 bis 1 500

#### 16a.2.3

Entscheidung über die Registrierung von Betrieben für die Herstellung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, ggf. in Verbindung mit § 31 a Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 30 Abs. 1 Nr. 4 Futtermittelverordnung

- a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* DM 400 bis 2 500

- b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* DM 200 bis 1 500

#### 16a.2.4

Entscheidung über die Registrierung als Handelsbetrieb nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Futtermittelverordnung

- a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* DM 300 bis 1 500

- b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

#### 16a.2.5

Entscheidung über die Registrierung als Vertreter des Herstellers für Einführen von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen nach § 30 Abs. 3 Futtermittelverordnung

- a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* DM 300 bis 1 500

b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von sich in Betrieb ergebenden Änderungen

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

16a.3

**Entscheidung über die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung "Markenkäse" nach § 11 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140)** *Gebühr* DM 160 bis 800

16a.4

**Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung "Deutsche Markenbutter" und Zertifizierung für Butterexporte in EU-Länder**

16a.4.1

Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Deutsche Markenbutter" nach § 12 Abs. 1 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1144)

*Gebühr:* DM 160 bis 800

16a.6

**Amtshandlungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates** vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

16a.6.1

Erstmalige Entscheidung über die Zulassung einer privaten Kontrollstelle nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 9 Abs. 5, 6 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

16a.6.2

Entscheidung über die Zulassung einer in einem anderen Bundesland zugelassenen privaten Kontrollstelle

*Gebühr:* DM 300 bis 1 000

16a.6.3

Entscheidung über die Erteilung von Ermächtigungen zur Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen gemäß Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EGW) Nr. 2092/91

*Gebühr:* DM 250 bis 500

16a.6.4

Entscheidung über die Änderung einer erteilten Ermächtigung zur Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen gemäß Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

*Gebühr:* DM 50 bis 100

16a.6.5

Entscheidung über die Erteilung von Ermächtigungen zur Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission

vom 29. Januar 1993

*Gebühr:* DM 200

16a.6.6

Entscheidung über die Verlängerung einer erteilten Ermächtigung zur Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG)Nr. 207/93

*Gebühr:* DM 100

16a.7

**Grundbuchrechtliche Löschungsbewilligungen im Bereich der Ernährungswirtschaft**

*Gebühr:* DM 80

16a.8

**Sachverständige für die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen** und für die Gewichtsfeststellung nach § 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1965 (BGBl. I S. 953) 16a.8.1

Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch, Schweinehälften oder Schaffleisch

*Gebühr:* DM 120

16a.8.2

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch, Schweinehälften oder Schaffleisch

*Gebühr:* DM 60

16a.8.3

Öffentliche Bestellung von Sachverständigen, je Fleischart

*Gebühr:* DM 120

16a.9

**Klassifizierung von Schlachtkörpern**

16a.9.1

Klassifizierung eines Schweines (2 Hälften)

*Gebühr:* DM 6

16a.9.2

Klassifizierung eines Schafes (2 Hälften)

*Gebühr:* DM 6

16a.9.3

Klassifizierung eines Rindes (2 Hälften)

*Gebühr:* DM 10

Die Mindestgebühr für die Klassifizierung von Schlachtkörpern beträgt DM 75

16a.10

(entfallen)

16a.11

**Amtshandlungen nach dem Marktstrukturgesetz**

16a.11.1

Entscheidung über die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz

*Gebühr:* DM 200

16a.11.2

Entscheidung über die Zuerkennung der Rechtsform als wirtschaftlicher Verein

*Gebühr:* DM 200

16a.12

**Entscheidung über die Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Zulassung als Packstelle)** gem. Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

*Gebühr:* DM 70 bis 400

16a.13

**Entscheidung über die Zulassung von Geflügelschlachtereien**, die auf den Etiketten der Schlachtgeflügelverpackungen Angaben zur Haltungsform usw. machen, gem. Art. 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

*Gebühr:* DM 70 bis 400

16a.14

**Entscheidung über die Zulassung von Brüttereien nach Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel**

*Gebühr:* DM 70 bis 400

16a.15

**Amtshandlungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse**

16a.15.1

Ausstellung der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 3 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 nach vollzogener Konformitätskontrolle gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92

*Gebühr:* DM 50 zzgl. 40 für jede weitere angefangene halbe Stunde Prüfungszeit

16a.15.2

Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls gemäß Artikel 3 Abs. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 für Partien, die nicht den Qualitätsnormen entsprechen

*Gebühr:* DM 80

### **16a.15.3**

Prüfung der Voraussetzungen für die Freistellung von Unternehmen von der Versandkontrolle und Erteilung einer Freistellungsbescheinigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92

a) bei erstmaliger Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung (Gültigkeitsdauer: ein Jahr)  
*Gebühr:* DM 300 bis 700

b) bei Erneuerung der Freistellungsbescheinigung  
*Gebühr:* DM 150

### **16a.16**

Erstmalige Zulassung von privaten Kontrollstellen nach den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 10 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 2081/92 vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel bzw. gemäß Artikel 14 Abs. 3 der VO (EWG) 2082/92 vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

### **16a.16.1**

Entscheidung über die Zulassung einer in einem anderen Bundesland zugelassenen privaten Kontrollstelle

*Gebühr:* DM 300 bis 1 000

### **16a.17**

Ausstellung von Bescheinigungen für Exporte über die Kontrolle eines Betriebes nach Futtermittelgesetz oder Futtermittelverordnung

*Gebühr:* DM 80 bis 200

### **16a.18**

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 Futtermittelgesetz

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

17

## **17**

### **Lotterieangelegenheiten**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### **17.1**

Entscheidung über einen Antrag auf eine Lotterie- oder Ausspielungsgenehmigung *Gebühr:* DM je v. T. des Spielkapitals

Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Für Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

## 17.2

Beaufsichtigungen von Ziehungen bei Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten und vergleichbare Amtshandlungen

*Gebühr:* DM 100 bis 1 500

## Export

## 18

### Polizeiliche Angelegenheiten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### 18.1

Begleitung von Schwertransporten durch die Polizei für jeden begonnenen Begleitkilometer je Begleitfahrzeug

*Gebühr:* DM 7,50

mindestens je Einsatz

*Gebühr:* DM 125

#### 18.2

Begleitung gefährlicher Güter durch die Polizei *Gebühr:* DM wie zu Tarifstelle 18.1

#### 18.3

Begleitung von Werttransporten (z. B. Geld, Kunstmuseum) durch die Polizei *Gebühr:* DM wie zu Tarifstelle 18.1

#### Anmerkung:

Bei der Begleitung von Kunstmuseum kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn der Kunstmuseumstransport im Rahmen des internationalen Kulturaustausches erfolgt.

#### 18.4

Einsatz von Polizeikräften aufgrund einer Alarmierung durch eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage; die Gebührenpflicht besteht nicht, wenn - abgesehen von der Alarmgebung der Anlage - Anhaltspunkte für eine Straftat festgestellt werden

*Gebühr:* DM 170

#### Anmerkung:

*Gebührenschuldner* ist

- bei Anlagen, die an eine Zentrale für Gefahrenmeldungen/Gefahrenmeldeanlagen angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Zentrale betreibt
- bei Anlagen, die nicht an eine Zentrale angeschlossen sind, der Anlagenbetreiber,
- bei kombinierten Anlagen des Unternehmens, das die Zentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde, in den übrigen Fällen der Anlagenbetreiber

Diese Gebührenregelung gilt nicht für Einsätze der Polizei aufgrund von Alarmierungen durch eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei (RdErl. d. Innenministers v.

6.7.1987 - SMBI. NW. 20525 -).

18.5

Amtshandlungen nach § 13 Abs. 1 der Bewachungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBI. I S. 1602)

*Gebühr:* 100 bis 200

Export

## **18a Ordnungsrechtliche Angelegenheiten**

18a.1

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung - LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518 b)

18a.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 LHV NRW

*Gebühr:* DM 180

18a.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW nach Aktenlage

*Gebühr:* DM 120

18a.1.3

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW, soweit eine Erlaubnis durch eine andere Behörde bereits erteilt war

*Gebühr:* DM 40

18a.1.4

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW, soweit eine Erlaubnis durch eine andere Behörde bereits erteilt war mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 LHV NRW

*Gebühr:* DM 100

18a.1.5

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LHV NRW für Hunde der in den Anlagen zur LHV NRW aufgeführten Rassen und deren Kreuzungen

*Gebühr:* DM 50

18a.1.6

Durchführung einer Sachkundeprüfung (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 LHV NRW)

*Gebühr:* DM 50

#### **18a.1.7**

Durchführung einer Verhaltensprüfung für Hunde der in den Anlagen zur LHV NRW aufgeführten Rassen und deren Kreuzungen zur Ermöglichung einer Entscheidung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LHV NRW

*Gebühr:* DM 100

in besonders schwierigen Fällen

*Gebühr:* bis DM 500

#### **18a.1.8**

Gutachten zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 Buchstabe b LHV NRW

*Gebühr:* DM 100

in besonders schwierigen Fällen

*Gebühr* bis DM 500

Export

### **19**

#### **Presserechtliche Angelegenheiten**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### **19.1**

Befreiung gemäß § 9 Abs. 3 des Landespressegesetzes *Gebühr:* DM 100 bis 1 000

Export

20 gestrichen ( s. 18. ÄnderungsVO v. 10.2.98 )

Export

### **21**

**Schul- und Hochschulwesen** (Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### **21.1**

Schulwesen

##### **21.1.2**

Prüfung von Schulbüchern je Buch

bei Genehmigungsantrag für eine Schulform

*Gebühr:* DM 60

bei Genehmigungsantrag für mehrere Schulformen

*Gebühr:* DM 80

##### **21.1.3**

Zulassung eines Fernlehrganges durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (FernUSG)

*Gebühr:* DM 100 % des Verkaufspreises,

Mindestgebühr: DM 1 500

## 21.1.4

Zulassung wesentlicher Änderungen zugelassener Fernlehrgänge durch die Zentralstelle nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG

*Gebühr:* DM 25 % des Verkaufspreises

Mindestgebühr: DM 200

Wenn die wesentlichen Änderungen mehr als die Hälfte des gesamten Lehrgangs betreffen, fallen die Gebühren für eine Neuzulassung an.

## 21.1.5

Überprüfung auf Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 6 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 in Verbindung mit Ziffer 9 des 1. Abschnittes der Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle, sofern nicht Tarifstelle 21.1.3 oder 21.1.4 zutrifft

*Gebühr:* DM 20 % des derzeitigen Verkaufspreises

## 21.1.6

Vorläufige Zulassung eines Fernlehrgangs durch die Zentralstelle nach § 12 Abs. 3 FernUSG

*Gebühr:* DM 125 % des Verkaufspreises

## 21.2

Hochschulwesen

### 21.2.1

Entscheidung über Anträge auf Zustimmung zur Führung ausländischer Grade

*Gebühr:* DM 100 bis 400

### 21.2.2

Entscheidung über Anträge auf Nachgraduierung oder Nachdiplomierung

*Gebühr:* DM 100 bis 200

### 21.2.3

Ausstellung von Urkunden über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und Heilpädagogen

*Gebühr:* DM 50

### 21.2.4

Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen oder Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 10 BVFG

*Gebühr:* DM 50 bis 250

Export

## 22

### Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

## 22.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 3 und 5

des Feiertagsgesetzes NW

*Gebühr:* DM 20 bis 100

## 22.2

Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 6 und 7 des Feiertagsgesetzes NW

*Gebühr:* DM 20 bis 1 000

Export

## 24

**Verkehrsrechtliche Angelegenheiten** (Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

### 24.1

Straßengüterverkehr

Ausgabe von ausländischen Genehmigungsurkunden für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr an Unternehmer mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund internationaler Vereinbarungen. Genehmigung für bis zu 3 Fahrten

*Gebühr:* DM 50 bis 100

### 24.2

Straßenbahn- und Obusverkehr

#### 24.2.1

Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung von Straßenbahnen und Obussen, Genehmigung einer Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen oder des Unternehmens von Straßenbahnen und Obussen (§ 2 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PBefG), Genehmigung für den Bau und die Linienführung von Straßenbahnbetriebsanlagen sowie deren Erweiterung oder Änderung im Fall des § 3 Abs. 3 PBefG (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 4 PBefG), jeweils einschließlich Planfeststellung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Tarifstellen 24.2.10 und 24.2.11 handelt (§ 28 PBefG) für den Bau und Betrieb

von den Baukosten für die ersten 4 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,1 v. H.

für die weiteren 6 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,05 v. H.

für die weiteren 10 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,03 v. H.

für die weiteren Beträge

*Gebühr:* DM 0,02 v. H

*Mindestgebühr:* DM 200

für den Betrieb und die Linienführung

*Gebühr:* DM 200 bis 3 000

#### 24.2.2

Genehmigung für den Betrieb eines Straßenbahnunternehmens sowie für eine Erweiterung oder Änderung des Betriebes im Falle des § 3 Abs. 3 PBefG (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 4 PBefG)

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

#### 24.2.3

Genehmigungsübertragung sowie Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PBefG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 24.2.4

Wiedererteilung der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr (§ 16 Abs. 1 PBefG)

*Gebühr:* DM 200 bis 3 000

#### 24.2.5

Berichtigung der Genehmigungsurkunde (§ 17 PBefG)

*Gebühr:* DM 100

#### 24.2.6

Verlängerung der Frist für den Bau der Betriebsanlagen (§ 36 Abs. 2, § 41 Abs. 1 PBefG), für die Aufnahme des Betriebes (§ 21 Abs. 2 PBefG)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 24.2.7

Dauernde oder vorübergehende Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes im ganzen oder für einen Teil des Betriebes (§ 21 Abs. 4 PBefG)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 24.2.8

Entscheidung nach § 31 Abs. 5, § 41 Abs. 2 PBefG bei fehlender Einigung in den Fällen des § 31 Abs. 1 und Abs. 3 PBefG)

*Gebühr:* DM 100 bis 500

#### 24.2.9

Zustimmung zur Vereinbarung über die Höhe des Entgeltes für die Benutzung einer öffentlichen Straße (§ 31 Abs. 2, § 41 Abs. 2 PBefG)

*Gebühr:* DM 100 bis 500

#### 24.2.10

Zustimmung zu notwendigen Vorarbeiten für die Planung (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 1 PBefG)

*Gebühr:* DM 100 bis 500

#### 24.2.11

Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung technischer Einrichtungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens (§§ 32 Abs. 3 Satz 2, 41 Abs. 1 PBefG)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

#### 24.2.12

Erteilung des Abnahmebescheides und Genehmigung zur Aufnahme des Betriebes (Betriebserlaubnis) für Betriebsanlagen (§§ 37, 41 Abs. 1 PBefG, § 62 BOStrab)

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

#### 24.2.13

Erteilung des Abnahmebescheides für Fahrzeuge (§ 62 BOStrab)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 24.2.14

Zustimmung zu Beförderungsentgelten und deren Änderung (§§ 39 Abs. 1, 41 Abs. 3 PBefG)

*Gebühr:* DM 100 bis 3 000

#### 24.2.15

Zustimmung zu Beförderungsbedingungen und deren Änderung (§§ 39 Abs. 6, 41 Abs. 3 PBefG)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 24.2.16

Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung (§ 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2 PBefG), einschließlich der Genehmigung für die Linienführung

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 24.2.17

Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter (§ 7 Abs. 4 BOStrab, § 4 Abs. 4 BO-Kraft)

*Gebühr:* DM 100 bis 500

#### 24.2.18

Prüfung eines Betriebsleiters von Straßenbahnen nach der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung

*Gebühr:* DM 200 bis 700

#### 24.2.19

Gestattung der Benutzung des besonderen Bahnkörpers durch Unternehmen des Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (§ 58 Abs. 3 BOStrab)

*Gebühr:* DM 100 bis 500

#### 24.2.20

Zustimmungsbescheid nach § 60 Abs. 3 BOStrab

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 24.2.21

Beaufsichtigung und Sicherheitsüberprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlaß gegeben hat, insbesondere bei anzeigepflichtigen Sachverhalten (§§ 54, 54 a PBefG, § 61 BOStrab)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

*Gebühr entfällt, wenn Gebühr nach Tarifstelle 24.2.22 entsteht.*

## 24.2.22

Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit einschließlich der Sicherheitsüberprüfung (§§ 54, 54 a PBefG)

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

## 24.2.23

Genehmigung von Abweichungen in Fällen des § 2 Abs. 7 PBefG, Genehmigung von Ausnahmen in den Fällen des § 6 BOStrab, § 43 BOKraft)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

## 24.3

### Eisenbahnaufsicht

#### 24.3.1

Genehmigung, Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn (§ 6 AEG, § 2 Landeseisenbahngesetz-LEG), Genehmigung zur Erweiterung oder Änderung des Unternehmens, der Anlagen oder des Betriebes (§ 6 AEG, § 22 LEG), einschließlich Planfeststellung, Plangenehmigung (§ 18 AEG, § 13 LEG, § 22 in Verbindung mit § 13 LEG), soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.1.1 handelt

von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen

*Gebühr:* DM 0,25 v. H.

von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

*Gebühr:* DM 0,25 v. H.

von den übrigen Baukosten

für die ersten 4 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,1 v. H.

für die weiteren 6 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,05 v. H.

für die weiteren 10 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,03 v. H.

für die weiteren Beträge

*Gebühr:* DM 0,02 v. H.

Mindestgebühr DM 200

#### 24.3.1.1

Genehmigung einschließlich Betriebserlaubnis zur Erweiterung oder Änderung des Unternehmens oder des Betriebes einer öffentlichen Eisenbahn ohne bauliche Erweiterung oder Änderung (§ 6 AEG, § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LEG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 24.3.1.2

Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises (§§ 34, 35 LEG in Verbindung mit § 13 LEG), Zustimmung zur Erweiterung oder Änderung der Anlage oder des Betriebes einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises (§§ 34, 35 in Verbindung mit §§ 13, 22 LEG), soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.2.1 handelt

von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen

*Gebühr:* DM 0,25 v. H.

von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

*Gebühr:* DM 0,25 v. H.

von den übrigen Baukosten

für die ersten 4 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,2 v. H.

für die weiteren 6 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,1 v. H.

für die weiteren 10 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,05 v. H.

für die weiteren Beträge

*Gebühr:* DM 0,03 v. H.

*Mindestgebühr* DM 200

#### 24.3.2.1

Zustimmung einschließlich Betriebserlaubnis zur Erweiterung oder Änderung des Betriebes einer Anschlußbahn ohne bauliche Erweiterung oder Änderung (§ 34 LEG in Verbindung mit §§ 20 Abs. 2, 22 LEG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 24.3.3

Zulassung öffentlichen Verkehrs auf einer Anschlußbahn (§ 34 Abs. 7 LEG)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

#### 24.3.4

Verlängerung des Eisenbahnunternehmungsrechts (§ 5 Abs. 3 LEG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 24.3.5

Verpflichtung zur Gestattung von Anschlüssen (§ 17 LEG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

##### 24.3.5.1

Festsetzung der Anschlußbedingungen (§ 17 Abs. 3 LEG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 24.3.6

Entscheidungen bei Benutzung öffentlicher Wege in Längsrichtung (§ 18 Abs. 2 und 4, § 34 Abs. 4 LEG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

##### 24.3.6.1

Bestätigung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters (§ 19 LEG) und des Eisenbahnbetriebsleiters (§ 2 Abs. 2 BOA)

*Gebühr:* DM 100 bis 500

##### 24.3.6.2

Zustimmung zur Geschäftsanweisung des Betriebsleiters, seines Stellvertreters oder des Eisen-

bahnbetriebsleiters (§ 2 Abs. 4 BOA)

*Gebühr:* DM 100

#### 24.3.7

Zustimmung zur Eröffnung, Erweiterung oder Änderung des Betriebes (Betriebserlaubnis) einer öffentlichen Eisenbahn, einschließlich Abnahme erweiterter oder geänderter Bahnanlagen (§ 20 Abs. 2 LEG, § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LEG), soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.1.1 handelt

von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen

*Gebühr:* DM 0,25 v. H.

von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

*Gebühr:* DM 0,25 v. H.

von den Baukosten der elektrischen Fahrleitungsanlage

*Gebühr:* DM 0,25 v. H.

von den übrigen Baukosten

*Gebühr:* DM 0,05 v. H.

*Mindestgebühr:* DM 200

#### 24.3.8

Zustimmung zur Eröffnung oder Änderung des Betriebes (Betriebserlaubnis) einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises, einschließlich erweiterter oder geänderter Bahnanlagen (§§ 34 Abs. 4, 35 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LEG, §§ 34 Abs. 5, 35 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und § 22 LEG), soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.2.1 handelt

von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen

*Gebühr:* DM 0,25 v. H.

von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung

*Gebühr:* DM 0,25 v. H.

von den Baukosten der elektrischen Fahrleitungsanlage

*Gebühr:* DM 0,25 v. H.

von den übrigen Baukosten

*Gebühr:* DM 0,1 v. H.

*Mindestgebühr:* DM 200

#### 24.3.9

Entbindung von der Betriebspflicht (§ 21 Abs. 2 LEG)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

Gebührenfrei in Verbindung mit der unter Tarifstelle 24.3.12 genannten Maßnahme

#### 24.3.10

Genehmigung der Übertragung der aus der Verleihung erwachsenen Recht und Pflichten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 LEG) sowie Genehmigung anderer Rechtsgeschäfte mit der wirtschaftlichen Folge der Überlassung des Unternehmens oder des Betriebes (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 LEG)

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

#### 24.3.11

Erteilung von Bescheinigungen bei Veräußerung oder Belastung von zur Bahneinheit gehöre-

den Grundstücken nach §§ 5, 15 des Gesetzes über die Bahneinheiten

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 24.3.12

Entscheidung über das Erlöschen des Eisenbahnunternehmensrechts (§ 24 LEG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 24.3.13

Genehmigung der Tarife (§ 12 AEG, § 25 LEG)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 24.3.14

Prüfung der Anzeigeunterlagen und Zustimmung zur Änderung von Anschlußbahn- und Anschlußgleisanlagen, einschließlich der Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Versorgungsleistungen, soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.2 handelt (§ 28 LEG, § 4 Abs. 3, § 10 BOA)

*Gebühr:* DM 200 bis 500

#### 24.3.15

Anordnung von Sicherheitseinrichtungen an Anschlußbahnen und Anschlußgleisen (§ 28 LEG, § 12 Abs. 1 BOA)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 24.3.16

Abnahme von Schienenfahrzeugen der öffentlichen Eisenbahnen (§ 32 EBO und ESBO) sowie Erteilung der Betriebserlaubnis für Triebfahrzeuge der Anschlußbahnen (§ 18 Abs. 1 BOA)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 24.3.17

Prüfung der Anzeigenunterlagen und Zustimmung zum Bau oder zur Änderung maschineller Anlagen von Anschlußbahnen und Anschlußgleisen (§ 21 Abs. 2 BOA)

*Gebühr:* DM 200 bis 500

#### 24.3.18

Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit einschließlich der Sicherheitsüberprüfung (§ 28 LEG, § 3 Abs. 2 BOA)

*Gebühr:* DM 200 bis 10 000

#### 24.3.18.1

Sicherheitsüberprüfung aus Anlaß des Betreibens von Personenverkehr bei Entpflichtung von dieser Verkehrsart (§ 28 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 LEG), soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.18 handelt.

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

#### 24.3.19

Abnahme der Probefahrt und Prüfung von Triebfahrzeugführern von öffentlichen Eisenbahnen (§ 54 Abs. 2 EBO)

*Gebühr:* DM 200

### 24.3.20

Anerkennung von Sachverständigen (§ 33 Abs. 5 EBO/ESBO, § 18 Abs. 1 und 2 BOA), Anerkennung von Kesselprüfern (§ 19 Abs. 5 BOA), Anerkennung von Prüfern für Druckbehälter (§ 20 Abs. 6 BOA), Anerkennung von geeigneten Personen zur Abnahme der Probefahrt von Triebfahrzeugführern von Anschlußbahnen (§ 22 Abs. 2 BOA)

*Gebühr:* DM 200

### 24.3.21

Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften der EBO, ESO, ESBO und BOA (§ 3 EBO, Abschnitt A Abs. 3 ESO, § 3 ESBO, § 3 Abs. 2 BOA)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

### 24.3.22

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes - EKrG - für eine neue höhengleiche Kreuzung zwischen einer Eisenbahnstrecke und einer Straße, Anordnung der Sicherung von Bahnübergängen (§ 2 Abs. 2 EKrG, § 28 Abs. 2 LEG, § 12 Abs. 2 BOA)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

### 24.3.23

Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 3, 6 EKrG) einschließlich der Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens (§ 7 EKrG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

### 24.3.24

Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz und nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes

Die *Gebühr* wird aufgrund der Herstellungskosten für den Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt

bei Herstellungskosten bis 5 Mio. DM

*Gebühr:* DM 0,3 v. H.

und erhöht sich aus dem Mehrbetrag

- a) von mehr als 5 Mio. DM bis 20 Mio. DM um 0,15 v. H.
- b) von mehr als 20 Mio. DM bis 100 Mio. DM um 0,05 v. H.
- c) über 100 Mio. DM um 0,01 v. H.

## 24a

Straßenrechtliche Angelegenheiten

### 24a.1

Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 8 FStrG und § 18 StrWG NRW

*Gebühr:* DM 0,5 v. H. der Sondernutzungsgebühr

*Mindestgebühr:* DM 63

## 24a.2

Entscheidung über Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen des Landesbetriebes Straßenbau gem. §§ 8, 9, 11 FStrG sowie §§ 18, 22, 25, 28, 30 StrWG NRW

*Gebühr:* DM 63 bis 1 041

Soweit es sich um bauliche Anlagen handelt

*Gebühr:* DM 1,56 für je angefangene 1 000 DM der Rohbausumme

*Mindestgebühr:* DM 63

## 24a.3

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 9 a FStrG sowie §§ 37 b und 40 StrWG NRW

*Gebühr:* DM 63 bis 1 041

Soweit es sich um bauliche Anlagen handelt

*Gebühr:* DM 1,56 für je angefangene 1 000 DM der Rohbausumme

*Mindestgebühr:* DM 63

## 24a.4

Zustimmung gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) und andere Verwaltungsleistungen bei Telekommunikation

*Gebühr:* DM 63 bis 4 890

## Export

## 25

**Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten** (Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

### 25.1

Vereinsrecht

#### 25.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein

*Gebühr:* DM 50 bis 500

#### 25.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins

*Gebühr:* DM 20 bis 200

#### 25.1.3

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zur Auflösung eines Vereins

*Gebühr:* DM 20 bis 200

#### 25.1.4

Sonstige Amtshandlungen

*Gebühr:* DM 10 bis 500

## 25.2

### Stiftungsrecht

Die Gebühren nach den Tarifstellen 25.2.1 bis 25.2.4 werden nur in Bezug auf Stiftungen erhoben, die nicht als gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienend anerkannt sind bzw. anerkannt werden können.

#### 25.2.1

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Stiftung

*Gebühr:* DM 50 bis 10 000

#### 25.2.2

Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Satzungsänderung

*Gebühr:* DM 20 bis 500

#### 25.2.3

Entscheidung nach § 27 StiftG NW

*Gebühr:* DM 100 bis 5 000

#### 25.2.4

Sonstige Amtshandlungen

*Gebühr:* DM 20 bis 500

### Export

## 26 bis 26.8.2

**entfallen**, siehe 14. ÄnderungsVO vom 8.11.94 ( Unter 26 befanden sich die Gebühren für Veterinärangelegenheiten. Jetzt finden sich diese Gebühren unter 23. )

### Export

## 27

### Gentechnikrechtliche Angelegenheiten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### 27.1

Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung

##### 27.1.1

Anmeldungen

###### 27.1.1.1

Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen (§ 8 Abs. 2 GenTG) und zu wesentlichen Änderungen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 GenTG)

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

### 27.1.1.2

Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung von weiteren gentechnischen Arbeiten (§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 GenTG)

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

### 27.1.1.3

Nachträgliche Anordnung von Auflagen (§ 12 Abs. 10 in Verbindung mit § 19 Satz 3 GenTG)

*Gebühr:* DM 150 bis 2 500

### 27.1.1.4

Entscheidung über die Untersagung angemeldeter gentechnischer Arbeiten (§ 12 Abs. 11 GenTG)

*Gebühr:* DM 150 bis 2 500

### 27.1.1.5

Entscheidung über die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn insbesondere nach § 12 Abs. 8 Satz 2 GenTG

*Gebühr:* DM 200 zusätzl. zu den Gebühren nach Tarifstellen 27.1.1.1 oder 27.1.1.2

## 27.1.2

### Genehmigungen

#### 27.1.2.1

Entscheidung über die

- Genehmigung (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 GenTG),
- Teilgenehmigung (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 GenTG),
- Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 GenTG)

a) bei Anlagen mit Errichtungskosten (E)

- bis zu 1 000 000 DM

*Gebühr:* DM 1 000 + 0,005 x (E - 100 000)

mindestens DM 1 000

- bis zu 100 000 000 DM

*Gebühr:* DM 5 500 + 0,003 x (E - 1 Mio.)

- über 100 000 000 DM

*Gebühr:* DM 302 500 + 0,0025 x (E - 700 Mio.)

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 22 GenTG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre.

b) bei bestehenden Anlagen (insbesondere Umwidmungen von Laboratorien zu gentechnischen Anlagen)

*Gebühr:* DM 200 bis 10 000

c) wenn ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsnehmigung ist

*Gebühr:* DM 300 bis 4 000

Zusatz:

Wird in einem Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren (§ 18 Abs. 1 GenTG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a) bis c) für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben um

*Gebühr:* DM 2 000

Anmerkungen:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschl. Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.
2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.
3. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.
4. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.

#### 27.1.2.2

Entscheidung über die Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten für gewerbliche Zwecke (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GenTG)

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

#### 27.1.2.3

Nachträgliche Anordnung von Auflagen (§ 19 Satz 3 GenTG)

*Gebühr:* DM 150 bis 2 500

#### 27.1.2.4

Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der gentechnischen Anlage (§ 27 Abs. 3 GenTG)

*Gebühr:*  $\frac{1}{20}$  der Gebühr nach Tarifstelle 27.1.1 und 27.1.2

#### 27.1.3

Prüfungen, Überwachungen, Anordnungen

##### 27.1.3.1

Prüfung der Anzeige zur beabsichtigten Durchführung einer gentechnischen Arbeit (§ 9 Abs. 3 GenTG)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

##### 27.1.3.2

Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit (§ 20 GenTG)

*Gebühr:* DM 250 bis 2 500

##### 27.1.3.3

Prüfung der Anzeige einer Änderung des Projektleiters oder des Beauftragten für die biologische

Sicherheit (§ 21 Abs. 1 GenTG)

*Gebühr:* DM 100 bis 200

#### 27.1.3.4

Prüfung der Anzeige bei Betriebseinstellung (§ 21 Abs. 1 b GenTG)

*Gebühr:* DM 100 bis 600

#### 27.1.3.5

Überwachung der Errichtung des Betriebes gentechnischer Anlagen sowie von Freisetzungen (§ 25 Abs. 1 GenTG)

*Gebühr:* DM 200 für die erste Überprüfung pro Kalenderjahr

#### 27.1.3.6

Überwachung hinsichtlich des Inverkehrbringens von Saatgut und Futtermitteln (§ 25 Abs. 1 GenTG), soweit Verstöße gegen das GenTG festgestellt werden

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

#### 27.1.3.7

Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1 GenTG

*Gebühr:* DM 250 bis 5 000

#### 27.1.3.8

Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 2 GenTG

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

#### 27.1.3.9

Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 3 GenTG

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

### 27.2

Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Gentechnikgesetzes

Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechniksicherheitsverordnung - GenTSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung

#### 27.2.1

Entscheidung über den Verzicht auf Vorlage der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GenTSV (§ 15 Abs. 2 Satz 3 GenTSV)

*Gebühr:* DM 100 bis 200

#### 27.2.2

Entscheidung über die Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 15 Abs. 3 Satz 1 GenTSV)

*Gebühr:* DM 100 bis 200

#### 27.2.3

Entscheidung über die Beschränkung des Nachweises der erforderlichen Sachkunde für festge-

legte Arbeiten (§ 15 Abs. 3 Satz 2 GenTSV)

*Gebühr:* DM 100 bis 200

#### 27.2.4

Entscheidung über die Anerkennung anderer geeigneter Veranstaltungen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 GenTSV)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

#### 27.2.5

Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Beauftragter für die biologische Sicherheit (§ 16 Abs. 2 GenTSV)

*Gebühr:* DM 100 bis 200

#### 27.2.6

Befreiung von den Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI Buchstabe A Abs. 3 GenTSV)

*Gebühr:* DM 50 bis 100

#### 27.2.7

Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI Buchstabe C Abs. 1 GenTSV

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### Export

## 28

### **Wasser-, abfall- und abgrabungsrechtliche Angelegenheiten**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### 28.1

##### Wasserrechtliche Angelegenheiten

Wasserhaushaltsgesetz - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2422), Wasser- gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Be- kanntmachung vom 25. Juni 1995 ([GV. NRW. S. 926](#))

#### 28.1.1

Entscheidungen in einem förmlichen Verfahren (§§143 ff. LWG) oder in einem Planfeststellungs- verfahren (§§ 152 ff. OWG)

##### 28.1.1.1

Entscheidung über die Bewilligung der Gewässerbenutzung (§ 8 WHG)

*Gebühr:* DM 0,2 v. H. des Wertes der Benutzung

mindestens jedoch DM 3 000

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständige Behörde festzusetzen und auf voll 1 000 DM aufzurunden. Der Berechnung des Wertes der Benutzung ist die Frist zugrundezulegen, für

die die Bewilligung erteilt wird (§ 8 Abs. 5 WHG). Bei der Ermittlung des Wertes der Benutzung ist alsdann, ausgehend von dem jeweiligen Benutzungstatbestand (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 WHG), auf den Zweck der Benutzung (z. B. Entnahme für Wasserversorgung, Kühlzwecke, Beregnungsanlagen) und die Bedeutung abzustellen, die derartige Gewässerbenutzungen allgemein für den Wasserhaushalt haben.

Die hiernach für die Gewässerbenutzung jeweils einzusetzende Wertzahl wird vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung durch Erlaß bestimmt

#### 28.1.1.2

Entscheidung über die gehobene Erlaubnis (§ 25a LWG)

*Gebühr:* 0,15 v. H. des Wertes der Benutzung

mindestens jedoch DM 1 500

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen und auf volle 1 000 DM aufzurunden.

Im übrigen gilt für die Berechnung des Wertes der Benutzung das zu Tarifstelle 28.1.1.1 Gesagte entsprechend

#### 28.1.1.3

Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau und Deichbau (§ 31 WHG) soweit nicht Tarifstelle 28.1.8.1 anzuwenden ist

*Gebühr:* DM 0,2 v. H. der Baukosten

mindestens jedoch DM 2 000

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Baukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzustellen und auf volle.. 1 000 DM aufzurunden. Als Baukosten sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für die Erbringung aller zur Vollendung des Ausbaues erforderlichen Arbeiten und Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe orstüblich angesetzt werden müssen.

#### 28.1.1.4

Entscheidung über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander (§ 18 WHG)

*Gebühr:* DM 0,5 v. H. des ermittelten Vorteils

mindestens jedoch DM 200

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Wert des Vorteils ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach § 151 Abs. 1 Satz 2 LWG zu ermitteln und festzusetzen. Er ist auf volle 1 000 DM aufzurunden.

### 28.1.1.5

Entscheidung über ein Zwangsrecht (§§ 124 ff. LWG)  
*Gebühr:* DM 0,2 v. H. des Wertes des Gegenstandes  
mindestens jedoch DM 200

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach billigem Ermessen festzusetzen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidung. Der Wert ist auf volle 1 000 DM aufzurunden.

### 28.1.2

Sonstige Entscheidungen

#### 28.1.2.1

Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 7 WHG)  
*Gebühr:* DM: 0,1 v. H. des Wertes der Benutzung  
mindestens jedoch DM 200

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte und die Mindestgebühr auf das zehnfache erhöht werden.

Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen. Er ist auf volle 1 000 DM aufzurunden. Im übrigen gilt für die Berechnung des Wertes der Benutzung das zu Tarifstelle 28.1.1 Gesagte entsprechend. Ist die Erlaubnis nicht befristet, so ist von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.

#### 28.1.2.2

Entscheidung über den Ausgleich von Erlaubnissen untereinander (§ 18 WHG)  
*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

#### 28.1.2.3

Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, des Ausbaues eines Gewässers oder des Deichbaues (§§ 9 a, 31 Abs. 4 WHG) soweit nicht Tarifstelle 28.1.8.5 anzuwenden ist

*Gebühr:*  $\frac{1}{3}$  der Gebühr für die Hauptentscheidung

#### 28.1.2.4

Entscheidung über das Setzen der Staumarke und Genehmigung einer die Beschaffenheit der Staumarke oder des Festpunkte beeinflussenden Handlung (§ 41 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 LWG)  
*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

#### 28.1.2.5

Entscheidung über die Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag (§ 8 LWG)

bis 50 Meter:

*Gebühr:* DM 200

über 50 Meter:

*Gebühr:* je Meter DM 2

## 28.1.2.6

Entscheidung über die Festsetzung von Leistungen, Kostenanteilen und Kostenbeiträgen (§§ 31, 96, 103, 107, 108 Abs. 5 LWG)

*Gebühr:* § der Gebühr nach Tarifstelle 6.1.6

## 28.1.2.7

Entscheidung über

a) die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 99 LWG)

*Gebühr:*

für die ersten 100 000 DM des Baukostenwertes 2 v. H.

für die weiteren 900 000 DM 0,2 v. H.

für die weiteren 9 Millionen 0,1 v. H.

für die weiteren 90 Millionen 0,01 v. H.

für den 100 Millionen übersteigenden Teil 0,001 v. H.

mindestens jedoch DM 200

Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, sind statt des Baukostenwertes der Rohbauwert zugrunde zu legen und die Gebühren nach Buchstabe a) anzusetzen. Diese Gebühren sind um 50 v.H.zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr

b) die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe und der wesentlichen Änderung solcher Rohrleitungsanlagen oder ihres Betriebes (§ 19 a Abs. 1 und 3 WHG)

*Gebühr:*

für die ersten 20 000 DM des Baukostenwertes 1,5 v. H.,

mindestens jedoch DM 500

für die weiteren 30 000 DM 1 v. H.

für die folgenden 50 000 DM 0,5 v. H.

für den 100 000 DM übersteigenden Teil 0,2 v. H.

Erfordert die Entscheidung umfangreiche Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), *Gebühr:* je nach Umfang der Untersuchung bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren

Handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers (§ 3 WHG), so tritt an die Stelle des Baukostenwertes der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der endgültigen Bauanlage

## 28.1.2.8

Entscheidung über die Genehmigung zum Gewässerausbau und zum Deichbau (§ 31 WHG) so weit nicht Tarifstelle 28.1.8.3 anzuwenden ist

*Gebühr:* 80 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.1.3,  
mindestens jedoch DM 1 000

## 28.1.2.9

Entscheidung über die Genehmigung innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§§ 113, 114 LWG)

Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, ist statt des Baukostenwertes der Rohbauwert zugrunde zu legen und die Gebühr um 50 v.H. zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr.

*Gebühr:*

- für die ersten 100 000 DM des Baukostenwertes 2 v. H.,  
mindestens jedoch DM 200
- für die weiteren 900 000 DM 0,2 v. H.
- für die weiteren 9 Millionen DM 0,1 v. H.
- für die weiteren 90 Millionen DM 0,01 v. H.
- für den 100 Millionen übersteigenden Teil 0,001 v. H.

28.1.2.10

Entscheidung über die Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und zum Beseitigen von Benutzungsanlagen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LWG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

28.1.2.11

Entscheidung über Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach §§ 25 ff. Ordnungsbehördengesetz - OBG - i. V. mit Vorschriften der Wassergesetze (z. B. Deichschutz-Verordnung, Wasser- oder Heilquellschutzgebiets-Verordnung), sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 28 aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

28.1.2.12

Entscheidung über die Einschränkung der Verpflichtung für Anlieger,

- a) das Landen und Anlegen von Schiffen und Flößen zu dulden,
- b) das Herumtragen von Sportbooten, um eine Stauanlage zu dulden (§ 40 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 LWG)

*Gebühr:* DM 200 bis 500

28.1.2.13

Entscheidung über die Festsetzung des Schadenersatzes (§§ 98, 102 Abs. 2, 107 Abs. 2, 111 LWG)

*Gebühr:* entsprechend Tarifstelle 6.1.6

28.1.2.14

Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung (§§ 20 WHG, 135 Abs. 2 und 3 LWG)

*Gebühr:* entsprechend Tarifstelle 6.1.6

28.1.2.15

Entscheidung über die Festsetzung des Erstattungsbetrages für eine Anordnung nach § 12 Abs. 1 WHG (§ 134 Satz 3 LWG)

*Gebühr:* entsprechend Tarifstelle 6.1.6

28.1.2.16

Entscheidung über die Genehmigung des Baus und Betriebes von Rückhaltebecken außerhalb

von Gewässern (§ 106 Abs. 3 LWG)

*Gebühr:* entsprechend Tarifstelle 28.1.1.3

#### 28.1.2.17

Entscheidung über die Genehmigung zur Ausübung der Schiffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern (§ 37 Abs. 6 LWG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 28.1.2.18

Entscheidung über die Genehmigung der Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes (§ 39 Abs. 1 LWG)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

#### 28.1.2.19

Prüfung von Anzeigen über die Änderung von Benutzungsanlagen (§ 31 Abs. 3 LWG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 28.1.3

Amtshandlungen aufgrund einer Schiffahrts- oder Hafenverordnung nach § 37 Abs. 3 LWG

##### 28.1.3.1

Entscheidung über Liegegenehmigungen für Wasserfahrzeuge

a) Einzelfahrzeuge

*Gebühr:* DM 200

b) mehrere Fahrzeuge, je Fahrzeug

*Gebühr:* DM 40

##### 28.1.3.2

Entscheidung über die Abnahme bzw. Zulassung von Wasserfahrzeugen

a) Erstabnahme bzw. Abnahme nach baulichen Veränderungen von Fahrgastschiffen und Motorfähren

*Gebühr:* pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl DM 1, mindestens jedoch DM 300

b) jährliche Abnahme der Fahrgastschiffe und mit Maschinenkraft angetriebenen Fährboote

*Gebühr:* pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl DM 0,50, mindestens jedoch DM 150

##### 28.1.3.3

Entscheidung über die Erteilung von Zulaßscheinen nach § 2 Abs. 1 und 3 FSchFVO-Ruhr und von Berechtigungsscheinen nach § 11 Abs. 3 FSchFVO-Ruhr

*Gebühr:* DM 100

##### 28.1.3.4

Entscheidung über die Erteilung des Ruhrschaufferpatents nach § 11 Abs. 1 und 2 FSchFVO-Ruhr

*Gebühr:* DM 200

##### 28.1.3.5

Entscheidung über die Erteilung von Kennzeichnen von Sport- und Kleinfahrzeuge

a) Ruder- und Paddelboote ohne Maschinenantrieb einschließlich Segelsurfer

*Gebühr:* DM 40

b) sonstige Sport- und Kleinfahrzeuge

*Gebühr:* DM 100

#### 28.1.3.6

Entscheidung über die Genehmigungen und Bekanntmachungen für wassersportliche Veranstaltungen nach § 123 BinSchStrO und § 18 RuhrSchVO sowie sonstige Veranstaltungen im Bereich der Ruhr und deren gesetzlichen Überschwemmungsgebiet je Veranstaltungstag

*Gebühr:* DM 100

#### 28.1.3.7

Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Kettwiger Sees und des Baldeysees mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb nach §§ 20 Abs. 2, 23 RuhrSchVO

*Gebühr:* DM 200

#### 28.1.3.8

Entscheidung über die Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1, §§ 10, 11, 13 Abs. 2 und 4, § 19 Buchstabe a sowie § 20 Abs. 3 bis 6 RuhrSchVO

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 28.1.4

Amtshandlungen aufgrund § 19 h und i WHG

##### 28.1.4.1

Entscheidung über die Eignungsfeststellung (§ 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG)

*Gebühr:* DM 300 bis 5 000

##### 28.1.4.2

Entscheidung über die Bauartzulassung (§ 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG)

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

##### 28.1.4.3

Erteilung einer Bescheinigung, daß eine Anlage im Sinne von § 19 g Abs. 1 oder 2 WHG keiner Eignungsfeststellung (§ 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG) bedarf

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

##### 28.1.4.4

Zulassung von Ausnahmen für standortgebundene Anlagen in Wasserschutzgebieten (§ 10 Abs. 1 VAWs)

a) befristete Ausnahme

*Gebühr:* DM 1 000

b) unbefristete Ausnahme

*Gebühr:* DM 2 000

#### 28.1.4.5

Anforderungen an unvollständige oder mangelhafte Anlagenkataster (§ 11 Abs. 5 VAWs)

*Gebühr:* DM 100 bis 500

#### 28.1.4.6

Entscheidung über die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen gemäß § 22 VAWs (§ 19 i Abs. 2 WHG)

*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

#### 28.1.4.7

Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Einbaus von Anlagen und Anlagenteilen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 VAWs

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

#### 28.1.4.8

Auswertung des vorzulegenden Prüfberichtes (§ 23 Abs. 5 VAWs)

*Gebühr:* DM 50 bis 100.

Weist der Prüfbericht keine Mängel aus, ist keine Gebühr zu erheben.

#### 28.1.4.9

Anordnung der Nachrüstung bei bestehenden Anlagen (§ 28 Abs. 2 VAWs)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 28.1.5

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

##### 28.1.5.1

Entscheidung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag eines Gewerbebetriebes oder Betreibers einer Anlage (§ 53 Abs. 5 Satz 2 LWG)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

##### 28.1.5.2

Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung (§ 53 Abs. 6 LWG)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

##### 28.1.5.3

Prüfung der Anzeige zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie des Betriebs von Kanalisationsnetzen (§ 58 Abs. 1 Satz 1 LWG)

erstmalige Anzeige Einwohnerwert (EW)

*Gebühr:* DM 2

wesentliche Änderung je nach Prüfumfang

25 oder 50 oder 75 v.H. der Gebühr

für die erstmalige Anzeige

Bei besonderer Mühlwaltung jeweils Anhebung der Gebühr bis auf das Doppelte

##### 28.1.5.4

Entscheidung über den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 LWG)

*Gebühr:*

- für die ersten 100 000 DM des 2 v. H.
- für die weiteren 900 000 DM 0,2 v. H.
- für die weiteren 9 Mio DM 0,1 v. H.
- für die weiteren 90 Mio DM 0,01 v. H.
- für den 100 Mio übersteigenden Teil 0,001 v. H.

*Mindestgebühr:* DM 400

Erfordert die Entscheidung umfangreiche Untersuchungen (h. B. Messungen, Berechnungen usw.), *Gebühr:* je nach Umfang der Untersuchungen bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren

28.1.5.5

Entscheidung über die Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 Satz 2 LWG)

*Gebühr:* 5 v. H. bis 15 v. H. der Herstellungskosten der Anlage

(in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

28.1.5.6

Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 59 Abs. 1 LWG)

*Gebühr:* für die ersten 10 000 m<sup>3</sup>/Jahr je 100 m<sup>3</sup> DM 5

*mindestens* DM 200;

erfordert die Entscheidung einen besonderen Aufwand,

*Gebühr:* DM 400

für die weiteren 40 000 m<sup>3</sup>/Jahr je 100 m<sup>3</sup> DM 4

für die weiteren 50 000 m<sup>3</sup>/Jahr je 100 m<sup>3</sup> DM 3

für die weiteren 900 000 m<sup>3</sup>/Jahr je 100 m<sup>3</sup> 1,50

für den 1 000 000 m<sup>3</sup>/Jahr übersteigenden Teil je 100 m<sup>3</sup> DM 0,75

28.1.5.7

Entscheidung über die Befreiung des Abwassereinleiters von der Untersuchungspflicht (§ 60 Abs. 3 LWG)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

28.1.5.8

Festsetzung von pauschalen Ausgleichszahlungen (§ 55 Abs. 2 LWG)

*Gebühr:* DM 300 bis 3 000

28.1.5.9

Entscheidung über die Zulassung der Selbstuntersuchung bei Indirekteinleitungen (§ 60 a Satz 2 LWG)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

28.1.5.10

Zulassung der vorzeitigen Abwassereinleitung in öffentliche Abwasseranlagen (§ 59 Abs. 1 Satz

3 LWG)

*Gebühr:* 1/3 der Hauptentscheidung

#### 28.1.5.11

Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen  
(§ 61 Abs. 3 LWG)

*Gebühr:* DM 100 bis 400

#### 28.1.6

Durchführung von Analysen durch die Laboratorien des Landesumweltamtes und der Staatlichen Umweltämter jeweils in den Bereich Wasser und Abfall sowie die hierzu benötigten Probenahmen

*Gebühr:* DM: siehe Anlage 5 zum Gebührentarif

#### 28.1.8

Wasserrechtliche Angelegenheiten zum Zweck der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß § 1 des Abgrabungsgesetzes

Neben den Gebühren der Tarifstellen 28.1.8.1 bis 28.1.8.6 werden Gebühren nach den Tarifstellen 28.3.1 bzw. 28.3.3 und Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nummern 1 und 5 GebG NW nicht erhoben.

##### 28.1.8.1

Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau (§ 31 Abs. 1 Satz 1 WHG)

*Gebühr:* DM 0,01 je m<sup>3</sup> Bodenschatz/Verfüllmenge,  
mindestens jedoch DM 4 000

(Die Gebühr richtet sich nach der Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes und ggf. der Menge des nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials)

##### 28.1.8.2

Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses

*Gebühr:* DM 1 000 bis 1/3 der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung

##### 28.1.8.3

Entscheidung über die Genehmigung zum Gewässerausbau (§ 31 Abs. 3 WHG)

*Gebühr:* 80 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.8.1

##### 28.1.8.4

Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung einer Plangenehmigung

*Gebühr:* DM 800 bis 1/3 der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung

##### 28.1.8.5

Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns des Ausbaus eines Gewässers (§ 31 Abs. 4 WHG)

*Gebühr:* DM 800 bis 1/3 der Gebühr für die Hauptentscheidung

##### 28.1.8.6

Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung vorzeitigen Beginns des

Ausbau eines Gewässers

*Gebühr:* DM 300 bis 1/9 der Gebühr für die Hauptentscheidung

#### 28.1.9

Überwachung nach § 116 LWG

##### 28.1.9.1

Überwachung von

- Kanalisationsnetzen, Sonderbauwerken (§ 58 Abs. 1 LWG)
- Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 LWG)
- Aufbereitungsanlagen für Trinkwasser (§ 48 LWG)
- Talsperren (§ 105 Abs. 1 LWG)
- Rückhaltebecken (§ 105 Abs. 2 und 3 LWG)
- Deichen (§ 107 LWG)
- Anlagen nach § 19 g WHG

hinsichtlich Bauzustand, Betrieb und Funktionsfähigkeit

*Gebühr je Überwachungsmaßnahme:* DM 200 bis 2 000

Export

## 29

**Wohnungswesen und Städtebauförderung** (Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

#### 29.1

Amtshandlungen zur Förderung des Wohnungsbaus

##### 29.1.1

Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln zur Neuschaffung von Wohnungen, Heimplätzen, Gemeinschaftsanlagen im Sinne von § 2 a Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), Garagen und Ersatzräumen einschließlich Baukontrolle, Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige und der Mietgenehmigung nach § 72 II. WoBauG

*Gebühr bei Mietwohnungen:*

a) 0,4 v. H. der bewilligten Darlehenssumme

b) 0,4 v. H. des Achtfachen des bewilligten Jahresbetrages des Aufwendungsdarlehens oder Aufwendungszuschusses

*Gebühr bei Eigentumsmaßnahmen:*

Neubau und Ersterwerb DM 650

Ausbau und Erweiterung DM 325

##### 29.1.2

Bewilligung von nicht-öffentlichen Mitteln zum Erwerb vorhandener Familienheime und Eigentumswohnungen

*Gebühr:* DM 650

## 29.1.3

Anwendung der Verordnung zur Überlassung von Sozialwohnungen (Überlassungsverordnung) vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 204)

Einkommensprüfung zur Registrierung oder Benennung von Wohnungssuchenden

*Gebühr:* DM 5 bis 20

## 29.1.4

Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung

a) nach § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Buchst. A Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG -

*Gebühr:* DM 5 bis 20

b) nach § 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. b und c WoBindG

*Gebühr:* DM 20 bis 40

## 29.1.5

a) Bezugsgenehmigung nach § 6 Abs. 2 und 3 WoBindG

*Gebühr:* DM 5 bis 30

b) Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 6 Abs. 5 WoBindG

*Gebühr:* DM 5 bis 40

## 29.1.6

a) Freistellung nach §§ 7, 22 WoBindG

je Wohnung

*Gebühr:* DM 10 bis 60

b) Freistellung für Wohnungen des Zweiten Förderungsweges

je Wohnung

*Gebühr:* DM 10 bis 60

## 29.1.7

Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG, § 15 Neubaumietenverordnung 1970 - NMV 1970 -

*Gebühr:* DM 20 bis 200

## 29.1.8

Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5a NMV 1970 nach Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit

je Gebäude

*Gebühr:* DM 60 bis 360

## 29.1.9

Genehmigung einer Vereinbarung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und über laufende Betreuungsleistungen gemäß § 9 Abs. 6 WoBindG

*Gebühr:* DM 15 bis 100

## 29.1.10

Genehmigung zur Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung nach § 12 WoBindG

je Wohnung

*Gebühr:* DM 40 bis 400

## 29.1.11

Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 14 WoBindG

*Gebühr:* DM 20 bis 200

## 29.1.12

Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970

*Gebühr:* DM 20 bis 200

## 29.1.13

Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zur Modernisierung, Zustimmung zum An-satz von Zinsersatz und von erhöhten Erbbauzinsen nach §§ 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlußabrechnung vorgenommen wird

*Gebühr:* DM 20 bis 200

## 29.1.14

Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- und Vergleichsmiete

a) je Familienheim oder Eigentumswohnung

*Gebühr:* DM 35 bis 120

b) bei Miet- und Genossenschaftswohnungen je Gebäude

*Gebühr:* DM 60 bis 360

## 29.1.15

Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsgesetz BergArbWoBauG -

*Gebühr:* DM 5 bis 40

## 29.1.17 entfallen

## 29.1.18

Bescheinigung zur Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen sowie Bescheinigung im Rahmen des Härteausgleichs

*Gebühr:* DM 10 bis 20

## 29.1.19

Bezugsgenehmigung für eine mit nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung

*Gebühr:* DM 10 bis 30

## 29.1.20

Bestätigung einer Wohnung als öffentlich geförderte Wohnung gemäß § 18 Abs. 2 WoBindG

*Gebühr:* DM 10

## 29.1.21

Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (ModR 1996) und/oder nach der Richtlinie zur Förderung der Energieeinsparung in Wohnungen (Energiesparprogramm - ESP 1996 -)

*Gebühr:* 0,4 v. H. des bewilligten Betrages

## 29.1.22

Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) vom 25. Mai 1982 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1994 (GV. NW. S. 743), - SGV. NW. 641 - sowie für die entsprechenden Runderlassen geregelte Erteilung einer Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle i. S. d. WoBindG bei nach dem 31.12.1969 mit öffentlichen, nicht öffentlichen und Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen

*Gebühr:* DM 5 bis 20

## 29.2

Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 Abs. 4 II. WoBauG

### 29.2.2

Eigentums- und Kaufeigentumswohnung

je Wohnung

*Gebühr:* DM 60

### 29.2.3

Eigenheime, Kaufeigenheime

- mit 1 Wohnung

*Gebühr:* DM 60

- mit 2 Wohnungen

*Gebühr:* DM 100

### 29.2.4

Einzelne Wohnräume sowie Erweiterung und Ausbau

*Gebühr:* DM 20

## 29.3

Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

### 29.3.1

Bestätigung als Sanierungs- oder Entwicklungsträger, nach § 158 BauGB bzw. § 167 i. V. m. § 158 BauGB

bei einem Auftrags- und Finanzierungsvolumen

bis 10 Mio DM

*Gebühr:* DM 500

bis 25 Mio DM

*Gebühr:* DM 750

bis 50 Mio DM

*Gebühr:* DM 1 000

bis 100 Mio DM

*Gebühr:* DM 1 250

je weitere angefangene 100 Mio DM

*Gebühr:* DM 250

## 29.6

Amtshandlungen aufgrund kleingartenrechtlicher Vorschriften

### 29.6.1

Genehmigung zur Kündigung eines Kleingartenpachtvertrages gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung über Kündigungsschutz und kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347) und gem. § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1013)

*Gebühr:* DM 15 bis 150

Export

## 30

**Sonstiges** (Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

### 30.1

Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse

#### 30.1.1

Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen

*Gebühr:* DM 3

#### 30.1.2

Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite

*Gebühr:* DM 3 bis 5

#### 30.1.3

Bescheinigungen

*Gebühr:* DM 3 bis 10

#### 30.1.4

Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)

*Gebühr:* DM 5 bis 50

Zu den Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.4:

Gebührenfrei sind Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung;
- b) Besuch von Schulen und Hochschulen;
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen;
- d) Gnadsachen;
- e) Fürsorgesachen;
- f) Nachweise der Bedürftigkeit;
- g) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
- h) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbetriebes (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO);
- i) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von

Einheitswerten;

- j) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz;
- k) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke,
- l) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)

### 30.1.5

Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

*Gebühr:* DM 20 bis 200

Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.

### 30.2

Öffentlich bestellte Vermessingsingenieure

#### 30.2.1

Zulassung einer Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs nach § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessingsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO NW) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 400

#### 30.2.2

Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessingsingenieurs nach § 7 Abs. 2 bis 4 ÖbVermIngBO NW

*Gebühr:* DM 150

#### 30.2.3

Erteilung einer Vermessungsgenehmigung nach § 10Abs. 5 ÖbVermIngBO NW

*Gebühr:* DM 100

Anmerkung zu den Tarifstellen 30.2.1 bis 30.2.3:

Mit der Gebühr nach diesen Tarifstellen sind alle Auslagen abgegolten.

### 30.3

Versendung von Akten/Bußgeldakten durch die Post

Übliche Postentgelte sind in die Gebühren einbezogen.

*Gebührenfrei* ist die Versendung im Rahmen der Amtshilfe.

#### 30.3.1

Versendung von Akten/Bußgeldakten zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen

*Gebühr:* DM 20 bis 100

30.3.2  
(aufgehoben)

30.4

Erteilung von schriftlichen Auskünften, die über § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW hinausgehen, und entsprechenden mündlichen Auskünften sowie Erteilung von Auskünften, die wirtschaftlichen Zwecken dienen

*Gebühr:* DM 20 bis 500

30.5

Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen *Gebühr:* DM 0 bis 1 000

Export

**31**

**Rechtsbehelfe** (Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -

a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen

*Gebühr:* DM 20 bis 1 000

b) gegen Kostenentscheidungen

*Gebühr:* DM 20 bis 500

Export

**Anlage 1**  
zum Gebührentarif  
(zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m<sup>3</sup> umbauten Raumes  
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart Rohbauwert in DM/m<sup>3</sup>

1. Wohngebäude 196,00
2. Wochenendhäuser 158,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken 232,00
4. Schulen 229,00
5. Kindergärten 209,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten 228,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 100 Betten 238,00
8. Krankenhäuser 258,00
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 und 12) 217,00

10. Kirchen 228,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen 204,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9) 138,00
13. Hallenbäder 228,00
14. Sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime) 189,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Geschäftshäuser) bis 2 000 m Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22) 193,00
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2 000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22) 173,00
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2 000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche 215,00
18. Kleingaragen 138,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen 171,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen 203,00
21. Tiefgaragen 223,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen, ohne oder mit geringen Einbauten

a) bis 3 000 m<sup>3</sup> umbauten Raum

Bauart leicht 64,00

Bauart mittel 79,00

Bauart schwer 98,00

b) der 3 000 m<sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum

Bauart leicht<sup>1</sup> 49,00

Bauart mittel<sup>2</sup> 62,00

Bauart schwer<sup>3</sup> 73,00

23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten 160,00

24. mehrgeschossige Fabrik- Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten 184,00

25. sonstige eingeschossige kleiner gewerbliche Bauten

(soweit nicht unter Nr. 22) 115,00

26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22) 96,00

27. mehrgeschossige Stallgebäude 114,00

28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen 78,00

29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude 56,00

30 erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)

a) bis 1 500 m<sup>3</sup> umbauter Raum 46,00

b) der 1 500 m<sup>3</sup> übersteigende umbaute Raum 27,00

**Zuschläge:** bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen 5 v. H.

bei Hochhäusern 10 v. H.

bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nr. 19 bis 21) 10 v. H.

bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten

Hallenbereich 67,00 DM/m<sup>3</sup>

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder

Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.

**Abschläge:** bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausführung

[ Bauart leicht<sup>1</sup> oder mittel<sup>2</sup>] , deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient 40 v. H.

bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung

[ Bauart leicht<sup>1</sup> oder mittel<sup>2</sup>] , 30 v. H.

1)	Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 1,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)
2)	Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung.
3)	Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Export

**Anlage 2** zum Gebührentarif  
(zu Tarifstelle 2)

**Auszug aus der DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987,  
zur Bestimmung des Brutto-Rauminhalts**

2.

**Begriffe**

2.1

**Brutto-Grundfläche (BGF)**

Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrißebenen eines Bauwerkes. Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen, zum Beispiel in belüfteten Dächern oder über abgehängten Decken. Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Konstruktions-Grundfläche und Netto-Grundfläche.

2.2

**Brutto-Rauminhalt**

Der Brutto-Rauminhalt ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle und im übrigen von den äußeren Begrenzungsf lächen des

Bauwerks umschlossen wird.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von

- Fundamenten,
- Bauteilen, soweit sie für den Brutto-Rauminhalt von untergeordneter Bedeutung sind, zum Beispiel Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauen,
- untergeordneten Bauteilen, wie zum Beispiel konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, ausragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe, Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach Abschnitt 3.1.1 sind.

3.

## **Berechnungsgrundlagen**

3.1

### **Allgemeines**

3.1.1

Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a:

überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen.

- Bereich b:

überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen.

- Bereich c:

nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrißebenen, zum Beispiel Geschossen, und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln.

3.1.2

Waagerechte Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, schrägliegenden Flächen aus ihrer senkrechten Projektion auf eine waagerechte Ebene zu berechnen.

3.1.3

Grundflächen sind in qm. Rauminhalte in cbm anzugeben.

3.2

### **Berechnung von Grundflächen**

3.2.1

#### **Brutto-Grundfläche**

Für die Berechnung der Brutto-Grundfläche sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, zum Beispiel Putz, in Fußbodenhöhe anzusetzen. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an den Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur senkrechten Projektion ihrer Überdeckungen zu rechnen.

Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zu rechnen.

### 3.3

#### Berechnung von Rauminhalten

##### 3.3.1

###### Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach Abschnitt 3.2.1 berechneten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu errechnen. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes gelten die senkrechten Abstände zwischen den Oberflächen des Bodengelages der jeweiligen Geschosse oder bei Dächern die Oberfläche des Dachbelags.

Bei Luftgeschoßen gilt als Höhe der Abstand von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zu Oberfläche des Bodenbelages des darüberliegenden Geschosses.

Für die Höhen des Bereiches c sind die Oberkanten der diesem Bereich zugeordneten Bauteile, zum Beispiel Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht senkrechten und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden Formeln zu berechnen.

###### Export

#### Anlage 3 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

#### Klasseneinteilung zu Tarifstelle 2.1.5.2

##### Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

##### Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

##### Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonzstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,

- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

#### Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinkelige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in Bauwerksklassen 3 oder 5 erwähnt,
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung;

#### Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,

- seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,
- Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.

## Export

Anlage 4  
zum Gebührentarif  
(zu Tarifstelle 2)

Gebührentafel  
zu Tarifstelle 2.1.5.2

Rohbausumme (in DM)	Tausendstel der Rohbausumme Bauwerks- Bauwerks- klasse 1 klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5
20 000	8,239	12,359	16,478	20,598
30 000	7,597	11,396	15,195	18,994
40 000	7,173	10,759	14,345	17,932
50 000	6,860	10,289	13,719	17,149
60 000	6,614	9,921	13,228	16,535
70 000	6,413	9,620	12,826	16,033
80 000	6,244	9,366	12,488	15,610
90 000	6,099	9,148	12,198	15,247
				19,110

100 000	5,972	8,957	11,943	14,929	18,711
200 000	5,199	7,798	10,397	12,997	16,289
300 000	4,794	7,191	9,587	11,984	15,020
400 000	4,526	6,788	9,051	11,314	14,180
500 000	4,328	6,492	8,656	10,820	13,561
600 000	4,173	6,260	8,346	10,433	13,076
700 000	4,046	6,070	8,093	10,116	12,679
800 000	3,940	5,910	7,880	9,850	12,345
900 000	3,848	5,772	7,696	9,620	12,057
1 000 000	3,768	5,652	7,536	9,420	11,806
2 000 000	3,280	4,920	6,560	8,200	10,278
3 000 000	3,025	4,537	6,049	7,562	9,477
4 000 000	2,856	4,283	5,711	7,139	8,947
5 000 000	2,731	4,096	5,462	6,827	8,557
6 000 000	2,633	3,950	5,266	6,583	8,250
7 000 000	2,553	3,830	5,106	6,383	8,000
8 000 000	2,486	3,729	4,972	6,215	7,789

9 000 000	2,428	3,642	4,856	6,070	7,608
10 000 000	2,377	3,566	4,755	5,943	7,449
15 000 000	2,192	3,288	4,384	5,480	6,869
20 000 000	2,070	3,104	4,139	5,174	6,485
30 000 000	1,908	2,863	3,817	4,771	5,980
40 000 000	1,802	2,703	3,603	4,504	5,646
ab 50 000 000	1,723	2,585	3,446	4.308	5,399

Export

Anlage 5  
zum Gebührentarif

**Leistungsverzeichnis** für chemische und biologische Untersuchungen  
zu den Tarifstellen 8.2.9, 28.1.6 und 28.2.2.15

**Gliederung**

- A Allgemeines
- B Anorganische Meßgrößen und Summenmeßgrößen (Nrn. 1 - 50e)
- C Organische Meßgrößen (Nrn. 51 - 69e)
- D Abbauversuche gemäß Tensid-Verordnung (Nrn. 70 - 71 c)
- E "Dioxin" - und "Furan" - Analysen (Nrn. 72 - 72d)
- F Ökotoxologische Untersuchungen (Nrn. 73 - 78)
- G Bakteriologische Untersuchungen (Nrn. 79 - 82)
- H Limnologische Untersuchungen (Nrn. 83 - 92)
- I Probenahme (Nrn. 92 - 92j)
- J Probenvorbereitung von Feststoffen (Nrn. 93 - 98)

**A Allgemeines**

Für chemische Untersuchungen von Proben und Begutachtungen werden in Fischereiangelegenheiten von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten und in den Bereichen Wasser und Abfall vom Landesumweltamt und den Staatlichen Umweltämtern die unter B bis J festgesetzten Gebühren erhoben.

Für Leistungen, die nicht im einzelnen aufgeführt sind, werden je nach Dauer der Amtshandlung folgende Stundensätze zugrundegelegt:  
je angefangene Stunde

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* DM 128

- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* DM 99

- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* DM 78

- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* DM 58

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

## **B Anorganische Messgrößen und Summenmessgrößen**

1 Trockenrückstand - gesamt

*Gebühr:* DM 15

2 Abfiltrierbare Stoffe

*Gebühr:* DM 50

3 Absetzbare Stoffe, Volumenanteil

*Gebühr:* DM 20

4 Absetzbare Stoffe, Massenkonzentration

*Gebühr:* DM 45

5 Absorptionskoeffizient

*Gebühr:* DM 30

6 Absorptionsspektrum

*Gebühr:* DM 30

7 Aluminium (Al)

*Gebühr:* DM 50

8 Ammonium-Stickstoff:

8a Ammonium-Stickstoff ( $\text{NH}_4\text{-N}$ ) in Wasser

*Gebühr:* DM 25

8b Ammonium-Stickstoff ( $\text{NH}_4\text{-N}$ ) in Feststoff

*Gebühr:* DM 70

9 Anionen, die mittels Ionenchromatografie bestimmt werden:

Chlorid, Nitrat, Nitrit, Fluorid, Bromid, Iodid, Sulfat

*Gebühr:* DM 50

10 Basekapazität ( $K_B$ )

*Gebühr:* DM 40

11 Spezifische Oberfläche

*Gebühr:* DM 250

12 Biochemischer Sauerstoff ( $BSB_5$ )

*Gebühr:* DM 100

13 Borat-Bor ( $BO_3$ -B)

*Gebühr:* DM 75

14 Bromid ( $Br^-$ )

*Gebühr:* siehe Nr.9

15 Calcium (Ca)

*Gebühr:* siehe Nr.48

16 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

*Gebühr:* DM 90

16a Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB mit Chloridausgasung)

*Gebühr:* DM 125

17 Chlor, gesamt

*Gebühr:* DM 35

18 Chlorid ( $Cl^-$ )

*Gebühr:* siehe Nr.9

19 Chrom (VI)

*Gebühr:* DM 55

19a Chrom (VI) mit Berücksichtigung oxidierender reduzierender Substanzen

*Gebühr:* DM 90

20 Cyanid, gesamt

*Gebühr:* DM 70

20a Cyanid, leicht freisetzbar

*Gebühr:* DM 70

21 Elektrische Leitfähigkeit

*Gebühr:* DM 10

22 Fluoreszenzspektrum

*Gebühr:* DM 30

23 Fluorid ( $F^-$ )

*Gebühr:* siehe Nr.9

24 Glührückstand eines Trockenrückstands (s. Nr.1)

*Gebühr:* DM 25

24a Brennwert einer Feststoff- oder flüssigen Probe

*Gebühr:* DM 90

25 Kalium (K)

*Gebühr:* siehe Nr.47/48

26 Kaliumpermanganatindex

*Gebühr:* DM 60

27 Kohlenstoff, organisch, gelöst (DOC)

*Gebühr:* DM 55

28 Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC) in Wasser

*Gebühr:* DM 50

28a Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC) in Feststoff

*Gebühr:* DM 80

29 Magnesium (Mg)

*Gebühr:* siehe Nr.48

30 Natrium (Na)

*Gebühr:* siehe Nr.47/48

31 Nitrat-Stickstoff ( $NO_3-N$ )

*Gebühr:* siehe Nr.9

32 Nitrit-Stickstoff ( $NO_2-N$ )

*Gebühr:* siehe Nr.9

33 pH-Wert

*Gebühr:* DM 10

34 Phenol-Index

*Gebühr:* DM 70

34a Phenol-Index mit Destillation

*Gebühr:* DM 100

35 Phosphat-Phosphor, gesamt (ges.- $PO_4-P$ ) in Wasser

*Gebühr:* DM 80

35a Phosphat-Phosphor, gesamt (ges. PO<sub>4</sub>-P) in Feststoff

*Gebühr:* siehe Nr.48

36 Phosphat-Phosphor, ortho (o-PO<sub>4</sub>-P)

*Gebühr:* DM 80

37 Säurekapazität (K<sub>s</sub>)

*Gebühr:* DM 40

38 Sauerstoff (O<sub>2</sub>)

*Gebühr:* DM 35

39 Siliziumdioxid (SiO<sub>2</sub>)

*Gebühr:* DM 60

40 Stickstoff, organisch (org.-N) in Wasser

*Gebühr:* DM 100

40a Stickstoff, organisch (org.-N) in Feststoff

*Gebühr:* DM 120

40b Stickstoff (gesamt, instrumentell) in Wasser

*Gebühr:* DM 55

40c Stickstoff (gesamt, instrumentell) in Feststoffen

*Gebühr:* DM 80

41 Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>)

*Gebühr:* siehe Nr.9

42 Sulfid (S<sup>2-</sup>)

*Gebühr:* DM 100

43 Tenside, anionische (a-Tenside o. MBAS)

*Gebühr:* DM 75

44 Tenside, nichtionische (n-Tenside o. BiAS)

*Gebühr:* DM 90

45 Uranin, fluorimetrische Bestimmung

*Gebühr:* DM 60

46 Wassergehalt/Trockenrückstand/Trockensubstanz in Schlämmen und Feststoffen

*Gebühr:* DM 30

47 Elemente, die mittels Atomabsorptionsspektralphotometrie (AAS) bestimmt werden (pro Element; excl. Aufschluss, Aufschluss: s.50b, 50c):

47a mittels Flammen-AAS: pro Element Kupfer, Eisen, Mangan, Nickel, Zink, Natrium, Kalium

*Gebühr:* DM 40

47b mittels Graphitrohr-AAS: Antimon, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Nickel, Selen, Thallium

*Gebühr:* DM 40

47c mittels Hydrid- oder Kaltdampfsystem (FIAS): Antimon, Arsen, Quecksilber, Selen

*Gebühr:* DM 40

48 Elemente, die mittels Induktiv gekoppeltem Plasma (ICP)-Analyse bestimmt werden:

Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Beryllium, Blei, Bor, Calcium, Cadmium, Kobalt, Chrom gesamt, Eisen, Kalium, Lithium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Molybdän, Natrium, Nickel, Phosphor gesamt, Schwefel, Selen, Silizium, Strontium, Silber, Titan, Vanadium, Wismut, Wolfram, Zinn, Zink, Zirkon (insgesamt, excl. Aufschluss, Aufschluss: s. Nr. 50b, Nr. 50c)

*Gebühr:* DM 50

49 Elemente, die in Feststoffen mittels Röntgenfluoreszenz-Analyse (RFA) bestimmt werden:

Aluminium, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Calcium, Chrom, Eisen, Kalium, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Mangan, Natrium, Nickel, Phosphor gesamt, Silizium, Titan, Vanadium, Zink (insgesamt, incl. Tablettenpressung)

*Gebühr:* DM 100

50 Herstellung von Eluaten und Aufschläßen:

50a nach DIN 38414-S4

*Gebühr:* DM 40

50b Königswasseraufschluss nach DIN 38414-S7

*Gebühr:* DM 80

50c mittels Mikrowellenaufschluss

*Gebühr:* DM 50

50d NRW-Methode ( $p_H$ -Stat)

*Gebühr:* DM 60

## C Organische Messgrößen

51 Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW);

für maximal 15 Einzelstoffe:

51a LHKW in Wasser

*Gebühr:* DM 150

51b LHKW in Feststoffen

*Gebühr:* DM 200

52 Chlorbenzole; für maximal 15 Einzelstoffe:

52a Chlorbenzole in Wasser

*Gebühr:* DM 200

52b Chlorbenzole in Feststoffen

*Gebühr:* DM 250

53 DDT, DDD, DDE usw. (DDX):

53a DDX in Wasser

*Gebühr:* DM 250

53b DDX in Feststoffen

*Gebühr:* DM 300

54 Aldrin, Dieldrin, Endrin usw. ("Drin"):

54a Drine in Wasser

*Gebühr:* DM 250

54b Drine in Feststoffen

*Gebühr:* DM 300

55 Benzol, Toluol, Xylole, Ethylbenzole (BTXE):

55a BTXE-Aromaten in Wasser

*Gebühr:* DM 100

55b BTXE-Aromaten in Feststoffen

*Gebühr:* DM 150

56 Hexachlorcyclohexane (HCH):

56a HCH in Wasser

*Gebühr:* DM 250

56b HCH in Feststoffen

*Gebühr:* DM 300

57 Polychlorierte Biphenyle (PCB), Tetrachlordiphenylmethane (TCDM):

57a PCB in Wasser

*Gebühr:* DM 200

57b PCB in Feststoffen

*Gebühr:* DM 250

57c TCDM in Wasser

*Gebühr:* DM 200

57d TCDM in Feststoffen

*Gebühr:* DM 250

58 Extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX):

58a EOX in Wasser

*Gebühr:* DM 150

58b EOX in Feststoffen

*Gebühr:* DM 150

59 Adsorbierbare und adsorbierte organische Halogenverbindungen (AOX):

59a AOX in Abwasser

*Gebühr:* DM 225

59b AOX in Feststoffen

*Gebühr:* DM 150

59c AOX in Grund- u. Oberflächenwasser

*Gebühr:* DM 150

60a Herbizide und Fungizide, 55 Einzelstoffe, z. B. Phenylharnstoffherbizide und Triazine, in Wasser

*Gebühr:* DM 300

60b Herbizide und Fungizide, 55 Einzelstoffe, z. B. Phenylharnstoffherbizide und Triazine, in Feststoffen

*Gebühr:* DM 330

61a Infrarot(IR)-spektroskopische Untersuchung einer mineralölhaltigen Wasserprobe zwecks Herkunftsermittlung

*Gebühr:* DM 120

61b Gaschromatographische Untersuchung einer mineralölhaltigen Wasserprobe zwecks Herkunftsermittlung

*Gebühr:* DM 220

62 Erstellen eines Gutachtens bzgl. Ölherkunftsermittlung (ca. 3h Bearbeitungszeit)

*Gebühr:* DM 380

63 Komplexbildner (z.B. NTA, EDTA)

*Gebühr:* DM 270

64 Organozinnverbindungen:

64a Organozinnverbindungen in Wasser

*Gebühr:* DM 500

64b Organozinnverbindungen in Feststoffen

*Gebühr:* DM 500

65 Phosphorsäureester

*Gebühr:* DM 200

66 Nitroaromaten:

66a Nitroaromaten i. Wasser

*Gebühr:* DM 250

66b Nitroaromaten in Feststoffen

*Gebühr:* DM 300

67 Kohlenwasserstoffe:

67a Kohlenwasserstoffe in Wasser mit IR

*Gebühr:* DM 80

67b Kohlenwasserstoffe in Feststoffen mit IR

*Gebühr:* DM 100

67c Kohlenwasserstoffe in Wasser m. GC

*Gebühr:* DM 200

67d Kohlenwasserstoffe in Feststoffen m. GC

*Gebühr:* DM 250

68 Aniline

*Gebühr:* DM 200

69a Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)nach Trinkwasserverordnung in Wasser

*Gebühr:* DM 150

69b PAK nach Trinkwasserverordnung in Feststoffen

*Gebühr:* DM 150

69c PAK nach EPA-1 in Wasser

*Gebühr:* DM 250

69d PAK nach EPA-1 in Feststoffen

*Gebühr:* DM 250

69g Chlorphenole

*Gebühr:* DM 270

69h Nitrophenole

*Gebühr:* DM 270

69i Epichlorhydrin

*Gebühr:* DM 200

69j Bentazon, Phenoxyalkancarbonsäuren und phenolische Herbizide in Wasser

*Gebühr:* DM 350

69k Glyphosat und AMPA

*Gebühr:* DM 350

69l Arzneimittelstoffe, z.B. Lipidsenker, Antiphlogistika, Analgetika, Psychopharmaka, Antiepileptika

*Gebühr:* DM 350

69m Betablocker, Bronchospasmolytika

*Gebühr:* DM 350

69n Östrogene, z.B. Estradiol, Estrion, 17-a -Ethinylestradiol, Mestranol

*Gebühr:* DM 270

#### **D Abbauversuche gemäß Tensidverordnung**

70 Tensiduntersuchung

70a Auswahltest (anionische Tenside)

*Gebühr:* DM 2 000

70b Auswahltest (nichtanionische Tenside)

*Gebühr:* DM 2 000

70c Auswahltest (anionische und nichtanionische Tenside)

*Gebühr:* DM 3 000

71 Phthalate:

71a Phthalate in Wasser

*Gebühr:* DM 200

71b Phthalate in Feststoffen

*Gebühr:* DM 250

#### **E "Dioxin"- und "Furan"-Analysen**

72 Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F):

72a PCDD/F in Öl

*Gebühr:* DM 1 525

72b PCDD/F in Wasser

*Gebühr:* DM 1 525

72c PCDD/F in Feststoffen

*Gebühr:* DM 1 650

#### **F Ökotoxikologische Untersuchungen**

73 Fischtest:

73a Fischtest für Abwasser

*Gebühr:* DM 170

74 Bakterientest:

74a Leuchtbakterientest

*Gebühr:* DM 150

75 umu-Test *Gebühr:* DM 500

76 Daphnientest:

76a für wasserlösliche Stoffe

*Gebühr:* DM 350

76b für schwerlösliche Stoffe

*Gebühr:* DM 580

76c für Abwasser

*Gebühr:* DM 150

77 21-Tage-Daphnientest

*Gebühr:* DM 4 530

78 Algentest (Zellvermehrungshemmtest)

*Gebühr:* DM 510

## **G Bakteriologische Untersuchungen**

79 Bestimmung der Koloniezahl

*Gebühr:* DM 100

80 Bestimmung gesamtcoliformer Keime

*Gebühr:* DM 75

81 Bestimmung fäkalcoliformer Keime

*Gebühr:* DM 75

82 Paket: Nr. 79 - Nr.81

*Gebühr:* DM 222

## **H Limnologische Untersuchungen**

83 Ermittlung der Gewässergüteklaasse von Fließgewässern, pro Stelle

*Gebühr:* DM 300

83a Ermittlungen des trophischen Ist-Zustandes von Seen (4 in-situ-Messungen incl. Probenahme, Chlorophyll-, Ges. Phosphor-Best.; Tiefenlotung, Trophieindex, qualitative Phytoplankton-erfassung, Bericht)

*Gebühr:* DM 4 000

84 Sauerstoffproduktionspotential (SPL)

*Gebühr:* DM 150

85 Chlorophyll a (DIN)

*Gebühr:* DM 180

86 Sichttiefe

*Gebühr:* DM 30

87 Orientierende Tiefenlotung von Seen (Ermittlung der tiefsten Stelle als Messstelle bis zu einer Seefläche von 15ha)

*Gebühr:* DM 300

88 Vertikalprofil in Seen von Temperatur und Sauerstoff:

88a bei Flachseen

*Gebühr:* DM 100

88b bei geschichteten Seen

*Gebühr:* DM 300

89 Vertikalprofil in Seen von pH-Wert und Leitfähigkeit:

89a bei Flachseen

*Gebühr:* DM 100

89b bei geschichteten Seen

*Gebühr:* DM 300

90 Mikroskopische Untersuchung von Planktonproben, qualitativ:

90a Phytoplankton-Artenspektrum

*Gebühr:* DM 300

90b Phytoplankton-Zellzahlen

*Gebühr:* DM 400

90c Phytoplankton-Biovolumen

*Gebühr:* DM 200

91 Prüfung der Sedimentbeschaffenheit, qualitativ

*Gebühr:* DM 60

## I Probenahme

92 Entnahme von Proben:

92a Entnahme einer 2-h-Wasser Mischprobe

*Gebühr:* nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92b Entnahme einer Stichprobe

*Gebühr:* nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92e Entnahme einer Grundwasserprobe

*Gebühr:* nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92f Entnahme einer Sickerwasserprobe aus Schächten

*Gebühr:* nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92g Entnahme einer Abfallprobe

*Gebühr:* nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92i Entnahme einer Probe von kontaminierten Böden

*Gebühr:* nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

92j Zuschlag für Arbeitsschutzmaßnahmen, falls erforderlich bei kontaminierten Böden, Abfällen und Sickerwässern

*Gebühr:* DM 50

## **J Probenvorbereitung von Feststoffen**

93 Trocknung von Feststoffproben:

93a bei 105°C

*Gebühr:* DM 30

93b Gefriertrocknung

*Gebühr:* DM 55

93c Lufttrocknung

*Gebühr:* DM 40

94 Siebung von Feststoffproben je Siebfaktion

*Gebühr:* DM 50

95 Bestimmung der Korngrößenverteilung mittels Laserbeugungsspektrometer

*Gebühr:* DM 60

96 Brechen von Feststoffproben

*Gebühr:* DM 50

97 Mahlen von Feststoffproben

*Gebühr:* DM 50

98 Homogenisieren von Feststoffproben

*Gebühr:* DM 10

## **K Bodenluft**

99 Probenahme von Bodenluft

*Gebühr:* nach Fahrzeug-, Strecken- und Personalaufwand

100 Bodenluftuntersuchung:

100a Methan

*Gebühr:* DM 75

100b Kohlenstoffdioxid

*Gebühr:* DM 75

100c Sauerstoff

*Gebühr:* DM 75

Export

#### Artikel II

der 18. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 10.2.1998

Für Amtshandlungen im Sinne der Tarifstellen 28.2.1.22, 28.2.3.8, 28.2.3.1, 28.2.3.2 und 28.2.3.4, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, werden Gebühren nach der Tarifstelle 28.2.3.8 bzw. erhöhte Gebühren nach den Tarifstellen 28.2.1.22, 28.2.3.1, 28.2.3.2 und 28.2.3.4 erhoben, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenentscheidung nach der Tarifstelle 28.2.3.8 bzw. eine Anpassung der Gebührenentscheidung nach den Tarifstellen 28.2.1.22, 28.2.3.1, 28.2.3.2 und 28.2.3.4 vorbehalten worden ist.

Export

Rückwirkung der 19. Änderungsverordnung vom 20. Oktober 1998

#### Artikel II

Für Amtshandlungen im Sinne der Tarifstellen 14.3.2 und 14.4.2, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, werden Gebühren nach den Tarifstellen 14.3.2 und 14.4.2 erhoben, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Gebührenentscheidung nach den Tarifstellen 14.3.2 und 14.4.2 vorbehalten worden ist.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Export

2

### **Baurechtliche Angelegenheiten**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

## 2.1

### Berechnung der Gebühren, Begriffe

#### 2.1.1

Bauliche Anlagen im Sinne der Tarifstelle 2 sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NRW sowie andere Anlagen und Einrichtungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW. Im übrigen gelten für den Bereich der Tarifstelle 2 die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung und der aufgrund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften.

#### 2.1.2

##### Rohbausumme

Die Rohbausumme ergibt sich für die in der Anlage 1 genannten Gebäudearten aus der Vervielfachung ihres Brutto-Rauminhaltes mit den jeweils angegebenen Rohbauwerten je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhaltes. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277 Teil 1 Ausgabe Juni 1987, die in der Anlage 2 auszugsweise wiedergegeben ist.

Die Rohbauwerte der Anlage 1 basieren auf einer Mitteilung der von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze, die aufgrund der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekanntgegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben wurden.

Die Rohbauwerte der Anlage 1 sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung richtet sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekanntgegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen. Das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium gibt jährlich die der Ermittlung der Rohbausumme zugrunde zu legenden fortgeschriebenen Rohbauwerte im Ministerialblatt Teil II bekannt.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbauwerte (Absätze 2 und 3) anteilig zu ermitteln.

Für nicht in der Anlage 1 genannte Gebäudearten, bei denen die Rohbausumme auch nicht nach Absatz 4 festgelegt werden kann, ist die Rohbausumme nach den veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten zu ermitteln, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus

(§ 82 Abs. 1 BauO NRW) fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Zu diesen Rohbaukosten zählen insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für Bauteile, die nicht zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus fertigzustellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Die Rohbausumme ist auf volle 1 000 DM aufzurunden.

#### 2.1.3

##### Herstellungssumme

Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind die veranschlagten (geschätzten) Kosten einer baulichen Anlage zugrunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung aller Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdarbeiten nach den ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.

Herstellungskosten von Teilen baulicher Anlagen, die nicht Gegenstand baurechtlicher Prüfungen sind bleiben unberücksichtigt. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

Die Herstellungssumme ist auf volle 1 000 DM aufzurunden.

#### 2.1.4

##### Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekanntgegeben.

#### 2.1.5

##### Berechnung der Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise

###### 2.1.5.1

Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise für die Errichtung von Gebäuden werden die Gebühren in Tausendsteln der Rohbausumme berechnet.

Die Rohbausumme ist auf volle 1 000 DM aufzurunden und mit mindestens 20 000 DM anzusetzen.

###### 2.1.5.2

Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 3) aus der Gebührentafel (Anlage 4) zum Gebührentarif. Für die Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr durch Interpolation nach folgenden Formeln zu ermitteln:

Bauwerksklasse 1 15,0 K-0,2

Bauwerksklasse 2 22,5 K-0,2

Bauwerksklasse 3 30,0 K-0,2

Bauwerksklasse 4 37,5 K-0,2

Bauwerksklasse 5 47,0 K-0,2

(K=Rohbausumme in 1 000 DM)

Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel (Anlage 4) ist nicht zulässig.

###### 2.1.5.3

Für die Prüfung bautechnischer Nachweise von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, so-

wie von Teilen baulicher Anlagen, wie Fassaden, ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Herstellungssumme bei entsprechender Anwendung der Tarifstellen 2.1.5.1 Absatz 2 und 2.1.5.2 zu berechnen.

#### 2.1.5.4

Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise folgender Baumaßnahmen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tarifstelle 2.1.4) berechnet:

a) Änderung (z.B. Umbauten) und Abbrüche von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen,

b) genehmigungsbedürftige Baugrubensicherungen und weitere Baubehelfe.

Als Mindestgebühr wird der zweifache Stundensatz berechnet.

#### 2.1.5.5

Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

### 2.2

#### Auslagen

##### 2.2.1

Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 61 Abs. 3 BauO NRW), so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.9.6 die den Sachverständigen oder sachverständigen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. Tarifstelle 2.3.2 bleibt unberührt. Tarifstellen 2.3.2 und 2.9.5.4 bleiben unberührt.

##### 2.2.2

Die festgesetzten Vergütungen für die Tätigkeiten der Prüfämter und Prüfingenieure für Baustatik (§ 27 BauPrüfVO), die hierfür von der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Prüfauftrag gem. § 28 BauPrüfVO erhalten haben, sind neben den Gebühren für die Entscheidungen über die Genehmigungen, die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen als Auslagen zu erheben.

##### 2.2.3

Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Bauüberwachung oder zu Bauzustandsbesichtigungen entstehen, gelten durch die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden (Tarifstelle 2.4.10.6).

### 2.3

#### Ermäßigungen

##### 2.3.1

Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen (gleiche oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen, Ausführungsgenehmigungen oder Vorbescheide beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren sowie die Vergütung der Prüfämter und Prüfingenieure für Baustatik für

jede Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede Anlage auf drei Viertel; dies gilt nicht für Gebühren und entsprechende Vergütungen nach Tarifstelle 2.4.10.

### 2.3.2

Werden bei der Bauüberwachung, bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei Fliegenden Bauten (Tarifstelle 2.5.7) Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10, 2.5.4.1 oder 2.5.5 um 50 v.H. bis 80 v.H. Die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 werden von der Bauaufsichtsbehörde nur im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Tätigkeit erhoben.

### 2.3.3

Wird über eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 78 BauO NRW) entschieden, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 für jede bauliche Anlage um die Hälfte.

### 2.3.4

Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides, so wird die Gebühr für den Vorbescheid zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4 angerechnet.

Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bau-technischen Nachweise wird insgesamt auf die Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4 angerechnet; jedoch ist eine Gebühr von 1/10 der Gebühr für den Vorbescheid von mindestens DM 100 höchstens aber DM 1 000 zu erheben.

## 2.4

### Grundgebühren

#### 2.4.1

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung

##### 2.4.1.1

von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW

*Gebühr:* 6 v. T. der Rohbausumme

jedoch mindestens DM 100

##### 2.4.1.2

von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind

*Gebühr:* 10 v. T. der Rohbausumme

jedoch mindestens DM 100

##### 2.4.1.3

von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW

*Gebühr:* 13 v. T. der Rohbausumme

jedoch mindestens DM 100

#### 2.4.1.4

von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar

- a) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW

*Gebühr:* 6 v. T. der Herstellungssumme

- b) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

*Gebühr:* 10 v. T. der Herstellungssumme

- c) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW

*Gebühr:* 13 v. T. der Herstellungssumme

jedoch jeweils mindestens DM 100

#### 2.4.1.5

von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne der Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2 und 2.4.1.4 Buchstaben a) und b), bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfung

- a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des

Nachweises über den Schallschutz

*Gebühr* nach Tarifstelle 2.4.8

- b) des Nachweises über den Wärmeschutz

*Gebühr:* 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1 oder 2.4.1.2

- c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz

*Gebühr:* 15 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1 oder 2.4.1.2

#### 2.4.1.6

von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW

*Gebühr:* 6 v. H. der Herstellungssumme

jedoch mindestens DM 100

#### 2.4.2

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung

##### 2.4.2.1

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.1

*Gebühr:* 6 v. T. der Herstellungssumme

jedoch mindestens DM 100

##### 2.4.2.2

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.2

*Gebühr:* 8 v. T. der Herstellungssumme  
jedoch mindestens DM 100

2.4.2.3  
von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.3  
*Gebühr:* 13 v. T. der Herstellungssumme  
jedoch mindestens DM 100

2.4.2.4  
von in Tarifstelle 2.4.1.4 genannten baulichen Anlagen, und zwar solchen

a) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe a)

*Gebühr:* 6 v. T. der Herstellungssumme

b) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe b)

*Gebühr:* 8 v. T. der Herstellungssumme

c) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe c)

*Gebühr:* 13 v. T. der Herstellungssumme

jedoch jeweils mindestens DM 100

2.4.2.5  
von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne von Tarifstellen 2.4.2.1, 2.4.2.2 und 2.4.2.4 Buchstaben a) und b), bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfungen

a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz

*Gebühr* nach Tarifstelle 2.4.8

b) des Nachweises über den Wärmeschutz

*Gebühr:* 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.2.1 oder 2.4.2.2

c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz

*Gebühr:* 15 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.2.1 oder 2.4.2.2

2.4.2.6  
von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW  
*Gebühr:* 6 v. H. der Herstellungssumme  
jedoch mindestens DM 100

2.4.3  
Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen

a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen

*Gebühr* DM 100 bis 5 000

b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen

2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4

*Gebühr* DM 100 bis 5 000

#### 2.4.4

Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung

*Gebühr* je abzubrechende bauliche Anlage: DM 100 bis 3 000

#### 2.4.5

Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NRW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1

*Gebühr:* DM 100 bis 500

#### 2.4.6

Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides

*Gebühr* DM 100 bis 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4

Anmerkung:

1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.4 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 2.1.5) zu erheben

#### 2.4.7

Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides

##### 2.4.7.1

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides (§ 77 BauO NRW auch in Verbindung mit § 71 Abs. 2 BauO NRW)

*Gebühr* 1/5 der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr

jedoch mindestens DM 100

höchstens aber DM 1 000

##### 2.4.7.2

Entscheidung über die erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung oder eines Vorbescheides, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen im wesentlichen übereinstimmen

*Gebühr:* 1/3 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5 oder 2.4.6

jedoch mindestens DM 100

höchstens aber DM 1 000

#### 2.4.8

Bautechnische Nachweise

##### 2.4.8.1

Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit

*Gebühr:* 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5

#### **2.4.8.2**

Prüfung der Nachweise über das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile

*Gebühr: 1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1*

jedoch mindestens DM 100

#### **2.4.8.3**

Prüfung der Nachweise des Schallschutzes

*Gebühr: 1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1*

jedoch mindestens DM 100

#### **2.4.8.4**

Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht

*Gebühr: 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1*

#### **2.4.8.5**

Prüfung von Nachträgen zu den in den Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.4 genannten bautechnischen Nachweisen

*Gebühr nach Tarifstellen 2.4.8.1, 2.4.8.2, 2.4.8.3 oder 2.4.8.4, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang*

jedoch mindestens jeweils DM 100

#### **2.4.8.6**

Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen, Erdbebenschutz, Bauzustände

*Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung*

#### **2.4.8.7**

Lastvorprüfung

*Gebühr: zusätzlich 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1*

#### **2.4.8.8**

Zuschläge

a) Steht eine nach Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.7 ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen,

- für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbaues anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,

- wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen

der Bauwerksklassen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,

- wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht,

- für die Prüfung der technischen Nachweise des Schallschutzes.
- b) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden.
- c) Wird die Gebühr in den Fällen der Buchstaben a) und b) nach dem Zeitaufwand ermittelt, so ist als Stundensatz das Eineinhalbache der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 anzusetzen.

#### 2.4.9

Genehmigungsfreie Gebäude und Nebenanlagen nach § 67 Abs. 1 und 7 BauO NRW

##### 2.4.9.1

Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll

*Gebühr DM 100*

##### 2.4.9.2

Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat

*Gebühr DM 100*

*Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2:*

Die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden.

#### 2.4.10

Bauüberwachung (§ 81 BauO NRW), Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NRW)

(Die Gebühren nach den folgenden Tarifstellen einschließlich der für die einzelnen Amtshandlungen erforderlichen Auslagen können mit einer Kostenentscheidung (Bescheid) festgesetzt werden.)

##### 2.4.10.1

Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

a) für jeden Termin der Bauüberwachung

*Gebühr: bis zu 7 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)*  
*mindestens je Termin DM 100*

b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) und 2.4.2.5 Buchstabe c)

*Gebühr je Termin zusätzlich: bis zu 20 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)*  
*mindestens je Termin DM 100*

höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 50 v. H. der unter Buchstaben a) und b) genannten Tarifstellen

#### 2.4.10.2

Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

Gebühr für jeden Termin der Bauüberwachung: bis zu 17 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c) den mindestens jedoch je Termin DM 100

höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung

1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3 oder 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)

#### 2.4.10.3

Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einschließlich Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten baulichen Anlagen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

a) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung

*Gebühr:* bis zu 15 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)

b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)

*Gebühr:* zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 2.4.10.3 Buchstabe a) je Bauzustandsbesichtigung bis zu 50 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)

c) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung

*Gebühr:* bis zu 20 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)

jedoch mindestens je Bauzustandsbesichtigung DM 100

#### 2.4.10.4

Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 82 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW

*Gebühr:* bis zu 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

jedoch mindestens DM 100

#### 2.4.10.5

Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilstellung aufgrund einer Anzeige nach § 82 Abs. 2 BauO NRW

*Gebühr:* bis zu 10 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

jedoch mindestens DM 100

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.5:

Die Gebühren werden für die - auch stichprobenhafte - Prüfung erhoben, ob entsprechend den für das Bauvorhaben einschlägigen Bauvorschriften und den genehmigten Bauvorlagen, ausge-

nommen bautechnische Nachweise (s. Tarifstelle 2.4.10.7), gebaut wurde und die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung eingehalten worden sind.

Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.2 sind im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW zu ermitteln. Dabei ist neben der Bedeutung, dem Wert der zu prüfenden Anlage oder dem sonstigen Nutzen der jeweiligen Amtshandlung für den Kostenschuldner auf den Verwaltungsaufwand abzustellen, bei dem insbesondere Schwierigkeit, Umfang und Dauer der bauaufsichtlichen Prüfung maßgeblich sind.

Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.5 ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Genehmigung zugrunde lag.

Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, für die eine Baugenehmigung (ein Bauschein) erteilt wurde, sind die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.6 nur für die baulichen Anlagen zu berechnen, für die die jeweilige Amtshandlung vorgenommen wurde.

Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen von Werbeanlagen und Abbrüchen sind durch die Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1.5 und 2.4.4 abgegolten.

#### 2.4.10.6

Für die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden Gebühr nach Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

#### 2.4.10.7

Neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 werden für die Prüfung bei Bauüberwachungen (§ 81 BauO NRW) oder Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NRW) von baulichen Anlagen, ob

- entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen im Sinne von § 8 BauPrüfVO gebaut wurde,
- die Nachweise der Verwendbarkeit der Bauprodukte vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden,

zusätzliche Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar  
Gebühr je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4  
jedoch mindestens die Mindestgebühr nach Tarifstelle 2.1.5.4  
höchstens aber 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5

Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Bauaufsichtsbehörde verlangt hat, ihr oder einem Beauftragten Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW). Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühr ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Prüfung der Nachweise zugrunde lag.

#### 2.4.10.8

Für die Überprüfung, ob bei Nutzungsänderungen im Sinne der Tarifstelle 2.4.3 Buchstabe a) die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden

*Gebühr* nach Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

#### 2.4.11

Nachweise und Bescheinigungen

##### 2.4.11.1

Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen und Bescheinigungen nach § 68 Abs. 2 BauO NRW, je Nachweis oder Bescheinigung

*Gebühr* DM 100

##### 2.4.11.2

Für jede schriftliche Anforderung von Bescheinigungen nach § 82 Abs. 4 Satz 1

BauO NRW, je Bescheinigung

*Gebühr* DM 100

4a

#### 4a

##### Denkmalschutz

###### 4a.1

Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 oder § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen

*Gebühr:* DM 15 bis 300

###### 4a.2

Entscheidung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen

*Gebühr:* DM 15 bis 300

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn gleichzeitig eine andere gebührenpflichtige Entscheidung getroffen wird.

###### 4a.3

Entscheidung gemäß § 13 oder § 14 Abs. 2 DSchG einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen.

*Gebühr:* DM 15 bis 300

###### 4a.4

Bescheinigung nach § 40 DSchG

*Gebühr:* 0,5 v.H. der bescheinigten Aufwendungen,  
höchstens jedoch DM 2 000

###### 4a.4.1

Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen

bis zu 10 000 DM

gebührenfrei

#### 4a.5

Wird bei denkmalrechtlichen Entscheidungen und der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen die Hinzuziehung von Sachverständigen einschließlich Hilfskräften notwendig, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen einschließlich Hilfskräfte entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

#### 5a

##### **5a bis 5b**

##### **Personalausweiswesen**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

###### 5a.1

Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises

*Gebühr:* DM 10

###### 5a.2

Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises außerhalb der behördlichen Dienstzeit

*Gebühr:* DM 20

###### 5a.3

Neuausstellung eines Personalausweises bis sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer

*Gebühr:* DM 25

#### **5b**

##### **Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

###### 5b.1

Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft

*Gebühr:* DM 65

###### 5b.1.1.

Wenn ausländisches Recht zu beachten ist

*Gebühr:* DM 100

###### 5b.2

Nachprüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft entgegengenommen hat

*Gebühr:* DM 65

###### 5b.3

Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 3 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz

*Gebühr:* DM 100

5b.4

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

*Gebühr:* DM 34

5b.5

Erteilung einer Lebenspartnerschaftsurkunde

*Gebühr:* DM 14

5b.6

Für ein zweites und jedes weitere Exemplar der Lebenspartnerschaftsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle

5b.5

5b.7

Erteilung einer Auskunft aus dem Lebenspartnerschaftsbuch

*Gebühr:* DM 10

5b.8

Beurkundung oder Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, soweit diese nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird

*Gebühr:* DM 34

5b.9

Erteilung einer Bescheinigung über eine namensrechtliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

*Gebühr:* DM 14

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 ([GV. NRW. S. 524](#)) zu erheben.

Export

2.5

Sondergebühren

2.5.1

Teilung von Grundstücken

2.5.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken  
(§ 8 BauO NRW) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung

*Gebühr* je bebautes Grundstück: DM 100 bis 500

## 2.5.1.2

Erteilung eines Zeugnisses nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW

*Gebühr:* DM 100

## 2.5.2

Bauvorlagen

### 2.5.2.1

Zurückweisung von Anträgen wegen Unvollständigkeit oder erheblicher Mängel der Bauvorlagen  
(§ 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW)

*Gebühr:* 1/4 der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben wäre  
jedoch mindestens

*Gebühr:* DM 100

### 2.5.2.2

Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die aufgrund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden

Gebühr: 1/5 bis 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, oder 2.4.4

### 2.5.2.3

Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen

a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben

*Gebühr:* bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4

b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen lässt

*Gebühr:* DM 100 bis 500

## 2.5.3

Abweichungen, Anhörungen und Beteiligungen

### 2.5.3.1

Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie Abweichungen nach § 73 BauO NRW je Befreiungstatbestand oder Abweichungstatbestand

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 2.5.3.2

Für die bei Befreiungen durchgeführte Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfG NW sowie für die bei Abweichungen durchgeführte Beteiligung von Angrenzern nach § 74 BauO NRW je Beteiligtem oder je Angrenzer

*Gebühr:* DM 300 zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1

## 2.5.4

### Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung

#### 2.5.4.1

Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Verkaufs-, Sportveranstaltungen je Raum oder Platz

*Gebühr:* 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

#### 2.5.4.2

Nachprüfungen und deren Wiederholung aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 6 BauO NW oder solche, die nach § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW angeordnet sind, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden,

*Gebühr:* nach dem Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

## 2.5.5

### Fliegende Bauten

#### 2.5.5.1

Entscheidung über die Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme für je angefangene 1 000 DM der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage

*Gebühr:* DM 7

jedoch mindestens DM 100

Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.4.8 erhoben.

#### 2.5.5.2

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Gebrauchsabnahme

*Gebühr:* DM 100 bis 2 500

#### 2.5.5.3

Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit und der Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben und zwar

je angefangene Stunde

*Gebühr:* 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens

*Gebühr:* der zweifache Stundensatz

#### 2.5.5.4

Entscheidung über die Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte

*Gebühr:* DM 100

## 2.5.5.5

Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort

*Gebühr:* DM 20 bis 300

## 2.5.6

Baulisten

### 2.5.6.1

Entscheidung über die Eintragung einer Baulast

*Gebühr:* DM 100 bis 500

### 2.5.6.2

Entscheidung über die Löschung einer Baulast

*Gebühr:* DM 100

### 2.5.6.3

Schriftliche Auskunft aus dem Baulistenverzeichnis je Grundstück

*Gebühr:* DM 100

jedoch höchstens DM 300

### 2.5.6.4

Schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulistenblatt besteht

*Gebühr:* DM 20 je Grundstück

## 2.6

Energieeinsparungsvorschriften

### 2.6.1

Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121), Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung - WärmeschutzUVO- vom 28. Juli 1996 (GV.NW. S.268 )

#### 2.6.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 2 WärmeschutzV  
gebührenfrei

#### 2.6.1.2

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 WärmeschutzV  
*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 2.6.1.3

Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 14 WärmeschutzV  
*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 2.6.1.4

Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen, Bescheinigungen und Bestätigungen nach § 2 WärmeschutzUVO, je Nachweis, Bescheinigung oder Bestätigung

*Gebühr:* DM 60

## 2.6.2

Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnIV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 851), Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung --HeizÜVO - vom 15. November 1984 ([GV. NRW. 1985 S. 20](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 ([GV. NRW. S. 1021](#))

### 2.6.2.1

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 HeizAnIV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 HeizÜVO

*Gebühr:* DM 100

### 2.6.2.2

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 HeizAnIV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 HeizÜVO

*Gebühr:* DM 300

### 2.6.2.3

Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder 12 HeizAnIV

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 2.6.2.4

Für jede schriftliche Anforderung von Fachunternehmererklärungen nach § 3 Abs. 1 HeizÜVO, je Fachunternehmererklärung

*Gebühr:* DM 60

## 2.7

Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)

### 2.7.1

Ausfertigung eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 WEG

*Gebühr:* DM 100

je weitere Ausfertigung

*Gebühr:* DM 60

### 2.7.2

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG (Abgeschlossenheitsbescheinigung)

*Gebühr:*

a) je Sondereigentumsanteil DM 100

b) je Sondereigentumsanteil im Bestand DM 200

c) für jede Mehrausfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung DM 60

## 2.8

Besondere Prüfungen und Maßnahmen

### 2.8.1

Besondere Prüfungen

### 2.8.1.1

Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NRW) ausgeführte bauliche Anlagen, Änderungen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden

*Gebühr:* 3fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.3 sowie 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.8 und 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3.

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.8.1.1

- a) Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen, Änderungen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmung mit dem materiellen Baurecht ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde.
- b) Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen oder Änderungen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben.
- c) Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3 und 2.4.10.8 und 2.5.3 sind nur zu erheben, wenn die in diesen Tarifstellen genannten Amtshandlungen durchgeführt wurden.

### 2.8.1.2

Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 2.8.2

#### Besondere Maßnahmen

##### 2.8.2.1

Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen oder Zustände

*Gebühr:* 1/2 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

jedoch mindestens

*Gebühr:* DM 200

##### 2.8.2.2

Untersagung rechtswidriger Nutzungen

*Gebühr:* 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3

jedoch mindestens

*Gebühr:* DM 200

##### 2.8.2.3

Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten auch aufgrund § 61 Abs. 5 BauO NRW

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

##### 2.8.2.4

Untersagung der Verwendung eines entgegen § 25 Abs. 4 BauO NW mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukt sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung

(§ 61 Abs. 4 BauO NRW

*Gebühr:* DM 100 bis 500

#### 2.8.2.5

Anordnung der Beseitigung rechtswidriger baulicher Anlagen, die nach § 65 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen

je baulicher Anlage

*Gebühr:* DM 200

#### 2.8.2.6

Untersagung der Inbetriebnahme oder des Betriebes von Anlagen nach § 66 BauO NRW

je Anlage

*Gebühr:* DM 200

#### 2.8.2.7

Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 61 Abs. 2 BauO NRW

*Gebühr:* DM 100 bis 500

### 2.9

Sonstige Gebühren

#### 2.9.1

Prüfingenieure

##### 2.9.1.1

Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieure für Baustatik je Fachrichtung

*Gebühr:* DM 2 500

##### 2.9.1.2

Sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in einer vergleichbaren Fachrichtung vorliegt, je Fachrichtung

*Gebühr:* DM 750

##### 2.9.1.3

Widerruf der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung

*Gebühr:* 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.1.1

##### 2.9.1.4

Rücknahme der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung

*Gebühr:* ½ der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.1.1

##### 2.9.1.5

Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung

*Gebühr:* DM 500

### 2.9.2

Sachverständige

### 2.9.2.1

Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung bestimmter haustechnischer Anlagen in baulichen Anlagen nach § 54 BauO NRW

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

### 2.9.2.2

Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger

*Gebühr:* 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.2.1

### 2.9.3

Prüfung als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuch-

tungsmeister nach der Verordnung über technische Fachkräfte - TFaVO - vom 9. Dezember

1983 ([GV. NRW. 1984 S. 14](#)), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1999 ([GV. NRW. S. 410](#))

*Gebühr:* DM 400

### 2.9.4

Typengenehmigung

#### 2.9.4.1

Entscheidung über die Erteilung einer Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 78 BauO NRW (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

*Gebühr:* 3 v.H. bis 12 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage

#### 2.9.4.2

Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie die Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

*Gebühr:* 1 v.H. bis 3 v.H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage

### 2.9.5

Typenprüfung

#### 2.9.5.1

Entscheidung aufgrund der Prüfung von bautechnischen Nachweisen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenprüfung, siehe auch § 72 Abs. 5 BauO NRW), sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme ermitteln lässt

*Gebühr:* das Zehnfache der Gebühr nach Tarifstellen 2.1.5.1 bis 2.1.5.3

Sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme nicht ermitteln lässt oder sofern eine aufgrund der Rohbausumme oder Herstellungssumme ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung steht, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

#### 2.9.5.2

Für die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer eines Typenprüfbescheides wird eine

*Gebühr:* nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar  
je angefangene Stunde

*Gebühr:* 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4  
jedoch mindestens  
*Gebühr* DM 200

#### 2.9.5.3

Für die Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar  
je angefangene Stunde bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

#### 2.9.5.4

Besondere Vergütung der Sachverständigen

Die Sachverständigen, die zu den in Tarifstellen 2.9.5.1 bis 2.9.5.3 genannten Amtshandlungen vom Prüfamt für Baustatik herangezogen werden, erhalten eine Vergütung bis zur Höhe von 80 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.9.5.1, 2.9.5.2 oder 2.9.5.3.

In der Vergütung ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütungen dürfen nicht als Auslagen beim Kostenschuldner geltend gemacht werden.

#### 2.9.6

Bauprodukte, Bauarten

##### 2.9.6.1

Entscheidung über eine Zustimmung im Einzelfall nach § 23 auch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 BauO NRW

*Gebühr:* DM 100 bis 10 000

Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden (§ 23 Abs. 2 BauO NW), werden Gebühren nicht erhoben.

##### 2.9.6.2

Erklärung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass ihre Zustimmung zur Verwendung bestimmter Bauprodukte nicht erforderlich ist ( § 23 Abs.1 Satz 2 BauO NRW)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

##### 2.9.6.3

Festlegung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall zur Anwendung bestimmter Bauarten nicht erforderlich ist (§ 24 Abs.1 Satz 5 BauO NRW)

*Gebühr:* DM 100 bis 5 000

##### 2.9.6.4

Gestattung der Verwendung von Bauprodukten oder der Anwendung von Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat ( § 25 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BauO NRW )

*Gebühr:* DM 100 bis 5 000

##### 2.9.6.5

Entscheidung über die Anerkennung und deren Verlängerung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 28 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 1 der Verordnung über die Anerkennung als

Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstelle und über das Übereinstimmungszeichen - PÜZÜ-VO - vom 6. Dezember 1996 - GV.NW. S. 505 - und §11 BauPG) sowie als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie

*Gebühr:* DM 1 000 bis 40 000

#### 2.9.6.6

Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 20 Abs. 5 BauO NRW i. V. m. der Hersteller- und ÜberwachungsVO

*Gebühr:* DM 1 000 bis 40 000

#### 2.9.6.7

Entscheidung über die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfungszeugnisse nach § 22 BauO NRW

*Gebühr:* DM 100 bis 10 000

#### 2.9.6.8

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ( § 22 Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs.4 Satz 3 BauO NRW)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

### 17a

#### 17a

##### **Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen**

###### 17a.1

Erteilung einer Ersatzurkunde nach § 9 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430)

*Gebühr:* DM 10 bis 50

###### 17a.2

Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

*Gebühr:* DM 10 bis 50

### 16

#### 16.7

##### Pflanzenschutz

Untersuchungen von Import- und Exportsendungen im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie der Kontrolle von Betrieben für den Handel im EU-Binnenmarkt und biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 - BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512)

###### 16.7.1

##### Pflanzenbeschau

## 16.7.1.1

Allgemeine Personal-/Sachkosten

### 16.7.1.1.1

Personalkosten für Amtshandlungen je angefangene 15 Minuten (Fahrt-, Warte-und/oder Untersuchungszeit)

*Gebühr:* DM 20

### 16.7.1.1.2

Aufschlag zu Personalkosten bei Tätigkeit außerhalb der Dienststunden auf Veranlassung des Antragstellers

#### 16.7.1.1.2.1

an Werktagen 25 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 16.7.1.1.1

#### 16.7.1.1.2.2

an Sonn- und Feiertagen 50 % Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 16.7.1.1.1

#### 16.7.1.1.3

Wegstreckenentschädigung Pauschale

*Gebühr:* DM 35

#### 16.7.1.1.4

Abgabe von Plomben (je 1 000 Stück)

*Gebühr:* DM 100

#### 16.7.1.1.5

spezielle Laboruntersuchungen

*Gebühr:* DM 10 bis 500

## 16.7.1.2

Innergemeinschaftlicher Handel

### 16.7.1.2.1

Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer

*Gebühr:* DM 100

### 16.7.1.2.2

Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für Betriebe mit Handel von Speisen- und Veredelungskartoffeln sowie Citrusfrüchten

*Gebühr:* DM 50

### 16.7.1.2.3

Entscheidung über die Genehmigung

#### 16.7.1.2.3.1

zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Schutzgebiete

*Gebühr:* DM 20

#### 16.7.1.2.3.2

Änderungsbescheide

*Gebühr:* DM 20

#### 16.7.1.2.4

Ausfertigung eines Pflanzenpasses mit max. 10 Etiketten ("kleiner Paß")

*Gebühr:* DM 15

#### 16.7.1.2.4.1

je weitere 20 Etiketten ("kleiner Paß")

*Gebühr:* DM 5

#### 16.7.1.2.5

Pflanzenpaß-Etiketten

#### 16.7.1.2.5.1

Abgabe von Pflanzenpaß Etiketten ("großer Paß")

*Gebühr:* DM 50 pro Tausend

#### 16.7.1.2.5.2

Abgabe von Pflanzenpaß-Etiketten ("kleiner Paß")

*Gebühr:* DM 10 pro Tausend

#### 16.7.1.2.6

Kontrollen in registrierten Betrieben

#### 16.7.1.2.6.1

Vorgeschriebene Mindestkontrollen von Betrieben gemäß EU-Richtlinien 77/93/EWG vom 21. Dezember 1976 und 91/683/EWG vom 19. Dezember 1991 bzw. Pflanzenbeschau-Verordnung vom 25. Juli 1994 (Pflanzenbestände, Warenbücher)

*Gebühren* nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5

#### 16.7.1.2.6.2

Sonderkontrollen bei Lieferung in Schutzgebiete

*Gebühren* nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5

#### 16.7.1.2.7

Anerkennung von Anbaumaterial

#### 16.7.1.2.7.1

Vorgeschriebene Kontrolle der Betriebe gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial

Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 16.7.1.1.5

#### 16.7.1.2.7.2

Eintragung und Vergabe einer Eintragungsnummer für denjenigen, der Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen will

*Gebühr:* DM 50

#### 16.7.1.2.7.3

Eintragung und Vergabe einer Eintragungsnummer für denjenigen, der Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen will und bereits nach Tarifstelle 16.7.1.2.1 registriert ist  
*Gebühr:* DM 30

#### 16.7.1.2.7.4

Eintragung und Vergabe einer Eintragungsnummer für denjenigen, der für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial im Betrieb oder auf Wochenmärkten abgibt

*Gebühr:* DM 30

#### 16.7.1.2.7.5

Bescheinigung über die Anerkennung von Anbaumaterial

Gebühr DM 50

#### 16.7.1.3

Dritthandel (Import/Export)

##### 16.7.1.3.1

Ausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen

###### 16.7.1.3.1.1

Pflanzengesundheitszeugnis

*Gebühr:* DM 18

###### 16.7.1.3.1.2

Weiterversendungszeugnis

*Gebühr:* DM 18

###### 16.7.1.3.1.3

Teilungsbescheinigung

*Gebühr:* DM 15

###### 16.7.1.3.1.4

Kontrollbescheinigungen (z. B. Verpackungshölzer)

*Gebühr:* DM 15

###### 16.7.1.3.1.5

sonstige Bescheinigungen

*Gebühr:* DM 15

###### 16.7.1.3.1.6

Duplikate

*Gebühr:* DM 3

###### 16.7.1.3.2

Entscheidung über Anträge des Importeurs auf Erteilung von Genehmigungen zur Importkontrolle am Bestimmungsort oder gemäß EU-Richtlinien 77/93/EWG vom 21. Dezember 1976 und

91/683/EWG vom 19. Dezember 1991 bzw. Pflanzenbeschau-Verordnung vom 25. Juli 1994  
Gebühr: DM 40

#### 16.7.1.3.3

Importkontrolle am Bestimmungsort

*Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5*

#### 16.7.1.3.4

Importkontrolle an Einlaßstellen (Identitätskontrolle und phytosanitäre Kontrolle)

*Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3*

#### 16.7.1.3.5

Ausfertigung von Pflanzenpässen für das innergemeinschaftliche Verbringen

*Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.2.4 bis 16.7.1.2.5.2*

#### 16.7.1.3.6

Untersuchung von Exportsendungen

*Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5*

#### 16.7.1.3.6.1

Untersuchung von Export-Massengütern bei Verladung (z. B. Holz, Getreide)

*Gebühr: DM 20 bis 500*

#### 16.7.1.3.6.2

Untersuchung von Kleinstsendungen bei der Dienststelle

*Gebühr: DM 18,50*

#### 16.7.1.3.7

Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen für den Import bestimmter Drittlandwaren

*Gebühr: DM 50 bis 150*

#### 16.7.1.3.8

Kontrolle im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

*Gebühren nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5*

#### 16.7.2

Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln

#### 16.7.2.1

Mittel für den Ackerbau

##### 16.7.2.1.1

Fungizide

*Gebühr: DM 1 080 bis 3 750*

##### 16.7.2.1.2

Insektizide

*Gebühr: DM 1 300 bis 5 200*

16.7.2.1.3

Nematizide

*Gebühr:* DM Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.2

16.7.2.1.4

Rodentizide

*Gebühr:* DM Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.4

16.7.2.1.5

Repellents

*Gebühr:* DM 1 380 bis 3 000

16.7.2.1.6

Herbizide

*Gebühr:* DM 1 440 bis 2 850

16.7.2.1.7

Wachstumsregler

*Gebühr:* DM 720 bis 8 250

16.7.2.1.8

Ertragsfeststellung

*Gebühr:* DM 420 bis 1 500

16.7.2.2

Mittel für den Gemüsebau

16.7.2.2.1

Fungizide

*Gebühr:* DM 1 320 bis 2 850

16.7.2.2.2

Insektizide

*Gebühr:* DM 1 930 bis 3 600

16.7.2.2.3

Akarizide

*Gebühr:* DM 1 820 bis 2 850

16.7.2.2.4

Nematizide

*Gebühr:* DM Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.2

16.7.2.2.5

Herbizide

*Gebühr:* DM 1 820 bis 2 850

#### 16.7.2.2.6

Wachstumsregler

*Gebühr:* DM Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.7

#### 16.7.2.2.7

Verträglichkeitsprüfung

*Gebühr:* DM 990 bis 6 420

#### 16.7.2.2.8

Ertragsfeststellung

*Gebühr:* DM 540 bis 2 000

#### 16.7.2.3

Mittel für den Obstbau

##### 16.7.2.3.1

Fungizide

*Gebühr:* DM 2 140 bis 3 900

##### 16.7.2.3.2

Insektizide

*Gebühr:* DM 1 780 bis 3 150

##### 16.7.2.3.3

Akarizide

*Gebühr:* DM 2 030 bis 2 850

##### 16.7.2.3.4

Nematizide

Gebühr: DM Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.2

##### 16.7.2.3.5

Herbizide

*Gebühr:* DM 1 320 bis 2 850

##### 16.7.2.3.6

Wachstumsregler

*Gebühr:* DM 180 bis 2 250

##### 16.7.2.3.6a

zusätzliche Feststellungen

*Gebühr:* DM 180 bis 1 800

##### 16.7.2.3.7

Mittel zur Veredelung und Wundverschluß

*Gebühr:* DM 940 bis 3 400

#### **16.7.2.3.8**

Verträglichkeitsprüfungen

*Gebühr:* DM 2 030 bis 2 550

#### **16.7.2.4**

Mittel für den Zierpflanzenbau

##### **16.7.2.4.1**

Fungizide

*Gebühr:* DM 1 480 bis 2 700

##### **16.7.2.4.2**

Insektizide

*Gebühr:* DM 1 610 bis 2 700

##### **16.7.2.4.3**

Akarizide

*Gebühr:* DM 1 790 bis 2 500

##### **16.7.2.4.4**

Nematizide

*Gebühr:* DM Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.2

##### **16.7.2.4.5**

Herbizide

*Gebühr:* DM 1 210 bis 2 550

##### **16.7.2.4.6**

Verträglichkeitsprüfung

*Gebühr:* DM 790 bis 2 400

##### **16.7.2.4.7**

Wachstumsregler

Gebühr DM 1 540 bis 3 800

#### **16.7.2.5**

Mittel für das Grünland

##### **16.7.2.5.1**

Insektizide

*Gebühr:* DM 2 080 bis 2 700

##### **16.7.2.5.2**

Herbizide

*Gebühr:* DM 1 010 bis 3 300

##### **16.7.2.5.3**

Ertragsfeststellung

Gebühr: DM 1 010 bis 1 300

## 16.7.2.6

Mittel für Sonderkulturen

### 16.7.2.6.1

in Tabak

*Gebühr:* DM 790 bis 3 600

### 16.7.2.6.2

in Hopfen

*Gebühr:* DM 930 bis 5 300

## 16.7.2.7

Mittel für den Vorratsschutz

### 16.7.2.7.1

Fungizide

*Gebühr:* DM 1 330 bis 2 700

### 16.7.2.7.2

Insektizide

*Gebühr:* DM 1 590 bis 7 050

### 16.7.2.7.3

Rodentizide

*Gebühr:* DM 2 500 bis 3 150

### 16.7.2.7.4

Wachstumsregler

*Gebühr:* DM 1 430 bis 1 950

## 16.7.2.8

Mittel für den Forst

### 16.7.2.8.1

Fungizide

*Gebühr:* DM 1 210 bis 2 700

### 16.7.2.8.2

Insektizide

*Gebühr:* DM 2 460 bis 4 800

### 16.7.2.8.3

Rodentizide

*Gebühr:* DM 3 030 bis 8 000

### 16.7.2.8.4

Repellents

*Gebühr:* DM 2 170 bis 9 600

#### 16.7.2.8.5

Herbizide

*Gebühr:* DM 1 810 bis 3 600

#### 16.7.2.8.6

Mittel zum Wundverschluß

*Gebühr:* DM 3 600 bis 6 300

#### 16.7.2.8.7

Lieferung von Unterlagen für

Rückstandsuntersuchungen

*Gebühr:* DM 1 000 bis 4 000

#### 16.7.2.8.8

Akarizide

*Gebühr:* DM 3 880 bis 4 600

#### 16.7.2.9

Allgemeine Einsätze

##### 16.7.2.9.1

Insektizide

*Gebühr:* DM 1 020 bis 4 100

##### 16.7.2.9.2

Nematizide

*Gebühr:* DM 1 980 bis 8 550

##### 16.7.2.9.3

Molluskizide

*Gebühr:* DM 1 990 bis 2 400

##### 16.7.2.9.4

Rodentizide

*Gebühr:* DM 2 730 bis 5 400

##### 16.7.2.9.5

Repellents

*Gebühr:* DM 1 380 bis 2 100

##### 16.7.2.9.6

Herbizide

*Gebühr:* DM 1 630 bis 2 400

##### 16.7.2.9.7

Wachstumsregler

*Gebühr:* DM 1 210 bis 3 300

#### 16.7.2.9.7a

##### Zusatzstoffe

Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind

#### 16.7.2.9.8

##### Bakterizide

*Gebühr:* DM 5 140 bis 6 000

#### 16.7.2.9.9

##### Geschmacksprüfung

*Gebühr:* DM 480 bis 1 800

#### 16.7.2.9.10

Prüfung auf ökotoxikologische Wirkung nach GLP

#### 16.7.2.9.10.1

Prüfung auf Bienengefährlichkeit

*Gebühr:* DM 500 bis 50 000

#### 16.7.2.9.10.2

Prüfung auf Gefährdung anderer Nutzorganismen nach GLP

*Gebühr:* DM 3 000 bis 50 000

#### 16.7.2.10

Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen nach GLP

*Gebühr:* DM 2 000 bis 6 000

#### 16.7.2.11

Biologische Untersuchung von Komposten und Erden

*Gebühr:* DM 100 bis 1 500

#### 16.7.2.12

Prüfung der Phytotoxizität von Pflanzenbehandlungsmitteln auf nachgebauten Kulturen (Biostests)

*Gebühr:* DM . 2 500 bis 5 000

#### 16.7.2.13

Prüfung von Pflanzen auf Resistenz

*Gebühr:* DM 8 bis 1 050

#### 16.7.2.14

Vergleichsmittel (für jedes zusätzliche Mittel)

*Gebühr:* 1/3 der entsprechenden Gebühr

#### 16.7.2.15

Gebührenerhebung für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche

#### 16.7.2.15.1

Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig  
keine Gebühr

#### 16.7.2.15.2

Versuch angelegt, Prüfungsantrag vom Antragsteller zurückgezogen  
50 % der jeweiligen Gebühr

#### 16.7.2.15.3

Witterungsbedingter, vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse  
50 % der jeweiligen Gebühr

#### 16.7.2.15.4

Zu Ende geführter Versuch, nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder vorbeugend anzuwendender Präparate Schadorganismen nicht aufgetreten sind (Antragsteller erhält alle Unterlagen)

75 % der jeweiligen Gebühr

#### 16.7.2.16

Prüfung sonstiger Anwendungsbereiche (Zeit- und Sachaufwand)  
*Gebühr:* DM 600 bis 30 000

#### 16.7.2.17

Versuche zur Schließung von Indikationslücken im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel

Gebühr mindestens 20% der jeweiligen Gebühr

#### 16.7.3

Diagnostische Untersuchungen (virologische, bakteriologische, mykologische, zoologische und sonstige diagnostische Verfahren)

*Gebühr:* DM 20 bis 5 000

#### 16.7.4

Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz

##### 16.7.4.1

Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

##### 16.7.4.2

Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen nach § 18b Pflanzenschutzgesetz

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

#### 16.7.5

Prüfung von Maschinen und Geräten

#### 16.7.5.1

Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, -maschinen und Geräte-/maschinenteilen

*Gebühr:* DM 20 bis 8 000

#### 16.7.5.2

Aufnahme anerkannter Kontrollbetriebe je Prüfstand

*Gebühr:* DM 100 bis 500

28

28.2

Abfallrechtliche Angelegenheiten

##### 28.2.1

Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung

###### 28.2.1.1

Entscheidung über die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 600 bis 6 000

###### 28.2.1.2

Entscheidung über die Übertragung der Pflichten der Entsorgungsträger i. S. der §§ 15, 17 und 18 auf einen Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

###### 28.2.1.3

Entscheidung über die Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Verbände (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

###### 28.2.1.4

Entscheidung über die Genehmigung der Gebührensatzung eines Verbandes.(§ 17 Abs. 5 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

###### 28.2.1.5

Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

###### 28.2.1.6

Anordnung zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG

*Gebühr:* DM .100 bis 10 000

in besonderen Fällen bis DM 100 000

### 28.2.1.7

Beanstandung fehlender, fehlerhafter oder nicht rechtzeitig erstellter Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen nach § 21 Abs. 3 KrW-/AbfG

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

### 28.2.1.8

Entgegennahme und Entscheidung über Befreiungen gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG .

*Gebühr:* DM 100 bis 20 000

### 28.2.1.9

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 100 bis 4 000

### 28.2.1.10

Anordnung auf Antrag eines zur Abfallentsorgung Verpflichteten, diesem die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage zu gestatten (§ 28 Abs. 1 KrW-/AbfG), ggf. einschließlich der Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung

*Gebühr:* DM 200 bis 10 000

### 28.2.11

Entscheidung über die Übertragung der Abfallentsorgung von Entsorgungsträgern auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

### 28.2.1.12

Anordnung auf Antrag eines Beseitigungspflichtigen, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauen oder innerhalb eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks zu dulden (§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 500 bis 10 000

### 28.2.1.13

Entscheidung über die Planfeststellung für Deponien (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG)

a) Errichtung und Betrieb von Deponien

*Gebühr:* je Kubikmeter nutzbaren Volumens DM 0,03 bis 0,07, mindestens DM 7 500

b) Wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes

*Gebühr:* DM 0,03 bis 0,05 je m<sup>3</sup> neuen Volumens

mindestens DM 1 500

Falls eine wesentliche Erhöhung des Volumens nicht beantragt ist, sondern andere wesentliche Änderungen erfolgen sollen

*Gebühr:* DM: 0,75 bis 1,25 v. H. der Kosten der Änderung

mindestens DM 1 500

Der Gebührensatz nach Buchstabe a) *ermäßigt sich*, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 m<sup>3</sup> bezieht

- für das 500 000 m<sup>3</sup> übersteigende Volumen auf ein Fünftel,
- für das 5 000 000 m<sup>3</sup> übersteigende Volumen auf ein Zehntel.

Der Gebührensätze nach Buchstabe b) *ermäßigen sich*, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung mehr als 10 Millionen Deutsche Mark kostet  
- für den 10 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Fünftel,  
- für den 100 Millionen Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.

Anmerkungen:

Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Tarifstellen 28.2.1.11 Buchstaben a) oder b) zu erheben.

#### 28.2.1.14

Entscheidung über die Genehmigung für Deponien (§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG)

a) Errichtung und Betrieb unbedeutender Deponien

*Gebühr:* je Kubikmeter nutzbaren Volumens 0,025 bis 0,04, mindestens DM 1 500

b) Wesentliche Änderungen einer Deponie oder ihres Betriebes

*Gebühr* DM 0,024 bis 0,04 je m<sup>3</sup> neuen Volumens,

mindestens DM 1 500

Falls eine wesentliche Erhöhung des Volumens nicht beantragt ist, sondern andere wesentliche Änderungen erfolgen sollen

*Gebühr:* 0,6 v. H. bis 1,1 v. H. der Kosten der Änderung

mindestens DM 1 500

Ggf. sind die beiden letzten Sätze zu Tarifstelle 28.2.1.11 über die Degression der Gebühren entsprechend anzuwenden.

Anmerkung

Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.

#### 28.2.1.15

Entscheidung über nachträgliche Auflagen zur Planfeststellung oder Genehmigung gem. § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG

*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

#### 28.2.1.16

Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes (§ 33 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* 1/3 der Gebühr für die Hauptentscheidung

#### 28.2.1.17

Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen zur Stilllegung von Deponien und Anlagen sowie Entscheidung über die Verpflichtung des Inhabers einer Deponie zur Rekultivierung des Depo-

niegeländes oder zur Durchführung sonstiger Vorkehrungen

*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

#### 28.2.1.18

Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der auf Grund der §§ 23 und 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnungen und der Entsorgung von Abfällen (§ 40 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* 100 bis 10 000

#### 28.2.1.19

Entscheidung über die Einstufung von Abfällen gem. § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG, die von § 41 Abs. 1 bis 3 abweicht

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 28.2.1.20

Verpflichtung zur Nachweisführung oder zur Führung eines Nachweisbuches gem. § 42 Abs. 1 oder § 45 Abs. 1 KrW-/AbfG, auch i.V.m. § 34 Abs. 4 NachwV

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 28.2.1.21

Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen gem. §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

#### 28.2.1.22

Entscheidung über die Freistellung von der Vorlage von Nachweisen bei Eigenbeseitigung und -verwertung gem. §§ 44 Abs. 2 und 47 Abs. 2 KrW-/AbfG

*Gebühr:* DM 100 bis 10 000

#### 28.2.1.23

Entscheidung über die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 250 bis 5 000

#### 28.2.1.24

Erteilung einer Auflage oder Untersagung einer Tätigkeit gem. § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 28.2.1.25

Entscheidung bei Entsorgungsfachbetrieben über Auflagen und Untersagungen (§ 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

#### 28.2.1.26

Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung)

a) im Einzelfall (1. Halbsatz)

*Gebühr:* DM 300 bis 10 000

b) allgemeine Zustimmung (2. Halbsatz)

*Gebühr:* DM 5 000 bis 80 000

## 28.2.1.27

Entscheidung über die Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG)

*Gebühr:* DM 5 000 bis 80 000

## 28.2.1.28

Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

## 28.2.2

Amtshandlungen nach dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung, der Altölverordnung (AltöIV) vom 27. Oktober 1987 (BGBI. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung , und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung - DepSüVO) vom 2. April 1998 ([GV. NRW. S. 284](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

### 28.2.2.1

Entscheidung über die Zustimmung zur Gebührensatzung eines Dritten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (§ 9 Abs. 4 LAbfG)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 28.2.2.2

Entscheidung über die Höhe des zur Entsorgung des zu entrichtenden Entgeltes (§ 18 Abs. 1 a LAbfG)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

### 28.2.2.3

Entscheidung über die Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Gebiet eines verbindlichen Abfallplanes (§ 19 LAbfG)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 28.2.2.4

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 22 Abs. 4 LAbfG)

*Gebühr:* DM 60 bis 600

### 28.2.2.5

Entscheidung über die Zulassung der Enteignung zugunsten Privater zur Abfallentsorgung Verpflichteter (§ 23 Abs. 1 LAbfG)

*Gebühr:* DM 800 bis 20 000

### 28.2.2.6

Entscheidung über die Abnahme einer Deponie (§ 24 Satz 1 LAbfG)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 200

### 28.2.2.7

Entscheidung über die Zustimmung zur Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungsanlage vor der

abfalltechnischen Schlußabnahme (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LAbfG)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 200

#### 28.2.2.8

Entscheidung über die Zustimmung zur Beauftragung eines Dritten für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage (§ 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG)

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

#### 28.2.2.9

Entscheidung über die Zulassung der Selbstüberwachung durch den Anlagenbetreiber (§ 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG)

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

#### 28.2.2.10

Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung (§ 25 Abs. 3 LAbfG)

*Gebühr:* DM 200 bis 3 000

#### 28.2.2.11

Erstellung von Gutachten, schriftliche Beratungen, Laborbegutachtungen im Rahmen der Zulassung von Untersuchungsstellen zur Selbstüberwachung nach § 25 LAbfG durch das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter sowie die Zulassung von Untersuchungsinstituten im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 25 LAbfG durch die Bezirksregierung

*Gebühr:* DM: nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 128

- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 99

- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 78

- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter

*Gebühr:* DM 58

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

#### 28.2.2.12

Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes im Rahmen der Zulassung nach § 25 Abs. 1 LAbfG, § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5a, 5b, 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung) und § 3 der Klärschlammverordnung (in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung)

*Gebühr:* DM 70 pro Untersuchungsparameter und zu untersuchender Probe, mindestens jedoch insgesamt DM 420

#### 28.2.2.13

Durchführung von Laborbegutachtungen sowie die Anerkennung von Untersuchungsstellen durch das Landesumweltamt im Rahmen des § 3 der Klärschlammverordnung (in Verbindung mit

den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung)

*Gebühr:* DM nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 128

- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 99

- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 78

- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeitern und Arbeiter

*Gebühr:* DM 58

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

#### 28.2.2.14

Anordnungen nach § 3 Abs. 3 Sätzen 2 und 3 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.

April 1992 (BGBl. I S. 912)

*Gebühr:* DM 20 bis 200

#### 28.2.2.15

Anordnungen nach § 3 Abs. 5 Sätzen 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 2 AbfKlärV

*Gebühr:* DM 20 bis 200

#### 28.2.2.16

Entscheidungen nach § 3 Abs. 9 Sätzen 1 und 2 AbfKlärV

*Gebühr:* DM 20 bis 200

#### 28.2.2.17

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 AbfKlärV

*Gebühr:* DM 100 bis 200

#### 28.2.2.18

Zulassung von Probenehmern nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

a) Durchführung und Abnahme der Prüfung (einschließlich befristeter Zulassung bzw. Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung)

*Gebühr:* DM 100 bis 500

b) Verlängerung einer befristeten Zulassung

*Gebühr:* DM 50 bis 100

c) Befristete Zulassung aufgrund der Anerkennung der Zulassung eines anderen Bundeslandes

*Gebühr:* DM 50 bis 100

#### 28.2.2.19

Durchführung von Analysen durch die Laboratorien des Landesumweltamtes und der Staatlichen Umweltämter jeweils in den B erreichen Wasser und Abfall sowie die hierzu benötigten Probe-

nahmen

*Gebühr:* siehe Anlage 5 zum Gebührentarif

#### 28.2.2.20

Prüfungen auf Grund der Deponieselbstüberwachungsverordnung

a) Prüfung eines erstmaligen Jahresberichtes (§ 6 DepSüVO)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

b) Prüfung nachfolgender Berichte

*Gebühr:* DM 50 bis 1 500

#### 28.2.3

Amtshandlungen nach der Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411)

##### 28.2.3.1

Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 8 TgV

a) erstmalige Entscheidung nach dieser Verordnung

*Gebühr:* DM 500 bis 10 000

b) Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände

*Gebühr:* DM 100 bis 10 000

c) Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Transportgenehmigung (insbesondere für bestimmte grenzüberschreitende Verbringungen)

*Gebühr:* DM 100 bis 10 000

##### 28.2.3.2

Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV)

a) Anerkennung auf Antrag des Veranstalters

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

b) nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer

*Gebühr:* DM 20 bis 200

#### 28.2.4

Amtshandlungen nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996(BGBl. I S. 1382)

##### 28.2.4.1

Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung (§§ 5 bis 7 NachwV, einschl. der stillschweigenden Zustimmung nach § 5 Abs.5 NachwV)

*Gebühr:* DM 50 bis 20 000

##### 28.2.4.2

Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Sammelentsorgung (§§ 8 und 9 i.V.m. §§

5 bis 7 NachwV, einschl. der stillschweigenden Zustimmung nach § 5 Abs. 5 NachwV)

*Gebühr:* DM 100 bis 50 000

#### 28.2.4.3

Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen bzw. Änderungsanzeigen (§§ 11 Abs. 1 und 2, 12 NachwV)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

#### 28.2.4.4

Entscheidung über die Freistellung des Abfallentsorgers von der Bestätigung des Entsorgungsnachweises (§ 13 Abs. 1 NachwV) und über nachträgliche Auflagen (§ 13 Abs. 3 NachwV)

*Gebühr:* DM 500 bis 30 000

#### 28.2.4.5

Anordnung gegenüber dem Abfallerzeuger zur Einholung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises (§ 14 Abs. 1 NachwV)

*Gebühr:* DM 20 bis 1 000

#### 28.2.4.6

Anordnung gegenüber dem Abfallentsorger, Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises anzunehmen (§ 14 Abs. 2 NachwV)

*Gebühr:* DM 20 bis 1 000

#### 28.2.4.7

Entscheidung über die Zulassung besonderer Nachweisführung gem. § 22 NachwV

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

#### 28.2.5

Amtshandlungen nach der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)vom 10. September 1996 (BGBI. I. S. 1421)

##### 28.2.5.1

Anerkennung eines Fachkundelehrgangs (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV)

*Gebühr:* DM 500 bis 1 000

##### 28.2.5.2

Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs (§ 11 EfbV)

*Gebühr:* DM 200 bis 500

##### 28.2.5.3

Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 EfbV)

*Gebühr:* DM 1 000

##### 28.2.5.4

Widerruf der Zustimmung nach § 15 Abs. 4 EfbV

*Gebühr:* DM 1 000

## 28.2.5.5

Gestattung nach § 16 EfbV

*Gebühr:* DM 200

## 28.2.6

Amtshandlungen nach der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie) vom 9. September 1996 (Bundesanzeiger Nr. 178 S. 10910)

### 28.2.6.1

Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie

*Gebühr:* DM 1 000

### 28.2.6.2

Widerruf nach § 11 Abs. 3 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie

*Gebühr:* DM 5 000

### 28.2.6.3

Gestattung nach § 12 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie

*Gebühr:* DM 200

## 28.2.7

Amtshandlungen nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955)

*Gebühr:* DM 200 bis 10 000

## 28.2.8

Prüfung von Anträgen für Rücknahmesysteme

### 28.2.8.1

Prüfung von Anträgen zur Feststellung und Einrichtung von Rücknahmesystemen bei Rechtsverordnungen nach §§ 23 und 24 KrW/AbfG

*Gebühr:* DM 20 000 bis 50 000

### 28.2.8.2

Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 Verpackungsverordnung sowie Prüfungen im Rahmen des § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen gem. § 5 Abs. 5 LAbfG

*Gebühr:* DM 3 000 bis 30 000

## 28.2.9

Amtshandlungen nach der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1997 (BGBl. I S. 1913)

### 28.2.9.1

Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 4 der VO

*Gebühr:* DM 100 bis 200 je Person

#### 28.2.10

Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771)

##### 28.2.10.1

Entscheidung über die Erteilung einer Einzelgenehmigung (§ 4 AbfVerbrG in Verbindung mit Art. 3 bis Art. 12 und Art. 14 bis Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft) für

a) Abfälle aus Haushaltungen, Sperrmüll oder hausmüllähnliche Abfälle

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe

*Gebühr:* DM 100 bis 3 000

c) sonstige Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle

*Gebühr:* DM 100 bis 5 000"

##### 28.2.10.2

Entscheidung über die Erteilung einer Sammelgenehmigung (§ 4 AbfVerbrG in Verbindung mit Art. 3 bis Art. 12, Art. 14 bis Art. 22 und Art. 28 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93) für

a) Abfälle aus Haushaltungen, Sperrmüll oder hausmüllähnliche Abfälle

*Gebühr:* DM 100 bis 6 000

b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe

*Gebühr:* DM 100 bis 8 000

c) sonstige Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle

*Gebühr:* DM 100 bis 10 000

##### 28.2.10.3

Entnahme und Untersuchung einer Probe der verbrachten Abfälle

(§ 4 Abs. 4 AbfVerbrG)

a) Entnahme einer Probe

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

b) Untersuchung einer Probe

*Gebühr:* DM 100 bis 5 000

#### 28.3

Abgrabungsrechtliche Angelegenheiten

Neben den Gebühren der Tarifstellen 28.3.1 bis 28.3.4 werden Auslagen nach § 10 Abs. 1 Num-

mern 1 und 5 GebG NW nicht erhoben. Die Gebühr nach den Tarifstellen 28.3.1 bzw. 28.3.3 entfällt, soweit die Abgrabungsgenehmigung im Zuge eines Verfahrens nach § 31 Abs. 2 WHG oder nach § 31 Abs. 3 WHG - Tarifstellen 28.1.8.1 bis 28.1.8.4 - erteilt wird.

#### 28.3.1

Entscheidung über die Genehmigung (Teilgenehmigung) nach §§ 3, 4 (§ 6) des Abgrabungsgesetzes vom 23. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* 80 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.8.1

#### 28.3.2

Entscheidung über den Vorbescheid nach § 5 des Abgrabungsgesetzes

*Gebühr:* DM 1 200 bis 40 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.8.1

#### 28.3.3

Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung (Teilgenehmigung) nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Abgrabungsgesetzes (§ 6 Abs. 4) oder Änderung der Genehmigung (Teilgenehmigung)

*Gebühr:* DM 800 bis  $\frac{1}{3}$  der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.1

#### 28.3.4

Entscheidung über die Verlängerung, des Vorbescheides nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Abgrabungsgesetzes oder Änderung des Vorbescheides

*Gebühr:* DM 400 bis  $\frac{1}{3}$  der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.2, jedoch mindestens DM 20

### **28a**

#### **Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten**

##### 28a.1

Anordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

*Gebühr:* DM 100 bis 10 000

##### 28a.2

Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG

*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

##### 28a.3

Anordnung zur Durchführung des Landesbodenschutzgesetzes (LbodSchG) und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

*Gebühr:* DM 100 bis 10 000

16

#### 16.8

Pflanzenschutz-Sachkundenachweis

Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 - BGBl. I S. 1752 - in der jeweils geltenden Fassung und landesrechtliche Bestimmungen)

## 16.8.1

Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§§ 1, 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

*Gebühr:* DM 150

## 16.8.2

Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

*Gebühr:* DM 150

## 16.8.3

Wiederholung nicht bestandener Prüfung zum Sachkundenachweis (§§ 1, 2, 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

*Gebühr:* DM 75

## 16.8.4.

Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung

*Gebühr:* DM 75

## 16.8.5

Anerkennung der Giftprüfung als Sachkundenachweis in Verbindung mit einer Zusatz bzw. Teilprüfung

*Gebühr:* DM 120

## 16.9

Anerkennung einer Versuchseinrichtung gemäß § 1c der Pflanzenschutzmittelverordnung

*Gebühr:* DM 600 bis 12 000

## 16.10

Tierzucht Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) in der jeweils geltenden Fassung

### 16.10.1

a) Anerkennung einer Zuchtorganisation

*Gebühr:* DM 2 500 bis 12 000

b) Neuerteilung der Anerkennung einer Zuchtorganisation

*Gebühr:* DM 600 bis 6 000

c) Zustimmung zu Änderungen der Sachverhalte gemäß § 7 Abs. 6 TierZG

*Gebühr:* DM 100 bis 2 500

### 16.10.2

Ausnahme von den Vorschriften des Tierzuchtrechtes

*Gebühr:* DM 120 bis 6 000

### 16.10.3

Besamungserlaubnis

#### 16.10.3.1

- a) Bullen

*Gebühr:* DM 360

- b) Eber

*Gebühr:* DM 60

- c) Hengste

*Gebühr:* DM 360

#### 16.10.3.2

Erteilung einer Besamungserlaubnis im Rahmen des amtlichen Prüfeinsatzes für

- a) Bullen, je 1 000 Erstbesamungen

*Gebühr:* DM 100

- b) Eber, je 1 000 Erstbesamungen

*Gebühr:* DM 60

- c) Hengste, je 1 000 Erstbesamungen

*Gebühr:* DM 200

#### 16.10.4

Genehmigung zum Anbieten und Abgeben von eingeführten Samen von

- a) Bullen (Prüfeinsatz)

*Gebühr:* DM 100

- b) Bullen (Vererbereinsatz)

*Gebühr:* DM 360

- c) Ebern

*Gebühr:* DM 60

- d) Hengsten

*Gebühr:* DM 360

#### 16.10.5.1

Besamungsstationen

- a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation

*Gebühr:* DM 2 500 bis 7 500

- b) Neuerteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation

*Gebühr:* DM 1 000 bis 4 000

- c) Zustimmung zu Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches

*Gebühr:* DM 100 bis 1 500

#### 16.10.5.2

Embryotransfereinrichtungen

a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung

*Gebühr:* DM 1 500 bis 4 000

b) Neuerteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung

*Gebühr:* DM 500 bis 1 800

#### 16.10.6

Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung

*Gebühr:* DM 40

#### 16.10.7

Teilnahme an der Abschlußprüfung eines Lehrganges über künstliche Besamung

*Gebühr:* DM 150

#### 16.10.8

Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776)

*Gebühr:* DM 500 bis 1 500

#### 16.10.9

Durchführung von Hengstleistungsprüfungen nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832)

##### 16.10.9.1

Stationsprüfung einschließlich Vorprüfungszeitraum

a) Reitpferdehengste Zuchtrichtung Reiten - je Hengst

*Gebühr:* DM 850

b) Kleinpferdehengste Zuchtrichtung Reiten - je Hengst

*Gebühr:* DM 400

c) Kleinpferdehengste Zuchtrichtung Reiten und Fahren - je Hengst

*Gebühr:* DM 600

##### 16.10.9.2.

Feldprüfung Kaltblut-, Pony- und Kleinpferdehengste

*Gebühr:* DM 180

#### 16.10.10

Ausstellung einer Bescheinigung für die zollfreie Einfuhr von Zuchttieren gemäss der Zolltarifverordnung in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM je Tier

a) Pferde 180

b) Rinder 120

c) Schweine, Schafe, Ziegen 40

## 16.10a

Pferdezucht, Aus- und Fortbildung, Leistungsprüfungen

### 16.10a.1

Deckgeld

a) Warmblut-/Vollbluthengste

aa) Junghengste (Warmblut-/Vollbluthengste - Remonten)

*Gebühr:* DM 400 bis 1 000

ab) Warmblut-/Vollbluthengste

*Gebühr:* DM 500 bis 3 500

b) Vollbluthengste für Vollblutdeckungen

*Gebühr:* DM 1 000 bis 5 000

c) Kleinpferde-Hengste

*Gebühr:* DM 200 bis 350

d) Kaltbluthengste

*Gebühr:* DM 200 bis 350

e) Deckregisterauszug

*Gebühr:* DM 100

### 16.10a.1.1

Ausstellung eines Fohlenscheins (Fohlengeld)

a) Fohlen von Warmblut-/Vollbluthengsten

*Gebühr:* DM 200 bis 500

b) Fohlen von Kleinpferde-/Kaltbluthengsten

*Gebühr:* DM 50 bis 200

### 16.10a.1.2

Künstliche Besamung

a) Abgabe von Gefriersperma (Portion)

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

b) Abgabe von Frischsperma (Portion)

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

c) Beschaffung von Fremdsperma, Zwischenlagerung von Fremdsperma und Aufzeichnung über die Abgabe des Samens

*Gebühr:* DM 100

d) Grunduntersuchung (einschl. Einfrieren des Erstejakulats)

*Gebühr:* DM 570

e) Einfrieren jeden weiteren Ejakulats

*Gebühr:* DM 230

f) Einlagern von Tiefgefriersperma

1. *Grundgebühr* DM 60

2. *Wartungsgebühr* für eingelagertes Tiefgefriersperma

pro Paillette und Jahr

*Gebühr:* DM 4,00

#### 16.10a.2

Aus- und Fortbildung, Lehrgangsgebühren pro Tag

a) Lehrgänge mit Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz

*Gebühr:* DM 60 bis 200

b) Fortbildungslehrgänge für Berufsreiter

*Gebühr:* DM 60 bis 250

c) Lehrgänge für Amateurreiter

*Gebühr:* DM 60 bis 250

d) Lehrgänge für Turnierfachleute

*Gebühr:* DM 100 bis 300

e) übrige Lehrgänge

*Gebühr:* DM 100 bis 400

#### 16.10a.3

Hengstleistungsprüfung

Ausbildung 100-Tage-Test/Tag

*Gebühr:* DM 70 bis 110

#### 16.11

Weinbau

##### 16.11.1

Amtliche Qualitätsweinprüfung nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts - Wein RZV - NW - vom 14. März 1985 (GV. NW. S. 255)

###### 16.11.1.1

Für die Weinprüfung ohne Kosten der weinchemischen Untersuchung

je vorgestellten Wein

*Gebühr:* DM 25

###### 16.11.1.2

Für die Weinprüfung mit Kosten der weinchemischen Untersuchung

je vorgestellten Wein

*Gebühr:* DM 55

16.12 Entscheidungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung

16.12.1

Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung oder befristete Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 22, 82, 96 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* DM 250

16.12.2

Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilder (§§ 20, 80, 94 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* DM 125

16.12.3

Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilder in Verbindung mit der Entscheidung über den Antrag auf befristete Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 20, 22, 80, 82, 94, 96 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* DM 250

16.13

Gebühren für Prüfungen im Bereich "Hauswirtschaft" (soweit die Ausbildung nicht in Betrieben der Landwirtschaft stattfindet) nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBI. I. S. 112) in der jeweils gültigen Fassung

16.13.1

Zwischenprüfung (§ 42 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* DM 120

16.13.2

Abschlußprüfung (§ 34 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* DM 180

16.13.3

Wiederholung nicht bestandener Abschlußprüfung (§ 34 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* DM 90

16.13.4

Für eine Abschlußprüfung aufgrund einer Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 40 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz gelten die in den Tarifstellen 16.13.2 bzw. 16.13.3 aufgeführten Gebührensätze.

Die Gebühren für diese Abschlußprüfung werden im Hinblick auf die vom Bewerber veranlaßte Amtshandlung von diesem erhoben.

Darüber hinausgehende Aufwendungen für Material und Mieten sind als besondere Auslagen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

16.13.5

Meisterprüfung (§ 95 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* DM 500

### 16.13.6

Wiederholung nicht bestandener Meisterprüfung (§ 95 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* DM 250

### 16.13.7

Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft vom 29. Juni 1978, BGBl. I S. 976 zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1984 (GMBI. I S. 1517)

*Gebühr:* DM 250

### 16.13.8

Wiederholung nicht bestandener Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999, BGBl. I S. 157)

*Gebühr:* DM 125

### 16.13.9

Entscheidung über den Antrag auf Freistellung von der Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999, BGBl. I S. 157)

*Gebühr:* DM 100

### 16.13.10

Anmeldegebühr im Rahmen des § 40 Abs. 2 und des § 95 BBiG

*Gebühr:* DM 30

### 16.13.11

Fortbildungsprüfung gemäß § 46 Berufsbildungsgesetz

*Gebühr:* DM 400

### 16.13.12

Wiederholung nicht bestandener Fortbildungsprüfung gemäß § 46 Berufsbildungsgesetz

*Gebühr:* DM 200

16.14 Entscheidungen nach der Milchgarantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586)

### 16.14.1

Entscheidung über den Antrag auf Bescheinigung nach § 9

*Gebühr:* DM 100 bis 300

### 16.15

Düngemittelrecht

#### 16.15.1

Ausstellung von Bescheinigungen für Exporte von Produkten, die unter § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), fallen

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

23.8

Zulassung und Registrierung von Betrieben, Grenzkontrollen bei tierischen Erzeugnissen nach dem Fleischhygienerecht sowie stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen

23.8.1

Zulassung und Registrierung von Betrieben nach dem Fleischhygienegesetz (FIHG) und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen

23.8.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Schlachtbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 FIHV)

*Gebühr:* DM 110 bis 2 200

23.8.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Zerlegungsbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 FIHV)

*Gebühr:* DM 110 bis 2 200

23.8.1.3

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Verarbeitungsbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FIHV)

*Gebühr:* DM 110 bis 2 200

23.8.1.4

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Herstellungsbetrieben für Hackfleisch (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 FIHV)

*Gebühr:* DM 110 bis 2 200

23.8.1.5

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Herstellungsbetrieben für Fleischzubereitungen

(§ 11 Abs. 1 Nr. 5 FIHV)

*Gebühr:* DM 110 bis 2 200

23.8.1.6

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Kühl- und Gefrierhäusern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 FIHV)

*Gebühr:* DM 110 bis 2 200

23.8.1.7

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Wildbearbeitungsbetrieben einschl. Sammestellen

(§ 11 Abs. 1 Nr. 7 FIHV)

*Gebühr:* DM 110 bis 2 200

23.8.1.8

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Betrieben (§ 21 FIHV)

*Gebühr:* DM 110 bis 2 200

### 23.8.1.9

Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung

(§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 FIHV)

*Gebühr:* DM 20 bis 200

### 23.8.1.10

Ausstellen einer Bescheinigung (§ 10 Abs. 3 FIHV)

*Gebühr:* DM 22 bis 220

### 23.8.1.11

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Umpackbetrieben für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 FIHV)

*Gebühr:* DM 22 bis 2 200

### 23.8.1.12

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer Abgabestelle (§ 11d Abs. 2 FIHV)

*Gebühr:* DM 22 bis 2 200

### 23.8.1.13

Registrierung von Groß- und Zwischenhandelsbetrieben (§ 11a Abs. 1 FIHV)

*Gebühr:* DM 22 bis 2 200

### 23.8.1.14

Registrierung von Schlachtbetrieben

(§ 11 Abs. 3 Nr. 1 FIHV)

*Gebühr:* DM 22 bis 2 200

### 23.8.1.15

Registrierung von Zerlegungsbetrieben (§ 11a Abs. 3 Nr. 2 FIHV)

*Gebühr:* DM 22 bis 2 200

### 23.8.1.16

Registrierung von Verarbeitungsbetrieben (§ 11a Abs. 3 Nr. 3 FIHV)

*Gebühr:* DM 22 bis 2 200

## 23.8.2

Grenzkontrollen bei tierischen Erzeugnissen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind (Dokumenten-, Nämlichkeits- und Warenuntersuchung sowie die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen) (§ 24 Abs. 2 FIHG und § 36 Abs. 2 Geflügelfleischhygiengesetz - GFIHG - i.V.m. Anhang A Kapitel 2 der Richtlinie 85/73/EWG vom 29. Januar 1985 - ABI. EG Nr. L 32 S. 14 -, zuletzt geändert und kodifiziert durch die Richtlinie 96/43/EG vom 26. Juni 1996 - ABI. EG Nr. L 162/1 -)

### 23.8.2.1

Fleisch, Wildfleisch, Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse hieraus einschließlich Därme, Mägen, Harnblasen

*Gebühr:* DM 9,77 je angefangene Tonne

mindestens je Partie *Gebühr:* DM 58,67

Sind die Aufwendungen für die Grenzkontrollen im Sinne der Tarifstelle 23.8.2 durch die Gebühren dieser Tarifstelle nicht kostendeckend durchzuführen, so können Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Amtshandlung erhoben werden; siehe Tarifstelle 23.9.1.2.

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

#### 23.8.2.2

Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle in der Grenzkontrollstelle je Sendung

*Gebühr:* DM 10 bis 100

#### 23.8.2.3

Laboruntersuchungen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter (SVUÄ) und des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes (CVUA) für weitergehende Untersuchungen im Rahmen der stichprobenartigen Warenuntersuchungen in den Fällen der Tarifstellen 23.8.2.1 und 23.8.2.2

Die Untersuchungskosten richten sich nach den im Einzelfall von den SVUÄ und dem CVUA durchzuführenden Untersuchungen und den dafür unter Zugrundelegung der Tarifstelle 23.9 entstehenden Untersuchungskosten.

#### 23.8.2.4

Kosten anlässlich der Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung von Erzeugnissen sowie deren Lagerung bis zur Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung, wenn die Erzeugnisse nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen oder Unregelmäßigkeiten vorliegen

*Gebühr:* DM 100 bis 400

Soweit in diesem Zusammenhang Laboruntersuchungen durch die Staatlichen Untersuchungsämter erforderlich werden, werden zusätzliche Kosten unter entsprechender Anwendung der Tarifstelle 23.9 fällig.

#### 23.8.3

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplanes von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Krefeld und dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster im Auftrag der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen kommunalen Behörden nach Artikel 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 - ABI. EG Nr. L 32 -, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 - ABI. EG Nr. L 162/1 -, und § 24 FIHG in Verbindung mit § 4 Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz - FIGFIHKostG NW - vom 16. Dezember 1998 - GV. NRW. S. 775 - und der FIGFIHKostG-VO NRW vom 6. Mai 1999 durchgeführt werden

a) je geschlachtetes Kalb

*Gebühr:* DM 1,15

b) je geschlachtetes Rind

*Gebühr:* DM 0,98

c) je geschlachtetes Schwein

*Gebühr:* DM 0,21

d) je geschlachtetes Schaf/geschlachteter Ziege

*Gebühr:* DM 0,32

e) je geschlachtetem Einhufer

*Gebühr:* DM 8,52

#### 23.8.4

Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstands-kontrollplanes von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Kre-feld und dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster im Auf-trag der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen kommunalen Behörden nach Artikel 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 - ABI. EG Nr. L 32 -, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 - ABI. EG Nr. L 162/1 -, und § 24 FIHG in Verbindung mit § 4 Fleisch- und Geflügelfleichhygienekostengesetz - FIGFIHKostG NW - vom 16. Dezember 1998 - GV. NRW. S. 775 - und der FIGFIHKostG-VO NRW vom 6. Mai 1999 durchgeführt werden

##### 23.8.4.1

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchung

je kg Masthähnchen

*Gebühr:* DM 0,002

##### 23.8.4.2

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchung

je kg Suppenhühner

*Gebühr:* DM 0,003

##### 23.8.4.3

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchung

je kg Truthühner

*Gebühr:* DM 0,003

##### 23.8.4.4

(aufgehoben)

#### 23.8.5

Zulassung und Registrierung von Betrieben nach dem Geflügelfleischhygienerecht

##### 23.8.5.1

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Schlachtbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Geflügel-fleischhygiene-Verordnung - GFIHV -)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

## 23.8.5.2

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Zerlegungsbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GFIHV)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

## 23.8.5.3

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Kühl- oder Gefrierhäusern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GFIHV)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

## 23.8.5.4

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Verarbeitungsbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GFIHV)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

## 23.8.5.5

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Herstellungsbetrieben für Geflügelfleischzubereitungen (§ 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 GFIHV)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

## 23.8.5.6

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Wildbearbeitungsbetrieben für Federwild (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 GFIHV)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

## 23.8.5.7

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Umpackbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben a) und b) GFIHV)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

## 23.8.5.8

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Zerlegungsbetrieben in Großmärkten (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 GFIHV)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

## 23.8.5.9

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Verarbeitungsbetrieben in Großmärkten (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 GFIHV)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

## 23.8.5.10

Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von Groß- und Zwischenhandelsbetrieben (§ 12 Abs. 1 GFIHV)

*Gebühr:* DM 20 bis 1 000

## 23.8.5.11

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Schlachtbetrieben (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 GFIHV)

*Gebühr:* DM 20 bis 1 000

### 23.8.5.12

Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von Zerlegungsbetrieben (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 GFIHV)

*Gebühr:* DM 20 bis 1 000

### 23.8.5.13

Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von Verarbeitungsbetrieben (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 GFIHV)

*Gebühr:* DM 20 bis 1 000

### 23.8.5.14

Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 GFIHV)

*Gebühr:* DM 20 bis 1 000

### 23.8.5.15

Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von Herstellungsbetrieben (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 GFIHV)

*Gebühr:* DM 20 bis 1 000

## 23.9

Untersuchungen und Prüfungen in dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt, in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern sowie in Fischereinangelegenheiten in der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung

### 23.9.1

Allgemeine Gebühren (Bescheinigungen, Gutachten)

#### 23.9.1.1

einfache Bescheinigung, schriftliche Erläuterungen

*Gebühr:* DM 10 - 55

#### 23.9.1.2

Erstattung von Gutachten durch das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt, durch die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und in Fischereinangelegenheiten durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung

*Gebühr:* nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 128

- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 99

- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 78

- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeiter

*Gebühr:* DM 58

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

#### 23.9.4

Sensorische, chemische und physikalische Untersuchungsverfahren

##### 23.9.4.1 A

###### 23.9.4.1.1

Abdampfrückstand

*Gebühr:* DM 44

###### 23.9.4.1.2

Absetzbare Stoffe, Schwebstoffe

###### 23.9.4.1.2.1

volumetrisch

*Gebühr:* DM 30

###### 23.9.4.1.2.2

gravimetrisch

*Gebühr:* DM 63

###### 23.9.4.1.2.3

glühbeständige

*Gebühr:* DM 80

###### 23.9.4.1.3

Abtropfgewicht

*Gebühr:* DM 30

###### 23.9.4.1.4

Atomabsorptionsspektralphotometrie (AAS),

je Element

###### 23.9.4.1.4.1

AAS, Flammverfahren

*Gebühr:* DM 63

###### 23.9.4.1.4.2

AAS, flammenloses Verfahren oder Hydridtechnik

*Gebühr:* DM 105

###### 23.9.4.1.5

Aufschlußverfahren

###### 23.9.4.1.5.1

Schmelzen im Tiegel

*Gebühr:* DM 60

#### 23.9.4.1.5.2

Erhitzen im Einschlußrohr

*Gebühr:* DM 105

#### 23.9.4.1.5.3

Erhitzen im Autoklaven

*Gebühr:* DM 94

#### 23.9.4.1.5.4

Erhitzen unter Reagenzzusatz, Mineralisieren

*Gebühr:* DM 73

#### 23.9.4.1.5.5

im Hochdruckveraschungssystem

*Gebühr:* DM 100

#### 23.9.4.1.5.6

im Mikrowellenofen

*Gebühr:* DM 35

#### 23.9.4.1.5.7

im Schutzgasstrom

*Gebühr:* DM 30

#### 23.9.4.2 B

##### 23.9.4.2.1

BSE-Untersuchung je Tier

*Gebühr:* DM 73

#### 23.9.4.3 C

##### 23.9.4.3.1

Chromatographische Verfahren

###### 23.9.4.3.1.1

DC, qualitativ

*Gebühr:* DM 105

###### 23.9.4.3.1.1.2

DC, quantitativ, für die erste Komponente

*Gebühr:* DM 175

###### 23.9.4.3.1.1.3

DC, quantitativ, zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* DM 60

23.9.4.3.1.1.4

DC-Übersichtschromatogramm

*Gebühr:* DM 175

23.9.4.3.1.2

Gaschromatographie (GC)

23.9.4.3.1.2.1

GC, qualitativ

*Gebühr:* DM 155

23.9.4.3.1.2.2

GC, quantitativ, für die erste Komponente

*Gebühr:* DM 175

23.9.4.3.1.2.3

zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* DM 35

23.9.4.3.1.2.4

zuzüglich mit Headspace

*Gebühr:* DM 60

23.9.4.3.1.2.5

zuzüglich mit Säulenschaltung

*Gebühr:* DM 60

23.9.4.3.1.2.6

GC mit Pyrolyse

*Gebühr:* DM 240

23.9.4.3.1.2.7

GC-Übersichtschromatogramm

*Gebühr:* DM 240

23.9.4.3.1.3

Gelpermeationschromatographie (GPC)

*Gebühr:* DM 175

23.9.4.3.1.4

Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC)

23.9.4.3.1.4.1

HPLC, qualitativ

*Gebühr:* DM 155

23.9.4.3.1.4.2

HPLC, quantitativ, für die erste Komponente

*Gebühr:* DM 175

#### 23.9.4.3.1.4.3

zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* DM 35

#### 23.9.4.3.1.4.4

HPLC-Übersichtschromatogramm mit DAD

*Gebühr:* DM 240

#### 23.9.4.3.1.5

Ionenaustauschchromatographie mit Niederdruckchromatographie

*Gebühr:* DM 175

#### 23.9.4.3.1.6

Papierchromatographie (PC)

*Gebühr:* DM 82

#### 23.9.4.3.1.7

Säulenchromatographie (SC) mit Niederdruckchromatographie

*Gebühr:* DM 150

### 23.9.4.4 D

#### 23.9.4.4.1

Derivatisierung/Umsetzungsreaktion

#### 23.9.4.4.1.2

mit höherem Aufwand

*Gebühr:* DM 93

#### 23.9.4.4.1.3

mit einfacherem Aufwand

*Gebühr:* DM 53

#### 23.9.4.4.2

Destillation

#### 23.9.4.4.2.1

einfache Destillation

*Gebühr:* DM 76

#### 23.9.4.4.2.2

mit Schleppmitteln, z. B. Wasserdampf

*Gebühr:* DM 100

#### 23.9.4.4.2.3

im Vakuum

*Gebühr:* DM 155

23.9.4.4.2.4

mit Kolonne

*Gebühr:* DM 155

23.9.4.4.2.5

Micko - Destillation einschl. Verkostung und Ausgiebigkeitsprüfung nach Wüstenfeld -

*Gebühr:* DM 300

23.9.4.4.3

Dialyse

23.9.4.4.3.1

Membrandialyse

*Gebühr:* DM 105

23.9.4.4.3.2

Elektrodialyse

*Gebühr:* DM 175

23.9.4.4.4

Dichte (spezifisches Gewicht, Volumenmasse)

23.9.4.4.4.1

Aerometer, Mohrsche Waage, Frequenzmessung

*Gebühr:* DM 47

23.9.4.4.4.2

Pyknometer

*Gebühr:* DM 70

23.9.4.4.5

Druckmessung (manometrisch)

*Gebühr:* DM 63

23.9.4.5 E

23.9.4.5.1

Einengen

*Gebühr:* DM 30

23.9.4.5.2

Elektrolyse

*Gebühr:* DM 120

23.9.4.5.3

Elektronenspinresonanzmessung (ESR)

*Gebühr:* DM 200

#### 23.9.4.5.4

Elektrophorese

##### 23.9.4.5.4.1

Papier- oder Azetatfolienelektrophorese

*Gebühr:* DM 14

##### 23.9.4.5.4.2

Gel- oder Diskelektrophorese

*Gebühr:* DM 60

##### 23.9.4.5.4.3

Immunelektrophorese

*Gebühr:* DM 210

##### 23.9.4.5.4.4

Isoelektrische Fokussierung

*Gebühr:* DM 88

##### 23.9.4.5.4.5

Kapillarelektrophorese (CE)

*Gebühr:* DM 250

#### 23.9.4.5.5

Enzymatische Analyse

##### 23.9.4.5.5.1

quantitativ für die erste Komponente

*Gebühr:* DM 120

##### 23.9.4.5.5.2

zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* DM 60

#### 23.9.4.5.6

Erstarrungspunkt

*Gebühr:* DM 70

#### 23.9.4.5.7

Erwärmen

*Gebühr:* DM 22

#### 23.9.4.5.8

Extraktion

##### 23.9.4.5.8.1

durch Ausschütteln

*Gebühr:* DM 100

23.9.4.5.8.2  
mit Apparaten  
*Gebühr:* DM 70

23.9.4.5.8.3  
durch siedende Lösungsmittel  
*Gebühr:* DM 70

23.9.4.5.8.4  
mit superkritischen Flüssigkeiten (SEE)  
*Gebühr:* DM 150

23.9.4.6 F

23.9.4.6.1  
Fällung  
*Gebühr:* DM 22

23.9.4.6.2  
Filtration

23.9.4.6.2.1  
einfach *Gebühr:* DM 30

23.9.4.6.2.2  
mit erhöhtem Aufwand  
*Gebühr:* DM 41

23.9.4.6.3  
Flammenphotometrie,  
je Element  
*Gebühr:* DM 64

23.9.4.6.4  
Flammenpunktbestimmung  
*Gebühr:* DM 70

23.9.4.6.5  
Fluoreszenznachweis  
*Gebühr:* DM 70

23.9.4.7 G

23.9.4.7.1  
Gärtest  
*Gebühr:* DM 70

#### 23.9.4.7.2

Gefrierpunktbestimmung

*Gebühr:* DM 60

#### 23.9.4.7.3

Glühverlust

*Gebühr:* DM 35

#### 23.9.4.7.4

Gravimetrie (Fällungsanalyse)

*Gebühr:* DM 70

#### 23.9.4.8 H

##### 23.9.4.8.1

Haltbarkeit, Lagerversuch (Standprobe); (nicht mikrobiologisch)

*Gebühr:* DM 70

##### 23.9.4.8.2

Homogenisieren

*Gebühr:* DM 35

##### 23.9.4.9 I

###### 23.9.4.9.1

Inductiv-Coupled-Plasma (ICP/MS),

je Element

*Gebühr:* DM 64

###### 23.9.4.9.2

Infrarotspektroskopie

###### 23.9.4.9.2.1

mit wellenlängendispersivem Gerät

*Gebühr:* DM 105

###### 23.9.4.9.2.2

mit Fourier Transform/Infrarotspektrometer (FTIR)

*Gebühr:* DM 175

###### 23.9.4.9.2.3

zuzüglich mit Pyrolyse

*Gebühr:* DM 35

###### 23.9.4.9.2.4

zuzüglich mit KBr-Preßling

*Gebühr:* DM 35

23.9.4.9.2.5

zuzüglich mit Gasraummessung

*Gebühr:* DM 35

23.9.4.9.2.6

zuzüglich mit ATR-Technik (abgeschwächte Totalreflexion)

*Gebühr:* DM 35

23.9.4.9.3

Isotachophorese

23.9.4.9.3.1

qualitativ

*Gebühr:* DM 145

23.9.4.9.3.2

quantitativ für die erste Komponente

*Gebühr:* DM 145

23.9.4.9.3.3

zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* DM 41

23.9.4.10 J

23.9.4.11 K

23.9.4.11.1

Kalorimetrie

*Gebühr:* DM 165

23.9.4.11.2

Kernresonanzspektroskopie

*Gebühr:* DM 240

23.9.4.11.3

Kompressionsverfahren zur Bestimmung der nicht gebundenen Gewebsflüssigkeit

*Gebühr:* DM 12

23.9.4.12 L

23.9.4.12.1

LC / MS

*Gebühr:* DM 200

23.9.4.12.2

LC / MS-MS

*Gebühr:* DM 350

23.9.4.12.3

Leitfähigkeit

*Gebühr:* DM 12

23.9.4.12.4

Lösen

23.9.4.12.4.1

in Wasser

*Gebühr:* DM 14

23.9.4.12.4.2

in Säuren, Laugen, Salzlösungen

*Gebühr:* DM 22

23.9.4.12.4.3

in organischen Lösungsmitteln

*Gebühr:* DM 30

23.9.4.13 M

23.9.4.13.1

Makroskopische Untersuchung

23.9.4.13.1.1

Morphologische Untersuchung u.a. von Drogen, Gewürzen etc.

23.9.4.13.1.1.1

für die erste Komponente

*Gebühr:* DM 47

23.9.4.13.1.1.2

für jede weiter Komponente

*Gebühr:* DM 17

23.9.4.13.1.2

(aufgehoben)

23.9.4.13.2.

Maßanalyse

23.9.4.13.2.1

Acidimetrie, Alkalimetrie

*Gebühr:* DM 60

23.9.4.13.2.2

Oxidations- oder Reduktionsanalyse

*Gebühr:* DM 60

23.9.4.13.2.3

Fällungs- oder Komplexbildungsanalyse

*Gebühr:* DM 60

23.9.4.13.2.4

Zwei-Phasen-Titration

*Gebühr:* DM 82

23.9.4.13.2.5

elektrometrische Endpunktbestimmung

*Gebühr:* DM 70

23.9.4.13.2.6

Potentiometrische Messung

23.9.4.13.2.6.1

mit ionensensitiven Elektroden

*Gebühr:* DM 70

23.9.4.13.2.6.2

nach Karl Fischer

*Gebühr:* DM 94

23.9.4.13.3

Massenspektrometrie (MS)

23.9.4.13.3.1

Aufnahme eines MS-Spektrums mit Schubstange oder GC/MS

23.9.4.13.3.1.1

mit EI-Technik und Niederauflösung

*Gebühr:* DM 175

23.9.4.13.3.1.2

mit CI-Technik und Niederauflösung

*Gebühr:* DM 300

23.9.4.13.3.1.3

mit EI-Technik und Hochauflösung

*Gebühr:* DM 470

23.9.4.13.3.1.4

mit CI-Technik und Hochauflösung

*Gebühr:* DM 590

23.9.4.13.3.2

GC/MS-Messung, quantitativ, mit SIM-Technik

23.9.4.13.3.2.1

mit Niederauflösung, für die erste Komponente

*Gebühr:* DM 410

23.9.4.13.3.2.2

zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* DM 60

23.9.4.13.3.2.3

mit Hochauflösung, für die erste Komponente

*Gebühr:* DM 710

23.9.4.13.3.2.4

zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* DM 94

23.9.4.13.4

Migration

*Gebühr:* DM 88

23.9.4.13.5

Mikroskopische Untersuchungen (siehe Tarifstelle 23.9.5.4)

23.9.4.14 N

23.9.4.15 O

23.9.4.16 P

23.9.4.16.1

pH-Wert-Bestimmung (elektrometrisch)

*Gebühr:* DM 12

23.9.4.16.2

Photometrie

*Gebühr:* DM 17

23.9.4.16.3

Photonenstimulierte Lumineszenzmessung (PSL)

*Gebühr:* DM 150

23.9.4.16.3.1

Polarimetrie

*Gebühr:* DM 94

23.9.4.16.4

Polarographie, je Komponente

*Gebühr:* DM 120

23.9.4.16.5

Pollenanalyse

23.9.4.16.5.1

qualitativ

*Gebühr:* DM 120

23.9.4.16.5.2

quantitativ

*Gebühr:* DM 210

23.9.4.16.6

Präparation und Auswaage stückiger Anteile

*Gebühr:* DM 94

23.9.4.16.7

Probenverringerung (z. B. Segmentverfahren)

*Gebühr:* DM 35

23.9.4.17 Q

23.9.4.17.1

Qualitative orientierende Nachweise, je Substanz

*Gebühr:* DM 12

23.9.4.18 R

23.9.4.18.1

Radioaktivitätsbestimmung

23.9.4.18.1.1

Beta-Bestimmung (Abtrennung und Messung), je Nuklid

*Gebühr:* DM 550

23.9.4.18.1.2

Liquid-Szintillations-Messung je Nuklid

*Gebühr:* DM 300

23.9.4.18.1.3

Gamma-Messung, ohne Aufarbeitung

*Gebühr:* DM 240

23.9.4.18.1.4

Gesamt-Beta-, Gesamt-Alpha-Messung,

jeweils

*Gebühr:* DM 240

23.9.4.18.1.5

Messung mit Handdosimeter

*Gebühr:* DM 12

23.9.4.18.2

Refraktionsmessung

*Gebühr:* DM 47

23.9.4.18.3

Reinigung/Anreicherung mit Säulen, Kartuschen

23.9.4.18.3.1

mit Minisäulen, Kartuschen, Festphasen, Extraktionssäulen

*Gebühr:* DM 50

23.9.4.18.3.2

mit Immunaffinitätssäulen

*Gebühr:* DM 120

23.9.4.18.4

Röntgenfluoreszenzspectroskopie

*Gebühr:* DM 240

23.9.4.19 S

23.9.4.19.1

Säulenfiltration

*Gebühr:* DM 41

23.9.4.19.2

Schmelzen

*Gebühr:* DM 41

23.9.4.19.3

Schmelzpunktbestimmung

*Gebühr:* DM 64

23.9.4.19.4

Schütteln (maschinell)

*Gebühr:* DM 30

Schwebstoffe siehe Absetzbare Stoffe

23.9.4.19.5

Sedimentieren

*Gebühr:* DM 12

23.9.4.19.6

Siebanalyse, je Fraktion

*Gebühr:* DM 47

23.9.4.19.7

Sieben

*Gebühr:* DM 12

23.9.4.19.8

Siedepunktbestimmung

*Gebühr:* DM 64

23.9.4.19.9

Sensorische Untersuchung

*Gebühr:* DM 40

23.9.4.19.9.1

Beschreibung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz u. a.

*Gebühr:* DM 47

23.9.4.19.9.2

Erfassung des äußeren Zustandes bzw. der Beschaffenheit durch Dokumentation mittels Foto oder Dokumentation über Bild-Datenbanksystem

*Gebühr:* DM 30

23.9.4.19.10

Spekralphotometrie

23.9.4.19.10.1

Messungen im sichtbaren / UV-Bereich

*Gebühr:* DM 60

23.9.4.19.10.2

Aufnahme und Auswertung eines Spektrums

*Gebühr:* DM 82

23.9.4.19.10.3

Fluorimetrische Messung

*Gebühr:* DM 70

23.9.4.19.11

Sublimation, Mikrosublimation

*Gebühr:* DM 70

23.9.4.20 T

23.9.4.20.1

Tabakanalyse

#### 23.9.4.20.1.1

Probenvorbereitung, Konditionierung und Selektierung

*Gebühr:* DM 120

#### 23.9.4.20.1.2

Kondensat

*Gebühr:* DM 300

#### 23.9.4.20.1.3

Nicotin und Nebenalkaloide (ohne Kondensat)

*Gebühr:* DM 200

#### 23.9.4.20.1.4

Retention

*Gebühr:* DM 210

#### 23.9.4.20.2

Temperaturmessung

*Gebühr:* DM 12

#### 23.9.4.20.3

Teststreifenverfahren

#### 23.9.4.20.3.1

zum qualitativen Nachweis

*Gebühr:* DM 7

#### 23.9.4.20.3.2

zum halbquantitativen Nachweis

*Gebühr:* DM 12

#### 23.9.4.20.4

Thermolumineszenzdetektion (TLD)

*Gebühr:* DM 250

#### 23.9.4.20.5

Trocknen

#### 23.9.4.20.5.1

mit Trockenmitteln

*Gebühr:* DM 12

#### 23.9.4.20.5.2

im Trockenschrank

*Gebühr:* DM 23

#### 23.9.4.20.5.3

im Vakuum

*Gebühr:* DM 53

23.9.4.20.5.4

Gefriertrocknen

*Gebühr:* DM 82

23.9.4.21 U

23.9.4.21.1

Umkristallisieren

*Gebühr:* DM 53

23.9.4.22 V

23.9.4.22.1

Veraschung

23.9.4.22.1.1

einfache Veraschung

*Gebühr:* DM 35

23.9.4.22.1.2

unter Zusatz von Reagenzien

*Gebühr:* DM 47

23.9.4.22.2

Viskositätsmessung

*Gebühr:* DM 82

23.9.4.22.3

Volumenmessung

23.9.4.22.3.1

von Flüssigkeiten, einfach

*Gebühr:* DM 7

23.9.4.22.3.2

von Flüssigkeiten, mit Aufwand

*Gebühr:* DM 41

23.9.4.22.3.3

von Gasen oder Festkörpern

*Gebühr:* DM 60

23.9.4.23 W

23.9.4.23.1

Wägung

*Gebühr:* DM 17

23.9.4.23.2

Waschen, normiert

*Gebühr:* DM 35

23.9.4.23.3

Wasseraktivitätsbestimmung

*Gebühr:* DM 30

23.9.4.24 X

23.9.4.25 Y

23.9.4.26 Z

23.9.4.26.1

Zentrifugieren

23.9.4.26.1.1

einfach

*Gebühr:* DM 12

23.9.4.26.1.2

mit Aufwand, z. B. mit Ultrazentrifuge

*Gebühr:* DM 60

23.9.4.26.1.3

Ultrazentrifugation im Dichtegradienten

*Gebühr:* DM 94

23.9.4.26.2

Zerkleinern

*Gebühr:* DM 30

23

23.9.5

Biologische und veterinärmedizinische Untersuchungsverfahren

23.9.5.1

Untersuchungen auf Krankheits- und Todesursache einschl. Zerlegung. Für wildlebende oder von Menschen betreute Wildtiere gelten die für vergleichbare Haustiere (Art, Gewicht, Alter) entsprechenden Tarifstellen.

23.9.5.1.1

Pferde (ab 1 Jahr), Zootiere ab 1 000 kg

*Gebühr:* DM 200

#### 23.9.5.1.2

Rinder (ab 1 Jahr), Pferde (bis 1 Jahr), Zootiere von 500 bis 1 000 kg

*Gebühr:* DM 90

#### 23.9.5.1.3

Rinder (bis 1 Jahr), Zuchtschweine ab 100 kg, Hunde, Pferdefeten, Wild- und Zootiere (Säugetiere) 100 kg bis 500 kg, Ziervögel mit hohem wirtschaftlichen Wert

*Gebühr:* DM 65

#### 23.9.5.1.4

Kälber (ab 12 Wochen), Läufer- und Mastschweine (bis 100 kg), Schafe, Ziegen, Katzen

*Gebühr:* DM 50

#### 23.9.5.1.5

Kälber (bis 12 Wochen), Wild- und Zootiere (Säugetiere) entsprechender Größe

*Gebühr:* DM 40

#### 23.9.5.1.6

Schaf- und Ziegenlämmer, Schweine bis 8 Wochen, Wild- und Zootiere (Säugetiere) entsprechender Größe, Pelz-, Heim- und Labortiere, Kaninchen, Reptilien, Amphibien, Feten (außer Pferde)

*Gebühr:* DM 30

#### 23.9.5.1.7

Nutzgeflügel, Wild- und Zoovögel, Ziervögel (außer 23.9.5.1.3), Fische, Wasserprobe zu Fischen (chem.-physikal.Schnelltest)

*Gebühr:* DM 20

#### 23.9.5.1.8

Bei der pathomorphologischen Untersuchung von Geweben und Tierkörperteilen wird 50 % der bei der jeweiligen Tierart unter 23.9.5.1 angegebenen Gebühr berechnet

#### 23.9.5.1.9

Bei erhöhtem präparatorischen oder sonstigem Aufwand kann bei den Gebührenziffern unter 23.9.5.1 der bis zu 3-fache Gebührensatz geltend gemacht werden.

#### 23.9.5.1.10

Bei weiteren Einsendungen aus dem gleichen Bestand mit gleichem Untersuchungsauftrag kann die Untersuchungsgebühr bei den Gebührenziffern unter 23.9.5.1 bis 50 % des jeweiligen Gebührensatzes ermäßigt werden.

#### 23.9.5.2

Zerlegen, einschl. pathologisch-anatomischer Befunderhebung, bei Untersuchungen mit bestimmter Zielrichtung,  
weitere anatomische Untersuchungen

#### 23.9.5.2.1

Anatomische Untersuchungen bei Lebensmitteln (Tierkörperteile, Fische und Zuschnitte)

*Gebühr:* DM 50

#### 23.9.5.2.2 bis 23.9.5.2.7

(aufgehoben)

#### 23.9.5.3

Histologische Untersuchungen

##### 23.9.5.3.1

Histologische Untersuchungen einer Probe/von Organsystemen von Hunden, Katzen, Pferden und Ziervögeln mit hohem wirtschaftlichen Wert

*Gebühr:* DM 60

##### 23.9.5.3.2

Histologische Untersuchung einer Probe/von Organsystemen sonstiger Tiere und von Wild- und Zoovögeln (außer 23.9.5.3.1)

*Gebühr:* DM 30

##### 23.9.5.3.3

Anwendung spezieller histochemischer Verfahren zusätzlich,  
je Verfahren

*Gebühr:* DM 17

##### 23.9.5.3.4

Anwendung spezieller immunhistochemischer Verfahren, je Verfahren zusätzlich

*Gebühr:* DM 30

##### 23.9.5.3.5

Gewebsquantifizierung (Integration)

*Gebühr:* DM 88

#### 23.9.5.4

Mikroskopische Untersuchungen

##### 23.9.5.4.1

Lichtmikroskopische Untersuchungen

##### 23.9.5.4.1.1

Untersuchung einschl. Anfertigung der Präparate nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren

*Gebühr:* DM 12

##### 23.9.5.4.1.2

Untersuchung nach Sedimentierung oder anderen Anreicherungsverfahren

*Gebühr:* DM 12

#### 23.9.5.4.1.3

Untersuchung mit mehreren Färbegängen und Differenzierung (wie Gram, Ziehl-Neelsen)

*Gebühr:* DM 17

#### 23.9.5.4.1.4

Einfache Spermauntersuchung (wie Feststellung der Massenbewegung)

*Gebühr:* DM 14

#### 23.9.5.4.1.5

Aufwendige Spermauntersuchungen

*Gebühr:* DM 30

#### 23.9.5.4.1.6

Identifizierung von Bestandteilen

*Gebühr:* DM 82

#### 23.9.5.4.2

Elektronenmikroskopische Untersuchungen

#### 23.9.5.4.2.1

Direkte Untersuchung

*Gebühr:* DM 82

#### 23.9.5.4.2.2

Untersuchung nach Reinigung oder Konzentrierung

*Gebühr:* DM 120

#### 23.9.5.4.2.3

Untersuchung nach Bedämpfung mit Edelmetallen

*Gebühr:* DM 175

#### 23.9.5.4.2.4

Untersuchung nach Anfertigung von Ultradünnschnitten

*Gebühr:* DM 240

#### 23.9.5.4.3

Bestimmung des Zellgehaltes von Milch (halbquantitativ)

*Gebühr:* DM 12

#### 23.9.5.4.4

Zellzählung nach Breed

*Gebühr:* DM 20

#### 23.9.5.5

Mikrobiologische Untersuchungen

#### 23.9.5.5.1

Einfache Anzüchtung und einfache qualitative Untersuchungen

*Gebühr:* DM 14

23.9.5.5.2

Gewinnung einer Reinkultur

*Gebühr:* DM 23

23.9.5.5.2.1

mit Resistenzbestimmung

*Gebühr:* DM 35

23.9.5.5.3

Anwendung eines Anreicherungsverfahrens, zusätzlich jeweils

*Gebühr:* DM 12

23.9.5.5.4

Spezielle qualitative Untersuchungen (z. B. Pilze, Mykoplasmen), je weiterer Ansatz

*Gebühr:* DM 17

23.9.5.5.5

Besonders schwierige Anzüchtungen (z. B. Mykobakterien, Chlamydien)

*Gebühr:* DM 53

23.9.5.5.6

Einfache Differenzierung von Mikroorganismen

*Gebühr:* DM 12

23.9.5.5.7

Aufwendige Differenzierung von Mikroorganismen

*Gebühr:* DM 41

23.9.5.5.8

Keimgehalt, halbquantitativ

*Gebühr:* DM 14

23.9.5.5.9

Keimzahlbestimmung quantitativ

*Gebühr:* DM 35

23.9.5.5.9.1

für jede weitere Keimzahlbestimmung aus gleichem Ansatz

*Gebühr:* DM 17

23.9.5.5.9.2

Keimtiterbestimmung

*Gebühr:* DM 17

23.9.5.5.9.3

MPN-Methoden zur Keimzählung (z. B. Dreifachansätze bei Titerbestimmungen)

*Gebühr:* DM 25

23.9.5.5.10

Resistenz- oder Sensibilitätsbestimmung gegen Antibiotika

*Gebühr:* DM 15

23.9.5.5.11

Qualitativer biologischer Hemmstoffnachweis

*Gebühr:* DM 7

23.9.5.5.12

Quantitativer biologischer Hemmstoffnachweis

*Gebühr:* DM 47

23.9.5.5.12.1

je weitere Probe aus gleicher Einsendung

*Gebühr:* DM 12

23.9.5.5.13

Quantitative Antibiotika- oder Vitaminbestimmung

*Gebühr:* DM 300

23.9.5.5.14

Untersuchung auf Keimfreiheit je Nachweisverfahren,

je Probe

*Gebühr:* DM 30

23.9.5.5.15

Untersuchung auf Haltbarkeit, einschließlich sensorischer und mikrobiologischer Verfahren

*Gebühr:* DM 105

23.9.5.5.16

Untersuchung von Einzelgemelken aus Vorzugsmilchbetrieben im Rahmen des Vollzugs der Milchverordnung

je Tier

*Gebühr:* DM 20

23.9.5.5.17

Mikrobiologische Stufenkontrollen in Betrieben (Tupfermethode mit Schablone)

pro Probe

23.9.5.5.17.1

qualitativ

*Gebühr:* DM 20

23.9.5.5.17.2

semiquantitativ

*Gebühr:* DM 35

23.9.5.5.17.3

quantitativ

*Gebühr:* DM 50

23.9.5.6

Antigen- oder Antikörpernachweis

23.9.5.6.1

Agglutination ohne Titration, Einzeluntersuchung

*Gebühr:* DM 7

23.9.5.6.1.1

je weitere Probe aus einer Einsendung

*Gebühr:* DM 3

23.9.5.6.2

Agglutination mit Titration, Einzeluntersuchung

*Gebühr:* DM 17

23.9.5.6.2.1

je weitere Probe aus einer Einsendung

*Gebühr:* DM 7

23.9.5.6.3

Mehrstufige Methoden (wie HAH, Komplementbindungsme thode), Einzeluntersuchung

*Gebühr:* DM 30

23.9.5.6.3.1

je weitere Probe aus einer Einsendung

*Gebühr:* DM 7

23.9.5.6.4

Immunfluoreszenztest

*Gebühr:* DM 30

23.9.5.6.5

Hämagglutinationstest

*Gebühr:* DM 12

23.9.5.6.6

Präzipitation ohne besonderen Aufwand, Einzeluntersuchung

*Gebühr:* DM 23

23.9.5.6.6.1

je weitere Probe aus einer Einsendung

*Gebühr:* DM 7

## 23.9.5.6.6.2

Präzipitation mit erhöhtem Aufwand (Immunelektrophorese siehe Elektrophorese)

*Gebühr:* DM 60

## 23.9.5.6.6.3

Coggins-Test

*Gebühr:* DM 47

## 23.9.5.6.7

Untersuchung mit markierten Reagenzien (wie Latexagglutination, ELISA)

*Gebühr:* DM 30

### 23.9.5.6.7.1

je weiter Probe aus einer Einsendung

*Gebühr:* DM 7

### 23.9.5.6.7.2

nach Anreicherung im Einfachansatz

*Gebühr:* DM 37

#### 23.9.5.6.7.2.1

je weitere Probe aus einer Einsendung

*Gebühr:* DM 15

#### 23.9.5.6.7.3

nach Anreicherung im Doppelansatz

*Gebühr:* DM 44

#### 23.9.5.6.7.3.1

je weitere Probe aus einer Einsendung

*Gebühr:* DM 17

#### 23.9.5.6.8

Radioimmunassay, Einzeluntersuchung

*Gebühr:* DM 60

#### 23.9.5.6.8.1

je weitere Probe aus einer Einsendung

*Gebühr:* DM 24

#### 23.9.5.6.9

Serumneutralisationstest, Einzelprobe

*Gebühr:* DM 30

#### 23.9.5.6.9.1

je weitere Probe aus einer Einsendung

*Gebühr:* DM 14

23.9.5.6.9.2

Serumneutralisationstest mit besonderem Aufwand

*Gebühr:* DM 50

23.9.5.6.10

Bei den Positionen 23.9.5.5.1 bis 23.9.5.6.9.1 sind die Reagenzien zusätzlich zu berechnen

23.9.5.6.11

Durchflußzytometrie, Antigennachweis, Einzelproben

*Gebühr:* DM 30

23.9.5.6.11.1

jede weitere Probe aus einer Einsendung

*Gebühr:* DM 6

23.9.5.7

Virologische Untersuchungen

23.9.5.7.1

Anzüchtung über die Eikultur

*Gebühr:* DM 30

23.9.5.7.2

Anzüchtung über die Zellkultur

*Gebühr:* DM 35

23.9.5.8

Parasitologische Untersuchungen

23.9.5.8.1

Kot von Pferd, Rind

*Gebühr:* DM 17

23.9.5.8.2

Kot von Schwein, Hund, Katze, Kaninchen, Geflügel, von kleinem Wiederkäuer

*Gebühr:* DM 12

23.9.5.8.3

Haare und Hautgeschabsel

*Gebühr:* DM 12

23.9.5.8.4

Bienen (je Einsendung aus einem Volk)

*Gebühr:* DM 12

23.9.5.8.5

Blutparasiten

*Gebühr:* DM 20

23.9.5.8.6

Parasitologische Identifizierungen

*Gebühr:* DM 23

23.9.5.8.7

Enzymatische Nachweisverfahren (bis 100 Proben)

*Gebühr:* DM 30

23.9.5.8.7.1

Nematodennachweis in Fischen - enzymatische Verdauungsmethode

*Gebühr:* DM 50

23.9.5.8.8

Besonders aufwendige Untersuchungen

*Gebühr:* DM 60

23.9.5.9

Klinisch-Diagnostische Laboruntersuchungen

23.9.5.9.1

Erythrozytenzählung

*Gebühr:* DM 7

23.9.5.9.2

Gesamtleukozytenzählung

*Gebühr:* DM 7

23.9.5.9.3

Ausstrich mit Blutzelldifferenzierung

*Gebühr:* DM 14

23.9.5.9.4

Haematokrit

*Gebühr:* DM 7

23.9.5.9.5

Haemoglobingehalt

*Gebühr:* DM 7

23.9.5.9.6

Blutsenkung

*Gebühr:* DM 7

23.9.5.9.7

Blutstatus (Zählung, Differenzierung, Hb, HK, Blutsenkung)

*Gebühr:* DM 35

23.9.5.9.8

Enzym- und Substratbestimmung aus Körpersäften,

je Bestimmung

*Gebühr:* DM10

23.9.5.9.9

Harnsediment

*Gebühr:* DM 12

23.9.5.9.10

Harnstatus wie Eiweiß, Zucker, Pigment, spez. Gewicht, pH-Wert

*Gebühr:* DM 30

23.9.5.9.11

Bestimmung von Harnkristallen oder Konkrementen

*Gebühr:* DM 30

23.9.5.10

Molekularbiologische Methoden in der Infektionsdiagnostik zur Untersuchung von Lebensmitteln, zum Nachweis der verarbeiteten Tierart/Tierarten, zum Nachweis einer gentechnischen Veränderung eines Inhaltsstoffes, zur Differenzierung von Mikroorganismen u. ä.

23.9.5.10.1

Isolierung

23.9.5.10.1.1

Einfach-DNA-Isolierung

*Gebühr:* DM 50

23.9.5.10.1.2

DNA-Isolierung aus komplexen Matrizen, z. B. Lebensmitteln (Präparation und Gelektrophorese)

*Gebühr:* DM 150

23.9.5.10.2

PCR

23.9.5.10.2.1

PCR-Reaktion (PCR und Gelektrophorese)

*Gebühr:* DM 75

23.9.5.10.2.2

Jede weitere Probe (einfache PCR)

*Gebühr:* DM 15

23.9.5.10.2.3

Jede weitere Probe (PCR mit erhöhtem Aufwand)

*Gebühr:* DM 25

23.9.5.10.3

Verifizierung

23.9.5.10.3.1

Hybridisierung

*Gebühr:* DM 150

23.9.5.10.3.2

Restriktionsanalyse

*Gebühr:* DM 150

23.9.5.10.3.3

DNA-Sequenzierung

Gebühr DM 200

23.9.6

Diagnostische Untersuchungen im Bioassay (zuzüglich Aufwendungen für Materialaufbereitung, Tier- und Sachkosten)

*Gebühr:* DM 100

23.9.7

Bakteriologische Fleischuntersuchung einschließlich biologischem Hemmstofftest

*Gebühr:* DM 65

23.9.8

Prüfung auf Einhaltung lebensmittel-, arzneimittel-, heilmittelwerbe und/oder wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (soweit nicht durch die Tarifstellen 23.9.4 bis 23.9.5 erfaßt)

*Gebühr:* DM 55 bis 1 100

23.9.9

Mit besonderem Aufwand verbundene Untersuchungen nach den Tarifstellen 23.9.4 bis 23.9.6 je nach Aufwand

*Gebühr:* DM 55 bis 1 100

23.9.10

(aufgehoben)

23

23.10

Besondere Amtshandlungen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht

23.10.1

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG); Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW)

23.10.1.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) und Nr. 4 LMBG)

*Gebühr:* DM 60 bis 1 300

### 23.10.1.2

Entscheidung über Anträge auf Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 LMBG zurückgelassener Proben (§ 7 Abs. 1 LMBVG-NW)

*Gebühr:* DM 110 bis 1100

### 23.10.1.3

Ausstellen einer Bescheinigung für ein lebensmittel, Tabakerzeugnis, kosmetisches Mittel oder einen Bedarfsgegenstand für das Ausland (§ 8 LMBVG-NW)

*Gebühr:* DM 22 bis 440

### 23.10.1.4

Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit einer Sendung bei der Zolleinfuhr  
(§ 48 Abs. 1 Nr. 3 LMBG)

*Gebühr:* DM 20 bis 400

### 23.10.2

Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

### 23.10.2.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung von Nitritpökel-salz (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

*Gebühr:* DM 55 bis 550

### 23.10.2.2

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung von jodiertem Speisesalz (§ 5 a Abs. 1)

*Gebühr:* DM 55 bis 550

### 23.10.2.3

(aufgehoben)

### 23.10.3

Diätverordnung

### 23.10.3.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Herstellen von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind (§ 11 Abs. 1)

*Gebühr:* DM 55 bis 550

### 23.10.4

Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

### 23.10.4.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineral-wasser (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

*Gebühr:* DM 250 bis 2 500

#### 23.10.4.2

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der EU angehörenden Landes (§ 3 Abs. 3)

*Gebühr:* DM 110 bis 550

#### 23.10.4.3

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird (§ 5 Abs. 1)

*Gebühr:* DM 110 bis 1100

#### 23.10.5

Eiprodukte-Verordnung

##### 23.10.5.1

Zulassung von Anlagen für die Vorbehandlung von Eiprodukten (§ 3 Abs. 3)

*Gebühr:* DM 110 bis 1100

##### 23.10.5.2

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Abgabe nicht vorbehandelter Eiprodukte (§ 3 Abs. 4)

*Gebühr:* DM 110 bis 550

##### 23.10.5.3

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Betrieben mit Erteilung einer Veterinärkontrollnummer (§ 7)

*Gebühr:* DM 330 bis 2 200

##### 23.10.5.4

Zulassung von Eiaufschlagbetrieben (§ 7 Abs. 1)

*Gebühr:* DM 120 bis 250

##### 23.10.5.5

Registrierung von bestimmten Handelsbetrieben (§ 8)

*Gebühr:* DM 33 bis 220

##### 23.10.5.6

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Kontrollnummer für bestimmte Handelsbetriebe (§ 8)

*Gebühr:* DM 55

#### 23.10.6

Hackfleischverordnung

##### 23.10.6.1

Abnahme der Sachkunde (§ 10 Abs. 3)

23.10.6.1.1

je Person

*Gebühr:* DM 77

23.10.6.1.2

bei Gruppenprüfungen kann die

*Gebühr:* je Person bis auf 50 DM ermäßigt werden

23.10.6.2

Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer Ausnahme (§ 13 Abs. 3 Satz 1)

*Gebühr:* DM 11 bis 33

23.10.7

Fische, Krebs- und Weichtiere sowie Erzeugnisse daraus

23.10.7.1

Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Betrieben, die Fische, Fischerzeugnisse, Muscheln, Muschelerzeugnisse, Krebse, Weichtiere und Erzeugnisse daraus herstellen und in Verkehr bringen (§ 19 a LMBG in Verbindung mit den Richtlinien 91/493/EWG und 91/492/LMBG in Verbindung mit den Richtlinien 91/493/EWG und 91/492/EWG)

*Gebühr:* DM 110 bis 2 200

23.10.7.2

Überwachung in zugelassenen und registrierten Fischereierzeugnisbetrieben (Kapitel V Abschnitt I in Verbindung mit Abschnitt II des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG sowie Anhang A Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG) und Ausstellen von Bescheinigungen für diese Betriebe

23.10.7.2.1

Überwachung im Regelfall

je Tonne Fischereierzeugnisse im Sinne der Richtlinie 91/493/EWG, die an den geprüften Betrieb geliefert wird

*Gebühr:* DM 1,96

Sind die Aufwendungen für die Überwachungen durch die Gebühren dieser Tarifstelle nicht kostendeckend durchzuführen, so können Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Amtshandlung erhoben werden; siehe Tarifstelle 23.9.1.2.

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

23.10.7.2.2

Überwachung in Betrieben, in denen die Zubereitung oder Verarbeitung an dem Ort erfolgt, an dem auch der Erstverkauf oder die Verarbeitung vorgenommen wird, und/oder die Arbeitsbedingungen in dem betreffenden Betrieb und die durch die Eigenkontrolle gebotenen Garantien eine Reduzierung des Bedarfs an Kontrollen ermöglichen

*Gebühr:* Ermäßigung um maximal 55 v.H. der Gebühren nach der Tarifstelle 23.10.7.2.1

### 23.10.7.2.3

Überwachung in Betrieben, die Fischereierzeugnisse im Sinne der Richtlinie 91/493/EWG lediglich einfrieren, tiefgefrieren, verpacken oder lagern (Anhang A Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG sowie § 46 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LMBG) in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten, sofern diese durch die Gebühr nach 23.10.7.2 nicht abgedeckt sind nach der Dauer der Amtshandlung; siehe Tarifstelle 23.9.1.2

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

### 23.10.7.2.4

Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung oder einer Bescheinigung mit ähnlichen Vorleistungen

*Gebühr:* DM 22 bis 110

### 23.10.7.4

Einfuhr von Fischereierzeugnissen über Grenzkontrollstellen (Anhang A Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG, sowie § 46 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LMBG)

#### 23.10.7.4.1

Einfuhruntersuchung im Regelfall bei Partien bis 100 t  
je angefangene Tonne

*Gebühr:* DM 10

mindestens je Partie

*Gebühr:* DM 60

bei Partien über 100 t verringert sich der Mindestbetrag je Tonne

- bei Fischerzeugnissen, die - außer entgrätet - nicht zubereitet sind, auf DM 3
- bei anderen Fischereierzeugnissen auf DM 5

#### 23.10.7.4.2

In Sonderfällen von Prüfungen bei Einfuhruntersuchungen, wenn die Anwendung der in Tarifstelle 23.10.7.4.1 genannten Sätze nicht zu kostendeckenden Gebühren führt nach der Dauer der Amtshandlung;

siehe Tarifstelle 23.9.1.2

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

### 23.10.8

Milchhygienerecht, soweit nicht 23.3.2

#### 23.10.8.1

Untersuchung eines Tierbestandes (Pferde, Ziegen, Schafe, Büffel) zur Milcherzeugung: klinische Untersuchung einschließlich Entnahme von Milchproben

*Gebühr:* je Tier DM 3,30 bis 22

mindestens DM 22

#### 23.10.8.2

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Milchsammel- und Standardisierungsstellen

sowie von Be- und Verarbeitungsbetrieben (§ 20 der Milchverordnung in Verbindung mit den Richtlinien 92/46/EWG und 92/47/EWG)

*Gebühr:* DM 110 bis 2 200

#### 23.10.8.3

Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Betrieben, die Vorzugsmilch herstellen

*Gebühr:* DM 275

#### 23.10.8.4

Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung für Milcherzeugnisse (§ 22 Abs. 2 Milchverordnung)

*Gebühr:* DM 22 bis 2 200

#### 23.10.8.5

Einfuhruntersuchung bei Milch und Milchprodukten (§ 22 Abs. 2 Milchverordnung, § 4 Lebensmittel-einfuhrverordnung)

je Tonne

*Gebühr:* DM 11 bis 55

Mindestgebühr je Partie

*Gebühr:* DM 66

#### 23.10.8.6

Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens (§ 4 Milch- und Margarinegesetz)

*Gebühr:* DM 55 bis 2 200

Anmerkung zu den Tarifstellen 23.10.8.5 und 23.10.8.6: Die Gebühr nach den Tarifstellen

23.10.8.5 und 23.10.8.6 wird in der Sammelstelle für Rohmilch erhoben.

#### 23.10.9

Kosmetikverordnung

#### 23.10.9.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Registriernummer (§ 5 a Abs. 5 i.V.m. der Anlage 9)

*Gebühr:* DM 300 bis 3 000

#### 23.10.10

Spirituosen-Verordnung

#### 23.10.10.1

Entscheidung über einen Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer für Deutschen Weinbrand (§ 5 Abs. 3)

*Gebühr:* DM 110 bis 770

#### 23.11

Besondere Amtshandlungen im Weinrecht

## 23.11.1

Weingesetz

## 23.11.1

Weinverordnung (WeinV), Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV)

### 23.11.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung und Verarbeitung von Qualitätswein oder Qualitätsschaumwein b. A. außerhalb des bestimmten Anbaugebiets (§ 19 Abs. 3 WeinV)

*Gebühr:* DM 110 bis 1 100

### 23.11.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätsschaumwein (§ 26 WeinV)

*Gebühr:* DM 110 bis 770

### 23.11.1.3

Zuteilung einer Kennziffer für die Angaben über Abfüller und Abfüllungsort oder den Einführer (§ 45 Abs. 2 WeinV)

*Gebühr:* DM 55 bis 110

### 23.11.1.4

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung, dass die Angaben in den Geschäftspapieren durch eine Kennziffer angegeben werden (§ 45 Abs. 3 WeinV)

*Gebühr:* DM 55 bis 275

### 23.11.1.5

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 1 WeinÜV)

*Gebühr:* DM 110 bis 1 100

## 23.11.2

Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher

### 23.11.2.1

Zuteilung von Bezugsnummern aus einer fortlaufenden Serie für Begleitpapiere (Art. 3 Abs. 4)

*Gebühr:* DM 22 bis 110

### 23.11.2.2

Bestätigung der Ursprungsbezeichnung der Qualitätsweine b. A. und der Herkunftsangabe bei Tafelweinen, die mit einer geographischen Angabe versehen werden können (Art. 7 Abs. 1 und 2)

*Gebühr:* DM 55 bis 275

### 23.11.2.3

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung eines anderen Verfahrens zur

Herstellung einer Kopie als das Durchschreibeverfahren (Art. 10 Unterabsatz 1)

*Gebühr:* DM 110 bis 550

#### 23.11.2.4

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, die Ein- und Ausgangsbücher in Form moderner Verfahren zu führen (Art. 12 Abs. 1 Unterabsatz 1)

*Gebühr:* DM 110 bis 550

#### 23.11.2.5

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, die Ein- und Ausgangsbücher am Sitz des Unternehmens zu führen, wenn die Erzeugnisse an verschiedenen Betriebsstätten desselben Unternehmens gelagert werden (Art. 12 Abs. 2 Buchstabe a)

*Gebühr:* DM 110 bis 550

#### 23.11.2.6

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, dass bestimmte Weine mit geographischer Bezeichnung in dasselbe Konto der Ein- und Ausgangsbücher eingetragen werden dürfen (Art. 12 Abs. 3 Unterabsatz 2)

*Gebühr:* DM 55 bis 275

#### 23.11.2.7

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung, dass Duplikate der Meldungen über die Anwendung von Verfahren der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes, der Konzentrierung, der Säuerung oder Entsäuerung als gleichwertig mit den Eintragungen in die Ein- und Ausgangsbücher gelten (Art. 14 Abs. 1 Unterabsatz 2) *Gebühr* DM 33 bis 115

### 23.12

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verfügen über Lebensmittel (Art. 4 Abs. 2 a des Übereinkommens über internationale Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind - ATP -)

*Gebühr:* DM 110 bis 550

### 15b

#### 15b

Amtshandlungen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBI. I S. 2994), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 14. Oktober 1999 (BGBI. I S. 1955, ber. S. 2073), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (BGBI. I S. 2843), und des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 ([GV. NRW. S. 568](#))

#### 15b.1

Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen vom besonderen Artenschutz

- Ausnahmen von den Störverboten des § 20 f Abs. 1 und den Besitz- und Vermarktungsverboten des § 20 f Abs. 2 (§ 20 g Abs. 6 BNatSchG)

- Befreiungen vom Verbot, gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln (§ 69 Abs. 2 LG)
- Befreiung von der Buchführungspflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV)
- Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht (§ 9 BArtSchV)
- Ausnahmen für verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte (§ 12 Abs. 3 BArtSchV)

*Gebühr:* DM 10 bis 3 000

#### 15b.2

Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung oder zum Betrieb von Tiergehegen und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen (§ 67 LG) sowie Maßnahmen gemäß § 75 LG

*Gebühr:* DM 50 bis 5 000

#### 15b.3

Ausgabe des Kennzeichens gemäß § 51 Abs. 1 LG

- für das vollständige Kennzeichen (Tafeln und Aufkleber)

*Gebühr:* DM 20

- für den jährlich erneuernden Aufkleber

*Gebühr:* DM 10

Anmerkung:

Die Kosten des Kennzeichens sind als Auslagen zu erheben.

Gebühren werden nicht erhoben für:

Befreiungen von den Bestimmungen der Schutzverordnungen und Schutzmaßnahmen gemäß §§ 32, 45 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG.

Befreiungen von Schutzausweisungen im Landschaftsplan gemäß § 69 Abs. 1 und 2 LG.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Schutzverordnungen aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes, soweit sie nach Landesrecht weiter gelten (§ 69 Abs. 1 und 2 LG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 LG).

Erteilung einer Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen gemäß § 54 Abs. 1 LG.

Ausnahmen vom Bauverbot gemäß § 57 Abs. 3 LG.

#### 15b.4

Inanspruchnahme der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten auf den Gebieten der Ökologie, Forstplanung, Waldökologie und Waldbewertung sowie Grundland- und Futterbau-forschung und des Landesumweltamtes auf dem Gebiet Boden und Bodennutzung

##### 15b.4.1

Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigkeit und Hilfeleistung sowie Boden und Bodennutzung

*Gebühr:* nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* DM 128
  - für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* DM 99
  - für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* DM 78
  - für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeiter  
*Gebühr:* DM 58
- Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

#### 15b.4.2

Fortbildungsveranstaltungen der Natur- und Umweltschutz Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen pro Tag  
*Gebühr:* DM 20 bis 80

#### 15b.5

Amtshandlungen auf Grund der Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 61 S. 1) - Verordnung (EG) Nr. 338/97 - in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. EG Nr. L 140 S. 9) - Verordnung (EG) Nr. 939/97 - , dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBI. I S. 2994)

##### 15b.5.1 Erteilung von Bescheinigungen nach Art. 10 i.V.m.

- Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 3 sowie Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 für die Ausfuhr/Wiederausfuhr,
- Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Art. 20 Abs. 3 und Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 für die Vermarktung,
- Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Art. 20 Abs. 4 und Art. 30 der Verordnung(EG) Nr. 939/97 für den Transport  
*Gebühr* DM 10 bis 3000

#### 15b.5.2

Kennzeichen eines Exemplars nach Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 i.V.m. Art. VI Abs. 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und § 9 Abs. 1a LG durch die untere Landschaftsbehörde oder in deren Auftrag

*Gebühr* DM 10 bis 500

#### Anmerkung:

Die Kosten für Kennzeichnung sind als Auslagen zu erheben.

#### 15b.5.3

Ausgabe eines Etiketts nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 22 der Ver-

ordnung (EG Nr .939/97, und Art. VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens  
*Gebühr* DM 10 bis 500

15b.5.4  
(entfallen)

Anmerkung zu den Tarifstellen 15b.5.1 bis 15b.5.4:

Soweit Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes für Teile und Erzeugnisse von Exemplaren mit einem Warenwert bis zur Höhe von 250,-- DM (Bagatellgrenze) beantragt werden, werden zur Vermeidung von Härten Gebühren nicht erhoben. Die Bagatellgrenze ist auf den jeweiligen Geschäftsvorgang und nicht auf Einzelteile einer zusammenhängenden Sendung anzuwenden.

15b.6

Entscheidung über die Genehmigung eines Eingriffs nach § 6 Abs. 4 LG

*Gebühr:* DM 50 bis 5 000

15c

Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490)

15c.1

Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte

*gebührenfrei*

15c.2

Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand

*Gebühr:* DM 0 bis 1 000

15c.3

Bereitstellung von Informationsträgern

15c.3.1

in einfachen Fällen

*Gebühr:* gebührenfrei

15c.3.2

bei Zusammenstellung von umfangreichen Unterlagen

*Gebühr:* DM 0 bis 2 000

15c.3.3

im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen

*Gebühr:* DM 2 000 bis 10 000

15c.4

(1) Von der Gebührenerhebung nach den Tarifstellen 15c.2, 15c.3.2 und 15c.3.3 ist bei Anträgen von nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden abzusehen.

(2) Das gleiche gilt bei Anträgen von weiteren Vereinigungen und einzelnen Personen, die sich in vergleichbarer Weise für Ziele des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen, soweit sie eine Bescheinigung des Ministeriums für Umwelt, und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vorlegen, die dies bestätigt. Soweit der Antrag an eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband gerichtet ist, muß die Bescheinigung des MURL zudem die Bereitschaft zur Übernahme der Gebührenausfälle enthalten. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben den Antragstellern vorab verbindlich die Höhe der Gebühr anzugeben.

(3) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 Ausfälle entstehen, besteht die Verpflichtung zum Gebührenverzicht nur im Rahmen der im Einzelplan 10 Kapitel 10 020 Titel 633 00 des Landeshaushalts zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

15d

Inanspruchnahme des Landesumweltamtes in den Aufgabenbereichen Immissionsschutz (einschließlich Anlagensicherheit) und Gentechnik

Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Rechtsträger sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder die ihm nachgeordneten Behörden veranlaßt wird oder einem vom Landesumweltamt wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dient. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr Dritten auferlegt werden kann.

15d.1

Erstattung von Gutachten, schriftliche Beratung sowie Untersuchungen

*Gebühr:* DM nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

a) für Beamtinnen und Beamte des höheren und vergleichbare Angestellte mit wissenschaftlicher Vorbildung

*Gebühr:* DM 140

b) für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte mit technischer Vorbildung

*Gebühr:* DM 112

c) für sonstige Bedienstete

*Gebühr:* DM 92

15d.2

Ausfertigung fotografischer Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstiger technischer Leistungen, die für mindestens eine Stunde den Einsatz einer fachkundigen Arbeitskraft erfordern

je volle Stunde

Gebühr gemäß Tarifstelle 15d.1 b) oder c)

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

15 e gestrichen (18. ÄnderungsVO)

15f

Raumordnungsverfahren

15f.1

Amtshandlungen bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren gemäß § 23a Landesplanungsgesetz (LPIG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 6. DVO zum LPIG

15f.1.1

Bei Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen mit Herstellungskosten

a) bis zu 5 000 000 DM

*Gebühr:* DM 4 000

b) bis zu 20 000 000 DM

*Gebühr:* DM 4 000 + 0,001 x (H - 5 000 000)

c) bis zu 100 000 000 DM

*Gebühr:* DM 19 000 + 0,0007 x (H - 20 000 000)

d) über 100 000 000 DM

*Gebühr:* DM 75 000 + 0,0002 x (H - 100 000 000)

15f.1.2

Bei Freileitungen mit 110kV und mehr mit Herstellungskosten

a) bis zu 2 000 000 DM

*Gebühr:* DM 4 000

b) bis zu 40 000 000 DM

*Gebühr:* DM 4 000 + 0,001 x (H - 2 000 000)

c) bis zu 70 000 000 DM

*Gebühr:* DM 42 000 + 0,0009 x (H - 40 000 000)

d) über 70 000 000 DM

*Gebühr:* DM 69 000 + 0,0005 x (H - 70 000 000)

Anmerkung zu den Tarifstellen 15f.1.1 und 15f.1.2:

Bemessungsgrundlage für die Feststellung der Höhe der Gebühr im Rahmen der vorstehenden Sätze sind die Herstellungskosten (H) für das gesamte dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegende Leitungsvorhaben. Die Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung als Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Kostenentscheidung liegt in der Zustellung des Verfahrensergebnisses (Raumordnerische Beurteilung). Eine Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Träger oder die Trägerin des Vorhabens nach Einleitung des Raumordnungsverfahrens von seinem bzw. ih-

rem Vorhaben Abstand nimmt. Die Höhe dieser Gebühr bemäßt sich nach der Länge der Verfahrensdauer, und zwar für je 30 Tage ein Sechstel der Gebühr, die für die vollständige Durchführung des Raumordnungsverfahrens fällig wäre. Gebührenschuldner als Veranlasser der Amtshandlung und Begünstigter ist der Träger oder die Trägerin des Vorhabens. Es ist für die Bemessung und Fälligkeit der Gebühr unerheblich, ob nach anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften in vorhergehenden oder nachfolgenden Verfahren Gebühren erhoben werden. Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und für die Erarbeitung von Gutachten werden gesondert berechnet.

#### 15.g

##### Kerntechnische Angelegenheiten

###### 15g.1

Durchführung von Prüf-, Überwachungs- und Ermittlungstätigkeiten, Fertigung von fachtechnischen Stellungnahmen und Hilfeleistungen im Rahmen von atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren sowie vergleichbare behördliche Tätigkeiten

Gebühr DM nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 122

b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* DM 100

c) für sonstige Bedienstete

*Gebühr:* DM 73

Etwaige Materialkosten sind als Auslagen zusätzlich zu berechnen.

###### 15g.2

Radioaktivitätsmessungen in Abwasser und Gewässer

a) gammaspektrometrische Messungen

*Gebühr:* DM 500 bis 1 000

b) Aktivitätsbestimmungen nach radiochemischen Methoden

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

c) Bestimmung von Aktivitäten von kernbrennstoffhaltigen Proben

*Gebühr:* DM .2 000 bis 6 000

Export

## 23

### Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

## 23.0

Zuschläge für Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit sowie Versäumnisgebühren

Für Amtshandlungen unter Tarifstelle 23, die außerhalb der Dienstzeit erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H.. Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Behördenbedienstete nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so kann unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht eine Versäumnisgebühr erhoben werden.

Diese beträgt für jede angefangene halbe Stunde des Zeitverlustes DM 55

## 23.1

Tierärztinnen und Tierärzte

### 23.1.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Approbation gemäß §§ 4, 15 a der Bundes-Tierärzteordnung - BTÄO -

*Gebühr:* DM 220 bis 550

### 23.1.2

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis (§ 11 Abs. 1 BTÄO)

*Gebühr:* DM 110 bis 175

### 23.1.3

Entscheidung über Anträge auf Verlängerung der Berufserlaubnis (§ 11 Abs. 2 und 3 BTÄO)

*Gebühr:* DM 55 bis 175

### 23.1.4

Entscheidung über Anträge auf Änderung oder Erweiterung einer Berufserlaubnis

*Gebühr:* DM 55 bis 175

### 23.1.5

Ausstellung einer Ersatzapprobationsurkunde

*Gebühr:* DM 165

### 23.1.6

Ausstellung von Bescheinigungen (§ 11 a Abs. 4 und nach der Richtlinie des Rates 78/1026/EWG)

*Gebühr:* DM 55 bis 175

## 23.2

Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

### 23.2.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Lebensmittelchemikerin" und "Lebensmittelchemiker" (§ 2 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung "Lebensmittelchemiker")

*Gebühr:* DM 110 bis 175

## 23.2.2

Ausstellung einer Ersatzerlaubnisurkunde

*Gebühr:* DM 165

## 23.2.3

Bescheinigung für eine bestandene Prüfung

*Gebühr:* DM 22

## 23.3

Besondere amtstierärztliche Amtshandlungen

### 23.3.1

Besondere amtstierärztliche Amtshandlungen - einschließlich der im Einzelfall erforderlichen Gesundheitsbescheinigung - aufgrund des Tierseuchenrechts im Inlandsverkehr, innergemeinschaftlichen Verkehr und Drittlandsverkehr (Ausfuhr) - Einfuhr siehe Ziffer 23.3.1.12 - in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte (siehe im übrigen auch 23.4.3)

#### 23.3.1.1

Untersuchung von Tieren bei Transporten jeder Art

Werden Untersuchungen gemäß Tarifstelle 23.3.1.1, ausgenommen 23.3.1.8, anlässlich des innergemeinschaftlichen Verbringens in einen anderen EG-Mitgliedstaat oder anlässlich der Ausfuhr in ein Drittland zusammen mit einer tierschutzrechtlichen Amtshandlung aufgrund der Tierschutztransportverordnung (Tarifstelle 23.6.3) durchgeführt,

*ermäßigen sich beide Gebühren um jeweils 50 v. H.*

##### 23.3.1.1.1

Für Rinder und andere Großtiere,

je Rind

*Gebühr:* DM 5,50

mindestens DM 55

höchstens DM 330

Je anderes Großtier

*Gebühr:* DM 20

mindestens DM 55

höchstens DM 330

##### 23.3.1.1.2

für Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine, ausgenommen Ferkel

je Tier

*Gebühr:* DM 2,20

mindestens DM 55

höchstens DM 330

##### 23.3.1.1.3

für Ferkel

je Tier

*Gebühr:* DM 1,10

mindestens DM 55

höchstens DM 330

#### 23.3.1.1.4

für Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer - ausgenommen Wanderschafherden -

je Tier

*Gebühr:* DM 0,55

mindestens DM 55

höchstens DM 330

#### 23.3.1.1.5

für Geflügel

je Tier

*Gebühr:* DM 0,11

mindestens DM 55

höchstens DM 165

#### 23.3.1.1.6

für Ziervögel, Kaninchen, Hasen, Pelztiere und vergleichbare Tiere

je Tier

*Gebühr:* DM 0,11

mindestens DM 55

höchstens DM 110

#### 23.3.1.1.7

für Süßwasserfische

je Tier

*Gebühr:* DM 0,11

mindestens DM 55

höchstens DM 110

#### 23.3.1.1.8

für Wanderschafherden (ohne Untersuchung auf Brucellose)

je Tier

*Gebühr:* DM 0,22

mindestens DM 55

höchstens DM 110

#### 23.3.1.1.9

für Hunde und Katzen

je Tier

*Gebühr:* DM 10

mindestens DM 20

höchstens DM 200

#### 23.3.1.2

Untersuchung von Tierbeständen einschließlich Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung, z.

B. zur Beschickung von Märkten, Versteigerungen und Ausstellungen oder zum Wechsel des Standorts einschließlich der Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten oder Sperrbezirken je Tierbestand für

23.3.1.2.1

Einhufer

*Gebühr:* DM 22 bis 110

23.3.1.2.2

Klauentiere

*Gebühr:* DM 22 bis 110

23.3.1.2.3

Geflügel, Ziervögel

*Gebühr:* DM 22 bis 110

23.3.1.2.4

Kaninchen, Hasen, Pelztiere und vergleichbare Kleintiere

*Gebühr:* DM 11 bis 55

23.3.1.2.5

Bienen

*Gebühr:* DM 22 bis 55

23.3.1.2.6

Süßwasserfische

*Gebühr:* DM 22 bis 55

23.3.1.2.7

Untersuchung von Hunden und Katzen (Tieren) einschließlich der Ausfertigung einer Gesundheitsbescheinigung, z. B. für die Beschickung von Ausstellungen

je Tier

*Gebühr:* DM 20

höchstens DM 80

23.3.1.3

Zusätzliche Maßnahmen diagnostischer Art und Impfungen

23.3.1.3.1

Entnahme einer Blutprobe

*Gebühr:* DM 5,50 bis 16,50

23.3.1.3.2

Entnahme einer Kotprobe

*Gebühr:* DM 5,50 bis 16,50

### 23.3.1.3.3

Entnahme einer Milchprobe

*Gebühr:* DM 5,50 bis 16,50

### 23.3.1.3.4

Entnahme einer sonstigen Probe

*Gebühr:* DM 5,50 bis 16,50

### 23.3.1.3.5

allergische Untersuchung *Gebühr*

DM 5,50 bis 16,50

### 23.3.1.3.6

Impfung (ohne Impfstoffkosten)

*Gebühr:* DM 5,50 bis 16,50

### 23.3.1.3.7

Impfstoff:

Je nach Preis des Präparats

### 23.3.1.3.8

Untersuchung von Hunden zur Genehmigung der Einsperrung sowie für jede weitere Untersuchung während der Beobachtungszeit im Rahmen der Tollwutbekämpfung

je Hund

*Gebühr:* DM 22 bis 55

### 23.3.1.3.9

Untersuchung von Pferden bei Beschälseuchengefahr zwecks Zulassung zur Begattung oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten

je Pferd

*Gebühr:* DM 55 bis 110

### 23.3.1.3.10

(aufgehoben)

### 23.3.1.4

(aufgehoben)

### 23.3.1.5

Ausstellen einer Bescheinigung über die Seuchenfreiheit eines Tieres, eine Bestandes oder eines Gebietes

je Bescheinigung

*Gebühr:* DM 10 bis 200

### 23.3.1.5.1

Entscheidung über die Erteilung von Ursprungszeugnissen/Identitätsnachweisen (§ 17 Abs. 1 Nr. 32, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und Abs. 3 Nr. 2 TierSG)

a) für Großvieh (Einhufer, Rindvieh)

je Tier

*Gebühr:* DM 1,10

mindestens DM 11

b) für Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen)

je Tier

*Gebühr:* DM 0,55

mindestens DM 11

c) für Geflügel

je Tier

*Gebühr:* DM 0,22

mindestens DM 5,50

d) für sonstige unter a) und b) nicht genannte Tiere

je Tier

*Gebühr:* DM 0,22

mindestens DM 5,50

### 23.3.1.6

Überwachung oder Überprüfung der Herstellungsstätten und Abgabestellen von Impfstoffen und Serumpräparaten

je Überwachung oder Überprüfung

*Gebühr:* DM 55 bis 220

### 23.3.1.7

Genehmigung, Überwachung oder Überprüfung

#### 23.3.1.7.1

eines Viehmarktes

Zeitaufwand bis zu  $\varrho$  Stunde

*Gebühr:* DM 50 bis 150

für jede weitere  $\varrho$  Stunde

*Gebühr:* DM 25 bis 75

#### 23.3.1.7.2

einer Tierversteigerung oder Tierschau

Zeitaufwand bis zu  $\varrho$  Stunde

*Gebühr:* DM 150 bis 1000

für jede weitere  $\varrho$  Stunde

*Gebühr:* DM 25 bis 75

#### 23.3.1.7.3

eines öffentlichen Schlachthauses oder einer gewerblichen Schlachtstätte

*Gebühr:* DM 20 bis 200

23.3.1.7.4

einer zu Zuchtzwecken eingerichteten Vatertierhaltung

*Gebühr:* DM 20 bis 200

23.3.1.7.5

eines Gaststalles, eines Viehhandelsbetriebes oder eines

Viehtransportunternehmens

*Gebühr:* DM 20 bis 200

23.3.1.7.6

eines Futtermittelherstellungsbetriebes

*Gebühr:* DM 20 bis 300

23.3.1.7.7

einer Gerberei, Wollwäscherei oder eines sonstigen Betriebes, der tierische Teile oder Produkte sammelt oder verarbeitet

*Gebühr:* DM 20 bis 200

23.3.1.7.8

einer Vogelhandlung oder -zucht

*Gebühr:* DM 20 bis 200

23.3.1.7.9

Genehmigung, Überwachung oder Überprüfung einer

Tierkörperbeseitigungsanstalt

*Gebühr:* DM 150 bis 300

23.3.1.8

(aufgehoben)

23.3.1.9

Untersuchung von tierischen Erzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, einschließlich Gesundheitsbescheinigung

Zeitaufwand bis zu  $\varrho$  Stunde

*Gebühr:* DM 50 bis 150

für jede weitere  $\varrho$  Stunde

*Gebühr:* DM 25 bis 75

23.3.1.10

Ausstellen von Attesten für Lebensmittel tierischer Herkunft oder Entscheidung über die Erteilung eines Zeugnisses über seuchenfreie Herkunft von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, und Rohstoffen von Tieren, von tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh sowie Futtermitteln

je Sendung

*Gebühr:* DM 30 bis 300

23.3.1.11  
(aufgehoben)

23.3.1.12  
Amtstierärztliche Grenzuntersuchung einschließlich Überprüfung von Transporten und Bescheinigungen bei Einführen im Drittlandverkehr (nur Flughäfen Düsseldorf und Köln), Untersuchung von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können sowie Überprüfung von Transporten und Bescheinigungen sowie Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen

23.3.1.12.1  
für Papageien und Großsittiche  
je Tier  
*Gebühr:* DM 3,30  
mindestens DM 22

23.3.1.12.2  
für Schlachtgeflügel  
je Sendung  
*Gebühr:* DM 22 bis 110

23.3.1.12.3  
für Eintagsküken  
je Sendung bis zu 1 000 Tieren  
*Gebühr:* DM 11 bis 165  
je weitere angefangene 1 000 Tiere  
*Gebühr:* DM 11  
höchstens DM 165

23.3.1.12.4  
für Reisebrieftauben zum Auflassen  
*Gebühr:* DM 11 bis 88

23.3.1.12.5  
für Hunde und Katzen  
je Tier  
*Gebühr:* DM 11  
mindestens DM 22,  
höchstens DM 110

23.3.1.12.6  
für Edelpelztiere  
je Tier  
*Gebühr:* DM 3,30  
mindestens DM 22

23.3.1.12.7  
für Hasen und Kaninchen bis zu 10 Tieren

je Tier

*Gebühr:* DM 2,20

für jedes weitere Tier einer Sendung

*Gebühr:* DM 1,10

mindestens DM 22

höchstens DM 220

#### 23.3.1.12.8

für Bienen

je Sendung

*Gebühr:* DM 22

#### 23.3.1.12.9

für Zoo-, Wild- und sonstige unter Tarifstelle 23.3.1.12 nicht genannte Tiere sind die Gebühren entsprechend der Größe dieser Tiere nach diesen Tarifstellen zu berechnen.

#### 23.3.1.12.10

für die amtstierärztliche Feststellung der Einfuhrfähigkeit einer Sendung von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, einschließlich der Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen

*Gebühr:* DM 33 bis 330

#### 23.3.1.13

Sonstige Untersuchungen

#### 23.3.1.13.1

für jede klinische Untersuchung von eingeführten Tieren und für die Schlußuntersuchung vor Aufhebung der ordnungsbehördlichen Beobachtung:

Die *Gebührensätze* nach Tarifstelle 23.3.1.14 finden entsprechende Anwendung.

#### 23.3.1.14

für die Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Einfuhr, beim innergemeinschaftlichen Verbringen in den Geltungsbereich des TierSG oder während der amtlichen Beobachtung verendet oder getötet worden sind

##### 23.3.1.14.1

für Großtiere

je Tier

*Gebühr:* DM 33

mindestens DM 77

##### 23.3.1.14.2

für Geflügel und Ziervögel

je Tier

*Gebühr:* DM 5,50

mindestens DM 22

### 23.3.1.14.3

im übrigen

je Tier

*Gebühr:* DM 11

mindestens DM 33

### 23.3.2

Besondere amtstierärztliche Amtshandlungen aufgrund des Milchrechts

#### 23.3.2.1

klinische Untersuchung eines Milchviehbestandes oder eines Vorzugsmilchbestandes einschließlich Entnahme einer Milchprobe

je Tier

*Gebühr:* DM 5,50

mindestens DM 22

#### 23.3.2.2

für die Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen im innergemeinschaftlichen Verkehr und im Drittlandverkehr für wärmebehandelte Milch

Sendungen bis zu 5 000 l

*Gebühr:* DM 22 bis 44

Sendungen über 5 000 l

*Gebühr:* DM 55 bis 110

### 23.4

Amtshandlungen nach dem Tierseuchenrecht, soweit nicht 23.3.1

#### 23.4.1

Amtshandlungen in der Zuständigkeit des Ministeriums

##### 23.4.1.1

Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Erhitzungseinrichtungen für Milch und Zentrifugenschlamm (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 TierSG; §§ 13, 14 MilchVO)

*Gebühr:* DM 50 bis 220

##### 23.4.1.2

Entscheidung über Anträge auf Genehmigung für die Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können

###### 23.4.1.2.1

Rinder, Einhufer und andere Großtiere

bis zu 100 Tieren

je Tier

*Gebühr:* DM 1,65

darüber hinaus je Tier

*Gebühr:* DM 1,10

mindestens DM 25,  
höchstens DM 450

#### 23.4.1.2.2

Schweine, Wildschweine und Kälber  
bis zu 100 Tieren

je Tier

*Gebühr:* DM 1,10

darüber hinaus

je Tier

*Gebühr:* DM 0,55

mindestens DM 25,  
höchstens DM 400

#### 23.4.1.2.3

Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild und Tiere ähnlicher Größenordnung  
bis zu 200 Tieren

je Tier

*Gebühr:* DM 0,22

darüber hinaus

je Tier

*Gebühr:* DM 0,11

mindestens DM 25,  
höchstens DM 275

#### 23.4.1.2.4

Affen, Halbaffen

je Tier

*Gebühr:* DM 0,22

mindestens DM 22,  
höchstens DM 225

#### 23.4.1.2.5

Hunde und Katzen

je Tier

*Gebühr:* DM 1,10

mindestens DM 10,  
höchstens DM 225

#### 23.4.1.2.6

Geflügel aller Art außer Eintagsküken  
bis zu 1 000 Tieren

je Tier

*Gebühr:* DM 0,06

darüber hinaus je Tier

*Gebühr:* DM 0,03

mindestens DM 25,  
höchstens DM 400

#### 23.4.1.2.7

Eintagsküken  
bis zu 1 000 Tieren je Tier  
*Gebühr:* DM 0,06  
darüber hinaus je Tier  
*Gebühr:* DM 0,02  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 175

#### 23.4.1.2.8

Reisebrieftauben zum Auflassen  
bis zu 30 000 Tieren  
*Gebühr:* DM 22  
darüber hinaus bis zu 100 000 Tieren  
*Gebühr:* DM 50  
über 100 000 Tiere  
*Gebühr:* DM 175

#### 23.4.1.2.9

Papageien und Großsittiche  
je Tier  
*Gebühr:* DM 0,33  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 175

#### 23.4.1.2.10

Wellensittiche und andere Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Großsittiche  
je Tier  
*Gebühr:* DM 0,22  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 175

#### 23.4.1.2.11

Kaninchen, Hasen, Pelztiere und vergleichbare Kleintiere  
je Tier  
*Gebühr:* DM 0,44  
mindestens DM 75,  
höchstens DM 125

#### 23.4.1.2.12

Bienen  
*Gebühr:* DM 50

#### 23.4.1.2.13

Fleisch, auch von Geflügel einschließlich Drüsen und Organe  
je kg

*Gebühr:* DM 0,02  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 350

#### 23.4.1.2.14

Hauskaninchen (geschlachtet) \*)

bis zu 1 000 Stück  
je Stück

*Gebühr:* DM 0,06  
darüber hinaus je Stück  
*Gebühr:* DM 0,03  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 350

#### 23.4.1.2.15

Erlegtes Wild und Wildgeflügel \*)

##### 23.4.1.2.15.1

erlegtes Hasen und Wildkaninchen \*)

bis zu 1 000 Stück

je Stück  
*Gebühr* DM 0,06  
darüber hinaus  
je Stück  
*Gebühr* DM 0,03  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 350

##### 23.4.1.2.15.2

erlegte Fasanen und Enten \*)

bis zu 1 000 Stück

je Stück  
*Gebühr:* DM 0,03  
darüber hinaus je Stück  
*Gebühr:* DM 0,02  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 50

##### 23.4.1.2.15.3

erlegte Rebhühner, Schneehühner, Wildtauben, Wachteln und sonstiges Wildgeflügel \*)

je Stück  
*Gebühr:* DM 0,02  
mindestens DM 25,

höchstens DM 350

---

\*) Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhr genehmigungen für geschlachtete Hauskaninchen sowie für erlegtes Wild und Wildgeflügel nicht die Anzahl der geschlachteten Tiere, sondern das Gewicht angegeben, so richtet sich die Gebührenberechnung nach Tarifstelle 23.4.1.2.13.

#### 23.4.1.2.16

Häute und Felle von Großtieren

je Stück

*Gebühr:* DM 0,11

mindestens DM 25,

höchstens DM 225

#### 23.4.1.2.17

Kalb- und Kleintierfelle, Schweinehäute

je Stück

*Gebühr:* DM 0,06

mindestens DM 25,

höchstens DM 175

#### 23.4.1.2.18

Därme

je kg

*Gebühr:* DM 0,02

mindestens DM 25,

höchstens DM 275

#### 23.4.1.2.19

Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile

je 10 kg

*Gebühr:* DM 0,02

mindestens DM 25,

höchstens DM 75

#### 23.4.1.2.20

getrocknete Sehnen und ähnliche Abfälle

je 10 kg

*Gebühr:* DM 0,06

mindestens DM 25,

höchstens DM 125

#### 23.4.1.2.21

Wolle, Tierhaare und Borsten

je 1 kg

*Gebühr:* DM 0,02

mindestens DM 25,  
höchstens DM 175

23.4.1.2.22  
unbearbeitete Federn und Federteile  
je 1 kg  
*Gebühr:* DM 0,02  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 175

23.4.1.2.23  
Futtermittel tierischer Herkunft  
je 10 kg  
*Gebühr:* DM 0,02  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 125

23.4.1.2.24  
Dünger tierischer Herkunft, Rauhfutter, Stroh  
je 50 kg  
*Gebühr:* DM 0,02  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 125

23.4.1.2.25  
Impfstoffe, Sera und Krankheitserreger  
*Gebühr:* DM 50 bis 550

23.4.1.2.26  
Tiersperma  
je Portion  
*Gebühr:* DM 0,55  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 125

23.4.1.2.27  
Embryonen von Klauentieren  
je Stück  
*Gebühr:* DM 0,55  
mindestens DM 25,  
höchstens DM 125

23.4.1.2.28  
Bruteier  
je 100 Stück  
*Gebühr:* DM 0,55

mindestens DM 25,  
höchstens DM 125

#### 23.4.1.2.29

Fische, Eier und Sperma von Fischen

*Gebühr:* DM 22 bis 175

#### 23.4.1.2.30

Entscheidung über Anträge auf sonstige Ausnahmegenehmigungen

*Gebühr:* mindestens DM 25,

höchstens DM 125

#### 23.4.1.2.31

Entscheidung über Anträge auf Zulassung von wissenschaftlichen Versuchen außerhalb wissenschaftlicher Institute (§ 17 c Abs. 4 TierSG)

*Gebühr:* DM 75 bis 350

#### 23.4.2

Amtshandlungen nach dem Tierseuchenrecht in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen

##### 23.4.2.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 17 Abs. 1 Nr. 16 TierSG in Verbindung mit § 2 der TierseuchenerregerVO)

*Gebühr:* DM 110 bis 310

##### 23.4.2.2

Entscheidung über Anträge auf Erlaubnis zur Herstellung von Impfstoffen (§ 17 d Abs. 1 TierSG)

*Gebühr:* DM 220 bis 22 000

##### 23.4.2.3

(aufgehoben)

##### 23.4.2.4

Entscheidung über Anträge auf Zulassungen nach der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO)

*Gebühr:* DM 55 bis 1 000

##### 23.4.2.5

Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis nach § 13 b der Tierimpfstoffverordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 220 bis 22 000

#### 23.4.3

Amtshandlungen nach dem Tierseuchenrecht in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht 23.3.1

##### 23.4.3.1

Entscheidung über die Erteilung von Bescheinigungen über Desinfektion im internationalen Wa-

renverkehr (§ 17 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nrn. 4 und 5, § 27 TierSG)

*Gebühr:* DM 22 bis 55

#### 23.4.3.2

Bestätigung von tierärztlichen Bescheinigungen im internationalen Tierverkehr

*Gebühr:* DM 20 bis 3 000

#### 23.4.3.3

Entscheidung über die Erteilung einer Schlachtbescheinigung

je Tier

*Gebühr:* DM 5,50 bis 11

Sammelbescheinigung

*Gebühr:* DM 11 bis 33

#### 23.4.3.4

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassungen nach der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von Tieren und Waren

(Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO)

*Gebühr:* DM 55 bis 1 000

#### 23.4.3.5

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 17g Abs. 1 TierSG

*Gebühr:* DM 33 bis 220

#### 23.4.3.6

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 34 Tierimpfstoff-Verordnung)

Gebühr 55 bis 220

#### 23.5

Tierkörperbeseitigung (Amtshandlungen aufgrund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes - TierKBG -)

##### 23.5.1

Entscheidung über einen Antrag auf Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht (§ 4 Abs. 2)

*Gebühr:* DM 200 bis 2 000

##### 23.5.2

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§ 8)

*Gebühr:* DM 33 bis 330

#### 15a

### **Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten**

#### 15a.1

Genehmigungsbedürftige Anlagen

## 15 a.1.1

Entscheidung über die

- Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG),
  - Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder
  - Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG)
- einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E)

a) bis zu 1 000 000 DM

*Gebühr:* DM 1 000 + 0,005 x (E - 100 000), mindestens 1 000

b) bis zu 100 000 000 DM

*Gebühr:* DM 5 500 + 0,003 x (E - 1 000 000)

c) über 100 000 000 DM

*Gebühr:* DM 302 500 + 0,0025 x (E - 100 000 000)

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre

d) Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung

*Gebühr:* DM 300 bis 10 000

e) Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstaben a) bis e) für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um

*Gebühr:* DM 2 000

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderung-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.

3. Ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite des Vorbescheides - insgesamt 7/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet

4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

5. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.

6. Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

#### 15a.1.2

Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)

*Gebühr:* 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1.

#### 15a.1.3

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG)

*Gebühr:* 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

#### 15a.1.4

Entscheidung über eine Verlängerung der Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG

*Gebühr:*  $\frac{1}{10}$  der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2,

mindestens

*Gebühr:* DM 100

#### 15a.1.5

Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 Abs. 1 und 2 BImSchG)

*Gebühr:*  $\frac{1}{2}$  der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

#### 15a.1.5.1

Prüfung der Anzeige der Betriebseinstellung (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

#### 15a.1.6

Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage (§ 18 Abs. 3 BImSchG)

*Gebühr:*  $\frac{1}{20}$  der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1,

mindestens

*Gebühr:* DM 100

#### 15a.1.7

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)

*Gebühr:* DM 200 bis 300

#### 15a.2

Sonstige Amtshandlungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

##### 15a.2.1

Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1, 5 BImSchG

a) im Falle einer Schutzanordnung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

b) in den übrigen Fällen

*Gebühr:* DM 250 bis 2 500

c) soweit durch eine abschließend bestimmte Anordnung im Sinne der Buchstaben a) oder b) eine Änderungsgenehmigung nach § 17 Abs. 4 entbehrlich wird

*Gebühr:* mindestens  $\frac{1}{2}$  der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1, die zu entrichten gewesen wäre, wenn die Genehmigung selbstständig erteilt worden wäre

#### 15a.2.2

Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 Abs. 1 BImSchG

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

#### 15a.2.3

Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 2 BImSchG

*Gebühr:* 500 bis 5 000

#### 15a.2.4

Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

#### 15a.2.5

Anordnung nach § 24 BImSchG

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 15a.2.6

Untersagung der Errichtung oder des Betriebes einer Anlage nach § 25 BImSchG

*Gebühr:* DM 250 bis 2 500

#### 15a.2.7

Anordnungen von Messungen nach §§ 26, 28, 29 BImSchG

a) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

*Gebühr:* DM 250 bis 2 500

b) bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Fällen des § 30 Satz 2 BImSchG

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 15a.2.8

Teilnahme an Ringversuchen beim LUA im Rahmen der Zulassung nach §§ 26, 28 BImSchG

*Gebühr:* DM 1 000 bis 2 000

#### 15a.2.9

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 BImSchG

*Gebühr:* DM 500 bis 3 000

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstelle 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu  $\frac{9}{10}$  ange-rechnet werden.

#### 15a.2.9.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekanntgegebenen Stellen nach § 26 BImSchG

*Gebühr:* DM 200

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.2.9.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§ 26 BImSchG)

*Gebühr:* DM 50

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.2.10

Entscheidung über die Zulassung von Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten nach § 28 Satz 2 BImSchG

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 15a.2.11

Entscheidung über die Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG

*Gebühr:* DM 550 bis 2 000

#### 15a.2.12

Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29 a BImSchG

*Gebühr:* DM 250 bis 2 500

Wird zugleich die Durchführung von Prüfungen durch den Störfallbeauftragten oder einen Sachverständigen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestattet,

*zusätzliche Gebühr:* DM 100 bis 1 100

#### 15a.2.13

Ausgabe einer Plakette nach § 40 c Abs. 2 BImSchG in der Fassung vom 19. Juli 1995 durch die örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden

*Gebühr:* DM 10

#### 15a.2.14

(entfallen)

#### 15a.2.15

Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG

*Gebühr:* DM 0,25 v. H. der festgesetzten Entschädigung

## 15a.2.16

Maßnahme zur Durchführung des § 52 BImSchG als

- a) Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bei Teilabnahme kann die Gebühr abschnittsweise erhoben werden, wobei die Summe der Teilgebühren die in dieser Tarifstelle vorgesehene Gebühr nicht überschreiten darf

*Gebühr:*  $\frac{1}{10}$  der nach Tarifstelle 15a.1.1 festgesetzten Gebühr

- b) Nachträgliche Auflage nach § 12 Abs. 2 a BImSchG oder Prüfung einer Mitteilung im Sinne des § 12Abs. 2 b BImSchG

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

- c) Prüfung

- des Ergebnisses von Messungen nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG oder  
- einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29 a BImSchG oder von  
Messungen oder sicherheitstechnischen Überprüfungen, die aufgrund einer bestandskräftigen  
Auflage oder Anordnung erfolgt sind

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

- d) Prüfung einer erstmaligen Emissionserklärung (§ 27 BImSchG)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

- e) Prüfung der Fortschreibung einer Emissionserklärung

*Gebühr:* DM 50 bis 1 500

- f) Grundlegende Prüfung einer Sicherheitsanalyse

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

- g) Entnahme einer Stichprobe

*Gebühr:* DM 50

- h) Begehung und Revision einer genehmigungsbedürftigen Anlage in anderen Fällen als denen  
nach Buchstabe a), für die erste Revision je Kalenderjahr

*Gebühr:* DM 200

(Für weitere Revisionen im Kalenderjahr darf eine Gebühr nach dieser Tarifstelle nur erhoben  
werden, soweit die jeweilige Revision nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei ist )

- i) Begehung und Revision einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit nicht nach § 52  
Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei

*Gebühr:* DM 50

- j) sonstige Maßnahme

*Gebühr:* DM 50 bis 500

(Reisekosten von Angehörigen der Überwachungsbehörde gelten als in die vorstehenden Ge-  
bühren der Tarifstelle 15a.2.16 einbezogen)

## 15a.2.17

Entscheidung über eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG

*Gebühr:* 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

## 15a.3

Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

### 15a.3.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von § 20 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 50 bis 1000

### 15a.3.2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218)

#### 15a.3.2.1

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 12 Abs. 7 der 2. BImSchV)

*Gebühr:* DM 500 bis 3 000

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu  $\frac{9}{10}$  angerechnet werden.

#### 15a.3.2.1.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekannt gegebenen Stellen nach § 12 der 2. BImSchV

*Gebühr:* DM 200

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.3.2.1.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§ 12 der 2. BImSchV)

*Gebühr:* DM 50

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.3.2.2

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme (§ 17 der 2. BImSchV) von

a) § 10 der 2. BImSchV

*Gebühr:* DM 30 bis 100

b) §§ 4, 11, 12 oder 14 der 2. BImSchV

*Gebühr:* DM 30 bis 300

c) §§ 3 oder 5 der 2. BImSchV

*Gebühr:* DM 50 bis 500

d) § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 der 2. BImSchV

*Gebühr:* DM 100 bis 500

Bei Ausnahmen von § 6 Abs. 2 oder Abs. 3, §§ 13 oder 15 der 2. BImSchV finden je nach Gegenstand der Ausnahme die Gebührenrahmen der Buchstaben b) oder c) Anwendung. Werden mehrere Ausnahmen für dieselbe Anlage gleichzeitig erteilt, ist lediglich eine Gebühr nach dem höchsten anzuwendenden Gebührenrahmen festzusetzen.

#### 15a.3.2a

Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Schwebelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBI. I S. 264) in der jeweils geltenden Fassung.

*Gebühr:* DM 100

#### 15a.3.2b

Entscheidung über eine Verlängerung der Befristung der Genehmigung einer Versuchsanlage gem. § 2 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBI. I S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:*  $\frac{1}{10}$  der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1,

mindestens

*Gebühr:* DM 50

#### 15a.3.3

Durchführung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBI. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung

##### 15a.3.3.1

Gestattung, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleibt, nach § 1 Abs. 2 der 5. BImSchV

*Gebühr:* DM 220

##### 15a.3.3.2

Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 der 5. BImSchV je Person

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

##### 15a.3.3.3

Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 5 der 5. BImSchV je Person

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 15a.3.3.4

Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6 der 5. BImSchV

*Gebühr:* DM 200

#### 15a.3.3.5

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte nach § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV

je Lehrveranstaltung

*Gebühr:* DM 300 bis 600

#### 15a.3.3.6

Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung als den Anforderungen in § 7 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 der 5. BImSchV gleichwertig

*Gebühr:* DM 200

#### 15a.3.5

Durchführung der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV - vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I 3133)

##### 15a.3.5.1

Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der 7. BImSchV

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

#### 15a.3.6

Durchführung der Rasenmäherlärmverordnung - 8. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248)

##### 15a.3.6.1

Entscheidung über die Bekanntgabe als Meßstellen nach § 4 Abs. 2, soweit die Sachprüfung im überwiegenden Interesse des Antragstellers erfolgt

*Gebühr:* DM 500 bis 3 000

##### 15a.3.6.2

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3

*Gebühr:* DM 20 bis 200

#### 15a.3.7

Durchführung der Emissionserklärungs-Verordnung - 11. BImSchV - vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) in der jeweils geltenden Fassung

##### 15a.3.7.1

Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der 11. BImSchV

*Gebühr:* DM 30 bis 60

##### 15a.3.7.2

Weitere Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der 11. BImSchV

*Gebühr:* DM 30 bis 60

### 15a.3.7.3

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der 11. BImSchV

*Gebühr:* DM 50 bis 500

### 15a.3.8

Durchführung der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) in der jeweils geltenden Fassung

#### 15a.3.8.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 der 12. BImSchV

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

#### 15a.3.8.2

Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV

*Gebühr:* DM 50 bis 100

#### 15a.3.9

Durchführung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV - vom 22. Juni 1983

(BGBl. I S. 719) in der jeweils geltenden Fassung

#### 15a.3.9.1

Zulassung von Ausnahmen bei Mangel an schwefelarmen Brennstoffen (§ 6 Abs. 5, § 11 Abs. 5 und § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV)

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

#### 15a.3.9.2

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV

*Gebühr:* DM 500 bis 3 000

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.11.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu  $\frac{9}{10}$  angerechnet werden

##### 15a.3.9.2.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekannt gegebenen Stellen nach §§ 26, 28 der 13. BImSchV

*Gebühr:* DM 200

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

##### 15a.3.9.2.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabescheides ohne Prüfaufwand (§ 26, 28 der 13. BImSchV)

*Gebühr:* DM 50

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.3.9.3

Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 33 Abs. 1 der 13. BImSchV), soweit es sich

a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte  
*Gebühr:* DM 2 000 bis 20 000

b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte  
*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen  
*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

handelt.

#### 15a.3.9.4

Zulassung von Ausnahmen bei Fristversäumnis (§ 36 Abs. 3 der 13. BImSchV)  
*Gebühr:* DM 500 bis 10 000

#### 15a.3.9.5

Prüfung des Ergebnisses von Messungen

(§§ 22 und 25 der 13. BImSchV)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 15a.3.10

Durchführung der Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) in der jeweils geltenden Fassung

##### 15a.3.10.1

Entscheidung nach § 4 Abs. 4 über die Erteilung einer Baumusterprüfbescheinigung  
*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

##### 15a.3.10.2

Entscheidung über die Benennung als zugelassene Stelle zur Durchführung von EWG-Baumusterprüfungen nach § 7 Abs. 1, soweit die Sachprüfung im überwiegenden Interesse des Antragstellers erfolgt

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

#### 15a.3.11

Durchführung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545)

##### 15a.3.11.1

Zulassung von Ausnahmen von den in § 4 Abs. 2 geforderten Verbrennungsbedingungen (§ 4

Abs. 3 der 17. BImSchV)

*Gebühr:* DM 200 bis 10 000

#### 15a.3.11.2

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2, 3 der 17. BImSchV

*Gebühr:* DM 500 bis 3 000

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach den Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu  $\frac{9}{10}$  ange-rechnet werden

#### 15a.3.11.2.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekanntge-gebenen Stellen nach § 10 der 17. BImSchV

*Gebühr:* DM 200

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neu-benennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.3.11.2.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekannt-gabebescheides ohne Prüfaufwand (§10 der 17. BImSchV)

*Gebühr:* DM 50

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarif-stellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.3.11.3

Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 19 der 17. BIm-SchV), soweit es sich

a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

*Gebühr:* DM 200 bis 20 000

b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

handelt

#### 15a.3.11.4

Prüfung des Ergebnisses von Messungen

(§§ 11 oder 13 der 17. BImSchV)

Gebühr DM 100 bis 1 000

### 15a.3.12

Durchführung der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV - vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75)

#### 15a.3.12.1

Ausnahmebewilligung von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der 19. BImSchV bei erheblicher Gefährdung der Verbraucherversorgung (§ 3 Abs. 1)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

#### 15a.3.12.2

Ausnahmebewilligung von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der 19. BImSchV bei unzumutbarer Härte für den Antragsteller (§ 3 Abs. 2)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

### 15a.3.13

#### 15a.3.13

Durchführung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV - vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174)

#### 15a.3.13.1

Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 1 20. BImSchV von den Anforderungen der Verordnung

- a) bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

- b) bei genehmigungspflichtigen Anlagen

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

#### 15a.3.13.2

Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 20. BImSchV von der Forderung wiederkehrender Messungen nach

- a) § 8 Abs. 3 Nr.2 20. BImSchV

*Gebühr:* DM 50 bis 500

- b) oder im Sinne von Nr. 3.2.2.1 der TA Luft

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 15a.3.14

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 15a.3.15

Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

### 15a.3.15.1

Prüfung einer Anzeige (§ 7 der 26. BImSchV)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

### 15a.3.15.2

Entscheidung über eine Ausnahme nach §§ 8 oder 10 Abs. 3 der 26. BImSchV)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

### 15a.3.16

Durchführung der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung

#### 15a.3.16.1

Prüfung einer Anzeige (§ 6 der 27. BImSchV)

*Gebühr:* DM 50 bis 500

#### 15a.3.16.2

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 7 Abs. 3 der 27. BImSchV)

*Gebühr:* DM 500 bis 3 000

Gegebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden.

#### 15a.3.16.2.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekanntgegebenen Stellen nach § 7 der 27. BImSchV

*Gebühr:* DM 200

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.3.16.2.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§ 7 der 27. BImSchV)

*Gebühr:* DM 50

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.3.16.3

Entscheidung über eine Ausnahme (§ 12 der 27. BImSchV)

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

## 23.6

### Tierschutz

#### 23.6.1

Amtshandlungen aufgrund des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

##### 23.6.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne Betäubung

(§ 4a Abs. 2 Nr. 2)

*Gebühr:* DM 44 bis 440

##### 23.6.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Betäubung mit Betäubungspatronen für andere Personen als Tierärzte (§ 5 Abs. 1 Satz 3)

*Gebühr:* DM 33 bis 110

##### 23.6.1.3

Prüfung einer Anzeige über einen Eingriff

(§ 6 Abs. 1 Satz 5)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

##### 23.6.1.4

Entscheidung über die Erlaubnis zum Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)

- je Bestand

*Gebühr:* DM 50 bis 200

##### 23.6.1.5

Entscheidung über die Erlaubnis zum Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)

- je Bestand

*Gebühr:* DM 50 bis 400

##### 23.6.1.6

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Tierversuchen (§ 8 Abs. 1 u. 2)

- soweit dieser nicht im öffentlichen Interesse liegt

*Gebühr:* DM 220 bis 2 500

##### 23.6.1.7

Prüfung einer Anzeige von Tierversuchen

(§ 8a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 7)

- soweit diese nicht im öffentlichen Interesse liegen

*Gebühr:* DM 110 bis 1 100

##### 23.6.1.8

Prüfung einer Anzeige über Änderungssachverhalte während des Versuchsvorhabens (§ 8a Abs.

4)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 23.6.1.9

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Bestellung von Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie - Fachrichtung Zoologie – verfügen (§ 8b Abs. 2 Satz 3)

*Gebühr:* DM 50 bis 200

#### 23.6.1.10

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen Versuch an Wirbeltieren oder für operative Eingriffe an Wirbeltieren (§ 9 Abs. 1 Satz 4)

*Gebühr:* DM 50 bis 150

#### 23.6.1.11

Entscheidung über einen Antrag auf Verwendung nicht eigens für Tierversuche gezüchteter Tiere (§ 9 Abs. 2 Nr.7 Satz 2)

*Gebühr:* DM 30 bis 150

#### 23.6.1.12

Prüfung einer Anzeige (§ 10a Satz 2)

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

#### 23.6.1.13

Entscheidung über Anträge auf Erteilung folgender tierschutzrechtlicher Erlaubnisse:

##### 23.6.1.13.1

Versuchstierhaltung und -zucht einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

*Gebühr:* DM 100 bis 300

##### 23.6.1.13.2

Versuchstierhaltung und -zucht zur Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

*Gebühr:* DM 100 bis 300

##### 23.6.1.13.3

Tierheime und ähnliche Einrichtungen einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)

*Gebühr:* DM 50 bis 250

##### 23.6.1.13.4

einen zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden, einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 a)

*Gebühr:* DM 50 bis 2 000

### 23.6.1.13.5

das Ausilden von Hunden zur Schutzzwecken für Dritte oder Unterhaltung einer Einrichtung hierfür einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten

(§ 11 Abs. 1 Nr. 2 b)

*Gebühr:* DM 75 bis 200

### 23.6.1.13.6

eine Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte einschließlich der Ortsbesichtigung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 c)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 23.6.1.13.7

eine gewerbsmäßige Zucht und Haltung von Wirbeltieren einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten

(§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

### 23.6.1.13.8

einen gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten

(§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

### 23.6.1.13.9

die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- und Fahrbetriebes einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c)

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

### 23.6.1.13.10

eine gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren oder für das gewerbsmäßige Zurverfügungsstellen von Tieren zu solchen Zwecken einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 23.6.1.13.11

die gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung von Wirbeltieren einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten

(§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e)

*Gebühr:* DM 50 bis 150

### 23.6.1.14

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Einführung von Wirbeltieren zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern (§ 11a Abs. 4)

*Gebühr:* DM 300 bis 1 000

## 23.6.2

Amtshandlungen aufgrund der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlVO)

### 23.6.2.1

Entscheidung über die Erteilung der Sachkundebescheinigung (§ 4 Abs. 3)

*Gebühr:* DM 50

### 23.6.2.2

Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung (§ 4 Abs. 4)

*Gebühr:* DM 150 bis 500

### 23.6.2.3

Entscheidung über den Entzug der Sachkundebescheinigung (§ 4 Abs. 8)

*Gebühr:* DM 50

## 23.6.3

Amtshandlungen aufgrund der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)

Werden Untersuchungen gemäß Tarifstelle 23.6.3 zusammen mit besonderen amtstierärztlichen Amtshandlungen - einschließlich der im Einzelfall erforderlichen Gesundheitsbescheinigung - aufgrund des Tierseuchenrechts im Inlandsverkehr, innergemeinschaftlichen Verkehr (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) und Drittlandsverkehr - Ausfuhr - (Tarifstelle 23.3.1.1) durchgeführt, ermäßigen sich beide Gebühren um jeweils 50 v. H.

### 23.6.3.1

Entgegennahme von Anzeigen und Erteilung einer Registriernummer (§ 11 Abs. 1)

*Gebühr:* DM 20 bis 150

### 23.6.3.2

Entgegennahme einer Änderungsanzeige

(§ 11 Abs. 2 Satz 2)

*Gebühr:* DM 25

### 23.6.3.3

Entscheidung über die Erteilung der Sachkundebescheinigung (§ 13 Abs. 3)

*Gebühr:* DM 50

### 23.6.3.4

Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung (§ 13 Abs. 4)

*Gebühr:* DM 150 bis 500

### 23.6.3.5

Entscheidung über den Entzug der Sachkundebescheinigung (§ 13 Abs. 8)

*Gebühr:* DM 50

### 23.6.3.6

Prüfung des Transportplans auf Plausibilität

(§ 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3) einschließlich der amtlichen Ausfertigung des Transportplandoku-

ments

(Anlage 5 zu § 34 Abs. 1)

*Gebühr:* DM 30 bis 350

#### 23.6.3.7

Entgegennahme einer Anzeige über die voraussichtliche Ankunft eines Transportes (§ 36 Abs. 2); gilt nur für die Flughäfen Düsseldorf und Köln

*Gebühr:* DM 20 bis 2 000

#### 23.6.3.8

Einfuhr oder Durchfuhruntersuchung (§ 39 Abs. 1)

*Gebühr:* DM 10 bis 300

#### 23.6.3.9

Erteilung einer Grenzübertrittsbescheinigung (§ 40);

gilt nur für die Flughäfen Düsseldorf und Köln

*Gebühr:* DM 10 bis 100

### 23.7

Tierarzneimittelüberwachung: Arzneimittelgesetz (AMG)

#### 23.7.1

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach  
§ 13 Abs. 1

*Gebühr:* DM 500 bis 50 000

#### 23.7.2

Entscheidung über die Änderungen einer Erlaubnis nach § 13

*Gebühr:* DM 100 bis 50 000

#### 23.7.3

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln (§ 13  
Abs. 1)

*Gebühr:* DM 500 bis 20 000

#### 23.7.4

Entscheidung über die Erteilung eines Nachweises über die Sachkenntnis nach § 15

*Gebühr:* DM 100 bis 500

#### 23.7.5

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 20

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

#### 23.7.6

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a

*Gebühr:* DM 100 bis 500

## 23.7.7

Klinische Prüfung und Rückstandsprüfung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen (§§ 59 ff.)

### 23.7.7.1

Überwachung der Durchführung der klinischen Prüfung nach § 59 Abs. 2

*Gebühr:* DM 500 bis 10 000

### 23.7.7.2

Prüfung der nach § 59 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 vorgelegten Unterlagen

*Gebühr:* DM 500 bis 1 000

## 23.7.8

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach

§ 60 Abs. 4

*Gebühr:* DM 250 bis 5 000

## 23.7.9

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 63 a Abs. 3

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

## 23.7.10

Überwachung nach § 64

### 23.7.10.1

Überwachung von Betrieben, die Tierarzneimittel herstellen

*Gebühr:* DM 1 000 bis 30 000

### 23.7.10.2

Überwachung von Tierarzneimittelgroßhändlern

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

### 23.7.10.3

Überwachung sonstiger Betriebe, die Stoffe nach § 59 c kaufen und verkaufen

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

## 23.7.11

Entscheidung über die Änderung als private/privater Sachverständige/Sachverständiger nach § 65 Abs. 4

*Gebühr:* DM 500 bis 10 000

## 23.7.12

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 67

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

### 23.7.12.1

Ausstellung einer Bescheinigung

*Gebühr:* DM 10

## 23.7.12.2

Bestätigung einer angemeldeten Betriebsstätte nach § 67  
für die erste Bestätigung

*Gebühr:* DM 10  
für jede weitere Bestätigung  
*Gebühr:* DM 5

## 23.7.13

Entscheidung über die Erteilung einer Einführerlaubnis nach § 72  
*Gebühr:* DM 500 bis 10 000

## 23.7.14

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung

23.7.14.1  
nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

23.7.14.2  
nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2  
*Gebühr:* DM 250 bis 20 000

23.7.14.3  
nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3  
*Gebühr:* DM 200 bis 500

23.7.15  
Maßnahmen zur Vergewisserung im Herkunftsland nach § 72 Abs. 1 Satz 2  
*Gebühr:* DM 5 000 bis 50 000

23.7.16  
Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 73 Abs. 3 Satz 3  
*Gebühr:* DM 2 000 bis 20 000

23.7.17  
Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 73 Abs. 6 Satz 1

23.7.17.1  
für ein Arzneimittel  
*Gebühr:* DM 250 bis 1 000

23.7.17.2  
für jedes weitere Arzneimittel  
*Gebühr:* DM 100 bis 400

23.7.17.3  
für jede weitere Ausfertigung  
*Gebühr:* DM 20 bis 100

## 23.7.18

Entscheidung über die Erteilung eines Zertifikats nach § 73 a Abs. 2 Satz 1

### 23.7.18.1

für ein Arzneimittel

*Gebühr:* DM 250 bis 2 000

### 23.7.18.2

für jedes weitere Arzneimittel

*Gebühr:* DM 100

### 23.7.18.3

für jede weitere Ausfertigung

*Gebühr:* DM 20

insgesamt höchstens DM 100

## 23.7.19

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach

§ 74 a Abs. 3

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

## 23.7.20

Entscheidung über die Erteilung eines Nachweises über die Sachkenntnis nach § 75

*Gebühr:* DM 100 bis 500

## 23.7.21

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Untereinheit einer Praxis nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheeken

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

## 23.7.22

Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhändler vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1996)

*Gebühr:* DM 300 bis 3 000

gebo10

10

## **Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

### 10.1

Ärzte Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

#### 10.1.1

Entscheidung über die Approbation nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bundesärzteordnung (BÄO/§ 2

Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)/ § 2 Abs. 1 und 2

PsychThG

*Gebühr:* DM 220

#### 10.1.1.1

Entscheidung über die Approbation nach § 12 i. V. m. § 2 Abs. 1 PsychThG

*Gebühr:* DM 220 bis 440

#### 10.1.2

Entscheidung über die Approbation nach § 3 Abs. 3 BÄO / § 2 Abs. 3 ZHG/ § 2 Abs. 3 PsychThG

*Gebühr:* DM 440

#### 10.1.2.1

Entscheidung über die Approbation nach § 12 i.V.m. § 2 Abs. 3 PsychThG

*Gebühr:* DM 440 bis 660

#### 10.1.3

Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für eine nichtselbständige Tätigkeit nach § 10 Abs. 1 bis 3 BÄO/§ 13 Abs. 1 bis 3 ZHG/ § 4 Abs. 1 u. 2 PsychThG

*Gebühr:* DM 140

#### 10.1.4

Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis für eine selbständige Tätigkeit nach § 10 Abs. 1 bis 3 BÄO/§ 13 Abs. 1 bis 3 ZHG/ § 4 Abs. 1 und 2 PsychThG

*Gebühr:* DM 220

#### 10.1.5

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 und 5 BÄO/§ 13 Abs. 4 ZHG

*Gebühr:* DM 50

Verlängerungen sind gebührenfrei

#### 10.1.6

Entscheidung über die Erteilung einer Ersatzapprobationsurkunde als Arzt/Zahnarzt/Psychologischer Therapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

*Gebühr:* DM 440

#### 10.1.7

Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG, je Niederlassungsort

*Gebühr:* DM 4 000 bis 6 000

#### 10.2

Apothekerinnen und Apotheker

#### 10.2.1

Entscheidung über die Approbation nach Ablegen der vorgeschriebenen Prüfung

*Gebühr:* DM 220

## 10.2.2

Entscheidung über die Approbation im Ausnahmefall

*Gebühr:* DM 320

## 10.2.3

entfallen

## 10.2.4

Bescheinigung über eine bestandene Prüfung

*Gebühr:* DM 20

## 10.2.5

Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der vorübergehenden Berufserlaubnis als Apotheker gemäß § 11 Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 160

## 10.2.6

Ersatzurkunde

*Gebühr:* DM 160

## 10.3

Nichtärztliche Heilberufe

### 10.3.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung oder staatl. Anerkennung für Krankenpflegepersonen, Assistenten in der Medizin, pharm.-techn. Assistenten, Diätassistenten, Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden), Assistenten in der Augenheilkunde (Orthoptisten), Assistenten in der Zytologie Krankengymnasten, Physiotherapeuten, Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Desinfektoren, Rettungsassistent/in und andere nichtärztliche Heilberufe

a) nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung

*Gebühr:* DM 100

b) ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung

*Gebühr:* DM 240

### 10.3.2

Entscheidung über die Erteilung einer Ersatzurkunde

*Gebühr:* DM 100

### 1.3.3

Prüfung und Bescheinigung der Berufseignung für Hebammen und der Ausbildungseignung für Gesundheitsaufseher und Desinfektoren

*Gebühr:* DM 150

## 10.4

### Apotheken

#### 10.4.1

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke, einer Krankenhaus-, Zweig- oder Notapotheke nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBI. I S. 1993) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 1 200

#### 10.4.2

Entscheidung über die Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke nach § 13 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über das Apothekenwesen

*Gebühr:* DM 300

#### 10.4.3

Entscheidung über die Genehmigung von Verträgen über die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 14 des Gesetzes über das Apothekenwesen

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

#### 10.4.4

Abnahmebesichtigung einer Apotheke

*Gebühr:* DM 250

#### 10.4.5

Besichtigung einer Apotheke durch die Kreise und kreisfreien Städte

*Gebühr:* DM 200

#### 10.4.6

Nachbesichtigung einer Apotheke durch die Kreise und kreisfreien Städte

*Gebühr:* DM 150

#### 10.4.7

Prüfung von Bauplänen bei Errichtung, Umbauten oder sonstigen wesentlichen Veränderungen der Betriebsräume von Apotheken

*Gebühr:* DM 50 bis 300

#### 10.4.8

Entscheidung über die Fristverlängerung gemäß § 3 Nr. 4 des Gesetzes über das Apothekenwesen

*Gebühr:* DM 50

## 10.5

### Arzneimittel (Tierarzneimittel s. 23.7)

#### 10.5.1

Arzneimittelgesetz (AMG)

#### 10.5.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1

*Gebühr:* DM 500 bis 50 000

#### 10.5.1.2

Entscheidung über die Änderung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1

*Gebühr:* DM 200 bis 50 000

#### 10.5.1.3

Bescheinigung der Sachkenntnis nach § 15

*Gebühr:* DM 200 bis 500

#### 10.5.1.4

Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 20 (ohne Besichtigung)

*Gebühr:* DM 200 bis 500

#### 10.5.1.5

Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Nr. 5

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

#### 10.5.1.6

Ausstellen einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a

*Gebühr:* DM 100

#### 10.5.1.7

Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 63 a

*Gebühr:* DM 200

#### 10.5.1.8

Bescheinigung der Sachkenntnis nach § 63 a

*Gebühr:* DM 200

#### 10.5.1.9

Besichtigung von Betrieben oder Einrichtungen (außer Besichtigung von Apotheken durch Kreise und kreisfreie Städte) nach § 64

##### 10.5.1.9.1

eines Betriebes des Einzelhandels

*Gebühr:* DM 100 bis 300

##### 10.5.1.9.2

eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung

*Gebühr:* DM 200 bis 50 000

#### 10.5.1.10

Vorläufige Anordnung oder Schließung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4

*Gebühr:* DM 200 bis 500

## 10.5.1.11

Überwachung der klinischen Prüfung nach § 64 in Verbindung mit §§ 40, 41

### 10.5.1.11.1

bei Prüfärztinnen und -ärzten

*Gebühr:* DM 50 bis 400

### 10.5.1.11.2

bei einer Leiterin oder einem Leiter der klinischen Prüfung

*Gebühr:* DM 400 bis 5 000

### 10.5.1.11.3

bei einem Sponsor einer klinischen Prüfung

*Gebühr:* DM 500 bis 10 000

### 10.5.1.11.4

bei einem Antragsinstitut

*Gebühr:* DM 500 bis 10 000

## 10.5.1.12

Amtliche Untersuchung je einer nach § 65 Abs. 1 entnommenen Probe

*Gebühr:* DM 50 bis 5 000

### 10.5.1.12.1

Für Untersuchungen und Prüfungen im Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Arzneimitteluntersuchungsstelle) gelten neben den nachfolgenden Tarifstellen 10.5.1.12.1.1 bis 10.5.1.12.1.19 die Tarifstellen 23.9 bis 23.9.9

#### 10.5.1.12.1.1

Absetzbare Stoffe, Schwebstoffe, visuelle Beurteilung gemäß DAC

*Gebühr:* DM 20

#### 10.5.1.12.1.2

Bruchfestigkeit von Tabletten

*Gebühr:* DM 20

#### 10.5.1.12.1.3

Färbung von Flüssigkeiten (Lovibond Comparator)

*Gebühr:* DM 40

#### 10.5.1.12.1.4

Fluorimetrische Bestimmung, quantitativ

*Gebühr:* DM 150

#### 10.5.1.12.1.5

Gleichförmigkeit des Gehaltes einzeldosierter Arzneiformen (1 x 150 + 9 x 30)

*Gebühr:* DM 420

10.5.12.1.6

Gleichförmigkeit der Masse einzeldosierter Arzneiformen

*Gebühr:* DM 20

10.5.12.1.7

Infrarotspektroskopie (IR), zuzüglich mit Küvette

*Gebühr:* DM 30

10.5.12.1.8

Kapillarelektrophorese (CE)

10.5.12.1.8.1

Kapillarelektrophorese, qualitativ

*Gebühr:* DM 130

10.5.12.1.8.2

Kapillarelektrophorese, quantitativ

Für die erste Komponente

*Gebühr:* DM 150

10.5.12.1.8.3

Zuzüglich für jede weitere Komponente

Gebühr DM 30

10.5.12.1.8.4

Kapillarelektrophorese Übersichtschromatogramm mit DAD

*Gebühr:* DM 200

10.5.12.1.9

Prüfung auf ausreichende Konservierung

*Gebühr:* DM 100

10.5.12.1.10

Limulustest auf Bakterien-Endotoxine

*Gebühr:* DM 250

10.5.12.1.11

Massenspektometrie (MS)

10.5.12.1.11.1

LC/MS qualitativ

*Gebühr:* DM 150

10.5.12.1.11.2

LC/MS Übersichtschromatogramm

*Gebühr:* DM 200

10.5.1.12.1.11.3

LC/MS quantitativ

*Gebühr:* DM 350

10.5.1.12.1.12

Messungen im sichtbaren/UV-Bereich, qualitativ

*Gebühr:* DM 130

10.5.1.12.1.13

Messungen im sichtbaren/UV-Bereich, quantitativ

*Gebühr:* DM 150

10.5.1.12.1.14

Osmolalität

*Gebühr:* DM 150

10.5.1.12.1.15

Peptide Mapping

*Gebühr:* DM 300

10.5.1.12.1.16

Western-Blot

*Gebühr:* DM 200

10.5.1.12.1.17

Wirkstoff-Freisetzung einschließlich photometrischer Gehaltsbestimmung

*Gebühr:* DM 150

10.5.1.12.1.18

Wirkstoff-Freisetzung und quantitative HPLC-Bestimmung

*Gebühr:* DM 300

10.5.1.12.1.19

Prüfung auf Zerfall von festen Arzneiformen

*Gebühr:* DM 20

10.5.1.13

Bestellung als privater Sachverständiger nach § 65 Abs. 4

*Gebühr:* DM 500 bis 10 000

10.5.1.14

Erweiterung oder Einschränkung einer Bestellung nach § 65 Abs. 4

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

10.5.1.15

Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 67

*Gebühr:* DM 100

10.5.1.16

Anordnung nach § 69 Abs. 1

*Gebühr:* DM 400 bis 20 000

10.5.1.17

Einführerlaubnis nach § 72 sowie Rücknahme oder Widerruf

*Gebühr:* DM 500 bis 50 000

10.5.1.18

Bescheinigung

10.5.1.18.1

nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

10.5.1.18.2

nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

*Gebühr:* DM 250 bis 20 000

10.5.1.18.3

Inspektion nach § 72 a Abs. 1 Satz 2

*Gebühr:* DM 2 000 bis 50 000

10.5.1.19

Bescheinigung nach § 73 Abs. 6

10.5.1.19.1

für ein Arzneimittel

*Gebühr:* DM 250 bis 1 000

10.5.1.19.2

für jedes weitere Arzneimittel

*Gebühr:* DM 100 bis 400

10.5.1.19.3

für jede weitere Ausfertigung

*Gebühr:* DM 20 bis 100

10.5.1.20

Zertifikat nach § 73 a Abs. 2

10.5.1.20.1

für ein Arzneimittel

*Gebühr:* DM 250

10.5.1.20.2

für jedes weitere Arzneimittel

*Gebühr:* DM 100

10.5.1.20.3

für jede weitere Ausfertigung

*Gebühr:* DM 20, insgesamt höchstens 500

10.5.1.21

Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 74 a

*Gebühr:* DM 100

10.5.1.22

Bescheinigung der Sachkenntnis nach § 75

*Gebühr:* DM 200

10.5.1.23

Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 75

*Gebühr:* DM 200 bis 5 000

10.5.2

Gesetz zur Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC)

10.5.2.1

Erstattung eines schriftlichen Informationsberichtes nach den Grundregeln und Richtlinien der Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC) vom 10. August 1990 (BAnz. Nr. 214 a)

10.5.2.1.1

Vollständiger Bericht

*Gebühr:* DM 1 000 bis 50 000

10.5.2.1.2

Kurzbericht (ohne Besichtigung)

*Gebühr:* DM 200 bis 1 000

10.5.3

Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752)

10.5.3.1

Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8

*Gebühr:* DM 100 bis 300

10.5.3.2

Amtliche Anerkennung und Versagung der amtlichen Anerkennung nach § 9

*Gebühr:* DM 100 bis 300

10.5.4

Betäubungsmittelgesetz (BTMG)

10.5.4.1

Besichtigung bei Personen und Einrichtungen nach § 19 Abs. 1 Satz 3

*Gebühr:* DM 100 bis 3 000

## 10.5.5

Erteilung eines Zertifikates über die Einhaltung der Richtlinie 91/356/EWG vom 13. Juni 1991 (GMP-Zertifikat) einschließlich Besichtigung

*Gebühr:* DM 1 000 bis 50 000

## 10.6

Medizinprodukte

### 10.6.1 Medizinproduktegesetz

#### 10.6.1.1

Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hersteller und einer Benannten Stelle nach § 13 Abs. 2

*Gebühr:* DM 100 bis 5 000

#### 10.6.1.2

Anerkennung von Einzelhandelsbetrieben und Medizinprodukte-Fachgroßhandlungen nach § 16 Abs. 3 Satz 1

*Gebühr:* DM 50 bis 3 000

#### 10.6.1.3

Akkreditierung nach § 20

##### 10.6.1.3.1

als Prüflaboratorium

*Gebühr:* DM 2 000 bis 100 000

##### 10.6.1.3.2

als Zertifizierungsstelle für Produkte

*Gebühr:* DM 2 000 bis 150 000

##### 10.6.1.3.3

als Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme

*Gebühr:* DM 2 000 bis 150 000

##### 10.6.1.3.4

als Zertifizierungsstelle für Personal

*Gebühr:* DM 2 000 bis 100 000

##### 10.6.1.3.5

als Inspektionsstelle

*Gebühr:* DM 2 000 bis 150 000

##### 10.6.1.4

Verlängerung der Akkreditierung

*Gebühr:* DM 2 000 bis 150 000

10.6.1.5

Aussetzung, Widerruf oder Rücknahme der Akkreditierung

*Gebühr:* DM 500 bis 20 000

10.6.1.6

Sonstige Änderungen der Akkreditierung nach § 20

*Gebühr:* DM 500 bis 50 000

10.6.1.7

Überwachung der akkreditierten Stellen

*Gebühr:* DM 1 000 bis 50 000

10.6.1.8

Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Tarifstellen 10.6.1.3.1 bis 10.6.1.7 anfallen

*Gebühr:* DM 100 bis 50 000

10.6.1.9

Erstellung von Gutachten

*Gebühr:* DM 1 000 bis 100 000

10.6.1.10

Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, die klinische Prüfungen durchführen nach § 26

*Gebühr:* DM 100 bis 10 000

10.6.1.11

Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 3 und 4

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

10.6.1.12

Prüfung bei unrechtmäßiger Anbringung der CE-Kennzeichnung gemäß § 27 Abs. 3

*Gebühr:* DM 50 bis 10 000

10.6.1.13

Maßnahmen nach § 28 Abs. 1

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

10.6.1.14

Bescheinigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1

*Gebühr:* DM 100 bis 250

10.6.2

Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit dritten Staaten oder Organisationen gemäß Artikel 228 EG-Vertrag (Drittland-Abkommen)

10.6.2.1

Akkreditierung

10.6.2.1.1

als Prüflaboratorium

*Gebühr:* DM 2 000 bis 100 000

10.6.2.1.2

als Zertifizierungsstelle für Produkte

*Gebühr:* DM 2 000 bis 150 000

10.6.2.1.3

als Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme

*Gebühr:* DM 2 000 bis 150 000

10.6.2.1.4

als Zertifizierungsstelle für Personal

*Gebühr:* DM 2 000 bis 100 000

10.6.2.1.5

als Inspektionsstelle

*Gebühr:* DM 2 000 bis 150 000

10.6.2.2

Verlängerung der Akkreditierung

*Gebühr:* DM 2 000 bis 150 000

10.6.2.3

Aussetzung, Widerruf oder Rücknahme der Akkreditierung

*Gebühr:* DM 500 bis 20 000

10.6.2.4

Sonstige Änderungen der Akkreditierung

*Gebühr:* DM 500 bis 50 000

10.6.2.5

Überwachung der akkreditierten Stellen

*Gebühr:* DM 1 000 bis 50 000

10.6.2.6

Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Tarifstellen 10.6.2.1.1 bis 10.6.2.5 anfallen

*Gebühr:* DM 100 bis 50 000

10.6.2.7

Erstellung von Gutachten

*Gebühr:* DM 1 000 bis 100 000

10GebO

10.7

Arzneimitteluntersuchungsstellen

10.7.1

Akkreditierung von Arzneimitteluntersuchungsstellen

*Gebühr:* :DM 2 000 bis 100 000

10.7.2

Verlängerung der Akkreditierung

*Gebühr:* DM 2 000 bis 100 000

10.7.3

Aussetzung, Widerruf oder Rücknahme der Akkreditierung

*Gebühr:* DM 500 bis 20 000

10.7.4

Sonstige Änderungen der Akkreditierung

*Gebühr:* DM 500 bis 50 000

10.7.5

Überwachung der akkreditierten Stellen

*Gebühr:* DM 1 000 bis 50 000

10.7.6

Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Tarifstellen 10.7.1 bis 10.7.5 anfallen

*Gebühr:* DM 100 bis 50 000

10.7.7

Erstellung von Gutachten

*Gebühr:* DM 1 000 bis 100 000

10.8

Physikalische und chemische Untersuchungen, insbesondere von Lebensmitteln

10.8.1

Trinkwasser

*Gebühr:* DM 10 bis 950

10.8.2

Untersuchung von Blutproben auf Äthylalkohol im Blut; Blutalkoholbestimmungen

*Gebühr:* DM 100

10.9

entfallen

10.10

Prüfung und Überwachung von Anlagen Gebühren werden nicht erhoben von der zuständigen

obersten Landesbehörde, es sei denn, die zu zahlenden Gebühren können Dritten auferlegt werden

#### 10.10.1

Prüfung vor oder Besichtigung nach Errichtung oder Änderung eines Herstellungsbetriebes für Farben sowie Gifte aller Art einschließlich gutachterlicher Äußerung auf Antrag

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 10.10.2

Prüfung oder Kontrolle einer Wasserversorgungsanlage nach §§ 18 ff. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit § 39 des Infektionsschutzgesetzes einschließlich Prüfungsnielerschrift, jedoch ausschließlich mikrobiologischer oder physikalisch-chemischer Untersuchungen

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 10.10.3

Besichtigung und Begutachtung einer Wassergewinnungs- oder -versorgungsanlage nach §§ 16 ff. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit § 39 des Infektionsschutzgesetzes

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 10.10.4

Untersuchung des Trinkwassers von Schiffen nach Nummer 2.3 Abs. 2 des Anhangs zur Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen sowie an Bord von Schiffen gemäß §§ 18 bis 20 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit § 39 des Infektionsschutzgesetzes

a) mikrobiologische Untersuchung

*Gebühr:* DM 75

b) Entnahme der Wasserproben,

je angefangene halbe Stunde

*Gebühr:* DM 41

#### 10.10.5

Überwachung der Schwimm- und Badebecken in öffentlichen Bädern oder Gewerbebetrieben einschließlich der mikrobiologischen sowie physikalisch-chemischen Untersuchung des Wassers und der dazu gehörenden Wasseraufbereitungsanlagen nach § 11 des Bundes-Seuchengesetzes

*Gebühr:* DM 8 bis 500

#### 10.10.6

Besichtigung und Untersuchung von Badegewässern nach der EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer vom 8. Dezember 1975 (Anlage 1 des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8.2.1980 – MBI. NW. S. 230, geändert durch Gem. RdErl. v. 13.7.1990 – MBI. NW. S. 1024 – SMBI. NW. 770 – )

*Gebühr:* DM 80 bis 500

#### 10.11

Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheitswesens

#### 10.11.1

Entscheidung über die Staatliche Anerkennung von Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Pflegevorschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe, Lehranstalten für Assistenten in der Medizin, für Diätassistenten, für Orthoptisten, für Assistenten in der Sprachheilkunde, für Assistenten in der Zytologie, für Physiotherapie, für Massage, Hebammenlehranstalten, Wochenpflegeschulen, Schulen für Rettungsassistenten und anderen Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe

*Gebühr:* DM 400 bis 1 000

#### 10.11.2

Entscheidung über die Ermächtigung zur Annahme (Ausbildung) von Praktikanten nach den Gesetzen über die Ausübung der Berufe der Assistenten in der Medizin des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters, des Physiotherapeuten sowie nach den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten, Orthoptisten und Assistenten in der Zytologie

*Gebühr:* DM 100

#### 10.11.3

Entscheidung über die Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserordnung (TrinkwV) sowie Prüfungen des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen

*Gebühr:* DM 500 bis 3 000

#### 10.12

Entscheidung über das Verleihen von Artbezeichnungen nach dem Kurortegesetz

##### 10.12.1

Entscheidung über das Verleihen einer Artbezeichnung

*Gebühr:* DM 300 bis 2 000

##### 10.12.2

Entscheidung über das gleichzeitige Verleihen mehrerer Artbezeichnungen (Zusatzartbezeichnungen)

*Gebühr:* DM 500 bis 3 500

##### 10.12.3

Entscheidung über das nachträgliche Verleihen einer Artbezeichnung als Zusatzartbezeichnung

*Gebühr:* DM 300 bis 1 800

##### 10.12.4

Prüfung aufgrund von Untersuchungen oder Kontrolluntersuchungen von Heilwassern, Heilgasen, Peloiden oder des Klimas. Sonderuntersuchungen sowie Sondererhebungen nach dem Kurortegesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12)) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 200 bis 3 000

Gebühren werden nicht erhoben vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, es sei denn, die zu zahlenden Gebühren können Dritten auferlegt werden.

## 10.12.5

Entscheidung über die Funktionsbescheinigung für Kurmittelbetriebe

*Gebühr:* DM 250 bis 1 000

## 10.13

Entscheidung über die staatliche Anerkennung von Heilquellen oder das Verleihen der Bezeichnung "Natürliches Heilwasser"

### 10.13.1

Heilquellen gemäß § 16 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384))

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

### 10.13.2

Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung "Natürliches Heilwasser" gemäß § 5 Kurortengesetz

*Gebühr:* DM 500 bis 5 000

## 10.14

Untersuchungen und Bescheinigungen durch die Gesundheitsämter einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen, mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlaß von Kindesannahmen

Gebühren nach den Tarifstellen 10.14.1 bis 10.14.4 sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 10.18 bis 10.18.3 zu erheben.

### 10.14.1

Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung

*Gebühr:* DM 20 bis 40

### 10.14.2

Zeugnisse über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung Formbogengutachten

*Gebühr:* DM 40 bis 100

### 10.14.3

wie zu Tarifstelle 10.14.2 jedoch mit wissenschaftlicher Begründung

*Gebühr:* DM 100 bis 200

### 10.14.4

Ausführliches wissenschaftliches Gutachten

*Gebühr:* DM 200 bis 400

### 10.14.5

Röntgenschirmbildaufnahme (einschließlich Untersuchung, Zeugnis)

a) Einzeluntersuchung

1. Format bis zu 70 x 70 mm

*Gebühr:* DM 20

2. Format über 70 x 70 mm

*Gebühr:* DM 30

b) Reihenuntersuchung

*Gebühr:* DM 15

10.14.6

Ärztliche Untersuchungen nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG)

10.14.6.1

Zeugnis über die Einstellungsuntersuchung nach § 18 Abs. 1 BSeuchG einschl. zweimaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung

*Gebühr:* DM 83

10.14.6.2

Zeugnis über eine Wiederholungsuntersuchung nach § 18 Abs. 2 BSeuchG einschl. einmaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung

*Gebühr:* DM 63

10.14.7

Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlaß eines Todesfalles

*Gebühr:* DM 50 je Fall

10.14.8

Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses

*Gebühr:* DM 20

10.14.9

Entscheidung über die Unbedenklichkeitsgenehmigung zur Beförderung einer Leiche oder Genehmigung der Benutzung eines anderen Fahrzeuges als eines Leichenwagens zur Leichenbeförderung

*Gebühr:* DM 40

10.14.10

Entscheidung über die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche

*Gebühr:* DM 40

10.14.11

Überprüfung von Antragstellern zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und Approbation

10.14.11.1

Sofern das Gesundheitsamt im Rahmen eines zentralisierten Verfahrens eigene und Aufgaben anderer Gesundheitsämter wahrnimmt

*Gebühr:* DM 400 bis 750

#### 10.14.11.2

Sofern das Gesundheitsamt nur eigene Aufgaben wahrnimmt

*Gebühr:* DM 250 bis 500

#### 10.14.12

Überprüfung von Antragstellern zur berufsmäßigen Ausübung psychotherapeutischer oder sprachtherapeutischer Behandlung ohne Bestallung und Approbation

*Gebühr:* DM 800 bis 1 500

#### 10.14.13

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und Approbation

*Gebühr:* DM 100

#### 10.14.14

Besichtigung einer Privat-, Kranken- oder Entbindungsanstalt und dergleichen, eines Gebäudes oder einer Wohnung einschließlich gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens

*Gebühr:* DM 100 bis 300

#### 10.14.15

Besichtigung eines Begräbnisplatzes (Friedhofes) oder eines für dessen Anlegung oder Erweiterung in Aussicht genommenen Grundstückes, einschließlich gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens

*Gebühr:* DM 400 bis 1 200

#### 10.14.16

Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 29 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)

*Gebühr:* DM 20

#### 10.15

Gesundheitliche Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und anderer Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

##### 10.15.1

Besichtigung eines Schiffes auf Rattenbefall und Ausstellung einer Entrattungsberechtigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung für ein Frachtschiff

*Gebühr:* DM 82

##### 10.15.2

Desinfektion und Entwesung (Befreiung von Insekten) von Luftfahrzeugen

*Gebühr:* DM 40 bis 1 100

##### 10.15.3

Bakteriologische, virologische und serologische Untersuchungen im Rahmen der Ermittlung nach §§ 31, 32 BSeuchG

*Gebühr:* DM Einzelabrechnung nach dem Leistungsverzeichnis zur GOÄ

## 10.15.5

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern nach § 19 BSeuchG

*Gebühr:* DM 300 bis 500

## 10.15.6

Gebührenfreie Amtshandlungen und Leistungen

### 10.15.6.1

Ärztliche Untersuchung von Schiffen, Luftfahrzeugen, Schienen- oder Straßenfahrzeugen bei der Ankunft sowie von Personen vor der Abreise und bei der Ankunft auf internationaler Reise

### 10.15.6.2

Zusätzliche bakteriologische oder sonstige Untersuchungen, die zur Feststellung des gesundheitlichen Zustandes der Person bei der Ankunft oder Abreise erforderlich sind

### 10.15.6.3

Die nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen geforderten Impfungen von Personen bei der Ankunft

## 10.16

Nachprüfung der Arzneimittelausrüstung der Kauffahrteischiffe nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen

### 10.16.1

Bei Ausrüstungen nach den Verzeichnissen B, C 1 oder C 2 einschließlich der Sanitätskästen der Rettungsboote

*Gebühr:* DM 71

### 10.16.2

Bei Ausrüstungen nach den Verzeichnissen A 1 und A 2 einschließlich der Sanitätskästen der Rettungsboote

*Gebühr:* DM 268

## 10.17

Besichtigung von Schiffen und Ausstellung einer Bescheinigung über die hygienischen Verhältnisse in den Unterkunfts- und Krankenräumen sowie in den sanitären Einrichtungen im Sinne der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen

### 10.17.1

je Besichtigung bei Schiffen

*Gebühr:* DM 17 bis 210

### 10.17.2

sonstige hafenärztliche Bescheinigungen

a) in deutscher Sprache

*Gebühr:* DM 13 bis 18

b) in einer Fremdsprache

*Gebühr:* DM 23 bis 36

10.17.3

Ausstellung eines Rezeptes für Betäubungsmittel

*Gebühr:* DM 17

10.17.4

Prüfung der Schifffahrtseignung gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen

*Gebühr:* DM 50 bis 180

10.18

Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind.

(Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 10.14.1 bis 10.14.4 zu erheben).

10.18.1

Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBI. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind ..

*Gebühr:* 0,7- bis 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ

10.18.2

Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBI. I S. 2316 ) in der jeweils geltenden Fassung, gebührenpflichtig sind

*Gebühr:* 0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung

10.18.3

Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)

*Gebühr:* Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen

10.19

Entscheidung über die Genehmigung für Unternehmer zur Ausübung von Notfallrettung und Krankentransport mit Krankenkraftwagen sowie mit Luftfahrzeugen

10.19.1

Krankenkraftwagen

a) für den ersten Krankenkraftwagen

*Gebühr:* DM 250

b) für jeden weiteren Krankenkraftwagen in demselben Verfahren (§ 18 ff. RettG)

*Gebühr:* DM 70

c) Austausch von Krankenkraftwagen

*Gebühr:* DM 20 , für jedes Fahrzeug

d) Berichtigung der Genehmigungsurkunde

*Gebühr:* DM 20

e) Prüfung der fachlichen Eignung nach § 19 Abs. 3 RettG

*Gebühr:* DM 150

f) Bestätigung eines Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 24 Abs. 2 RettG)

*Gebühr:* DM 200

g) Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens

- Unternehmen mit bis zu 5 Krankenkraftwagen

*Gebühr:* DM 250

- Unternehmen mit mehr als 5 Krankenkraftwagen (§ 27 Abs. 1 RettG)

*Gebühr:* DM 500

## 10.19.2

### Luftfahrzeuge

a) für das erste Luftfahrzeug

*Gebühr:* DM 500

für jedes weitere Luftfahrzeug in demselben Verfahren (§ 25 i. V. m. § 18 ff. RettG)

*Gebühr:* DM 150

b) Austausch von Luftfahrzeugen für jedes Luftfahrzeug

*Gebühr:* DM 50

c) Berichtigung der Genehmigungsurkunde

*Gebühr:* DM 50

d) Prüfung der fachlichen Eignung (§ 25 i. V. m. § 19 Abs. 3 RettG)

*Gebühr:* DM: 300

e) Bestätigung eines Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 25 i. V. m. § 24 Abs. 2 RettG)

*Gebühr:* DM: 400

f) Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens

- Unternehmen mit bis zu 3 Luftfahrzeugen

*Gebühr:* DM: 500

- Unternehmen mit mehr als 3 Luftfahrzeugen (§ 25 i. V. m. § 27 Abs. 1 RettG)

*Gebühr:* DM 1 000

## 15a4

### 15a.4

Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung

#### 15a.4.1

Entscheidung über eine Ausnahmebewilligung vom Verbot des Verbrennens im Freien (§ 7 Abs. 2 LImSchG)

*Gebühr:* DM 20 bis 200

#### 15a.4.2

Entscheidung über eine Ausnahmebewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nacht-ruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG)

*Gebühr:* DM 20 bis 2 000

#### 15a.4.3

Entscheidung über eine Ausnahmebewilligung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 3 LImSchG)

*Gebühr:* DM 10 bis 50

#### 15a.4.4

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern (§ 11 Abs. 1 LImSchG)

*Gebühr:* DM 20 bis 200

Eine besondere Gebühr für die Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nicht erhoben.

## 15a.5 bis 15a.5.4

(entfallen)

## 15a.6

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 3.2.3.5 oder 3.2.3.7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 27.2.1986 (GMBI. S. 95)

*Gebühr:* DM 500 bis 3 000

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2 oder 15a.3.16.2 können bis zum  $\frac{9}{10}$  angerechnet werden.

### 15a.6.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekanntgegebenen Stellen nach Nr. 3.2

TA Luft

*Gebühr:* DM 200

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

### **15a.6.2**

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (Nr. 3.2 TA Luft)

*Gebühr: DM 50*

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

### **15a.7**

FCKW-Halon-Verbotsverordnung vom 6. Mai 1991 (BGBI. I S. 1090)

#### **15a.7.1**

Zulassung einer befristeten Ausnahme nach § 2 Abs. 3

*Gebühr: DM 300 bis 3 000*

#### **15a.7.2**

Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 3

*Gebühr: DM 300 bis 3 000*

#### **15a.7.3**

Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2

*Gebühr: DM 300 bis 3 000*

## **15**

### **15**

**Handwerk** (Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr)

#### **15.1**

Handwerksordnung - HwO -

##### **15.1.1**

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmebewilligung (§ 8 Abs. 3 und § 9 HwO)

*Gebühr DM 100 bis 1 500*

##### **15.1.2**

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmebewilligung (§ 8 Abs. 3 HwO)

*Gebühr DM 75 bis 600*

##### **15.1.3**

Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 22 Abs. 2 HwO)

*Gebühr DM 50 bis 200*

#### 15.1.4

Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 22 Abs. 3 HwO)

*Gebühr* DM 50 bis 200

#### 15.1.5

Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Fortsetzung der Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) über 1 Jahr hinaus, wenn der zur Ausbildung Berechtigte verstorben ist (§ 22 Abs. 4 Satz 1 HwO)

*Gebühr* DM 50 bis 200

#### 15.1.6

Genehmigung der Satzung oder der Satzungsänderung eines Innungsverbandes (§ 80 HwO)

*Gebühr* DM 100 bis 400

#### 15.1.7

Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstands eines Innungsverbandes (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 HwO)

*Gebühr* DM 50 bis 100

#### 15.2

EWG/EWR-Handwerk-Verordnung - EWG/EWR HwV -

#### 15.2.1

Entscheidung über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen nach § 3 Abs. 3 EWG/EWR HwV

*Gebühr* DM 100 bis 750

#### 15.3

Schornsteinfegerangelegenheiten

##### 15.3.1

Entscheidung über die Eintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG)

*Gebühr* DM 75

##### 15.3.2

Entscheidung über die Eintragung in das besondere Verzeichnis nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch)

*Gebühr* DM 75

##### 15.3.3

Entscheidung über die Wiedereintragung nach § 4 VOSch, mit Ausnahme von Wiedereintragungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 b VOSch

*Gebühr* DM 75

##### 15.3.4

Entscheidung über die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG  
*Gebühr DM 750*

15.3.5

Entscheidung über die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 12 VOSch, mit Ausnahme der unmittelbaren Bestellung nach der Probezeit

*Gebühr DM 300*

15.3.6

Entscheidung über die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG

*Gebühr DM 100*

15.3.7

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 14 Abs. 3 SchfG

*Gebühr DM 100 bis 450*

15.3.8

Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 SchfG

*Gebühr DM 75*

15.3.9

Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 21 Abs. 2 SchfG

*Gebühr DM 75*

15.3.10

Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG

*Gebühr DM 75*

15.3.11

Erlaß eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren nach § 25 Abs. 4 Satz 5 SchfG

*Gebühr DM 75*

15.3.12

Erlaß eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Kehrung oder Überprüfung nach § 1 Abs. 3 SchfG

*Gebühr DM 100*

15.3.13

Erlaß eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Umlagen zur Lehrlingskostenausgleichskasse nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SchfG

*Gebühr DM 50*

#### 15.3.14

Anordnung zur Beschäftigung eines Gesellen (§ 15 Abs. 2 SchfG).

*Gebühr DM 75*

#### 15.4

Hufbeschlagverordnung

##### 15.4.1

Abnahme der Prüfung als Hufbeschlagschmied (§ 2 HufbeschlagVO)

*Gebühr DM 150*

##### 15.4.2

Wiederholung der gesamten Prüfung

*Gebühr DM 150*

##### 15.4.3

Wiederholung eines Prüfungsteils (praktische oder mündliche Prüfung)

*Gebühr DM 75*

##### 15.4.4

Anerkennung oder Wiedererteilung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied (§ 20 Abs. 1 u. 3 HufbeschlagVO)

*Gebühr DM 50*

Export

## 11

### **Gewerberechtliche Angelegenheiten**

#### **(Anlagen und Stoffe)**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr DM)

##### 11.1

Anlagen, gewerbliche (soweit sie nicht in anderen Tarifstellen aufgeführt sind)

###### 11.1.1

Fristverlängerung (§ 11 Abs. 5 GSG)

*Gebühr: DM 0,05 v. H. der Kosten*

mindestens

*Gebühr: DM 25*

##### 11.2

Dampfkesselanlagen

###### 11.2.1

Entscheidung über die Erlaubnis (§ 10 der Dampfkesselverordnung - DampfkV - vom 27. Februar 1980 - BGBl. I S. 173 - in der jeweils geltenden Fassung - oder aufgrund einer Bergverordnung)

a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen

*Gebühr: DM 0,2 v. H. dieser Kosten,*

mindestens

*Gebühr:* DM 100

b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1 a)

bei weiteren Kosten bis 300 000 DM

*Gebühr:* DM 0,175 v. H. dieser Kosten

bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM

*Gebühr:* DM 0,15 v. H. dieser Kosten

bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis 1 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,125 v. H. dieser Kosten

bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. dieser Kosten

Soweit bereits eine Gebühr nach Tarifstelle 11.2.2 erhoben worden ist, beträgt die Gebühr für die endgültige Erlaubnis 50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1

## 11.2.2

Entscheidung über die Teilerlaubnis (§ 11 DampfkV oder aufgrund einer Bergverordnung)

*Gebühr:* 70 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1

## 11.2.3

Entscheidung über die Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 13 DampfkV oder aufgrund einer Bergverordnung)

*Gebühr:* DM wie zu Tarifstelle 11.2.1,

jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung

mindestens

*Gebühr:* DM 100

Anmerkung zu den Tarifstellen 11.2.1 bis 11.2.3:

Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.1.2), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu Tarifstellen 11.2.1, 11.2.2 oder 11.2.3 zu erheben.

Soweit für die Feuerungsanlage des Dampfkessels eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Nrn. 1.2 und 1.3 der Spalten 1 und 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist, bleiben bei der Berechnung der Gebühr für die Erlaubnis der übrigen Teile der Dampfkesselanlage nach der DampfkV die Errichtungskosten der Feuerungsanlage außer Ansatz.

## 11.2.4

Zulassungen

#### 11.2.4.1

Entscheidung über die Bauartzulassung (§ 14 Abs. 2 DampfkV)

*Gebühr:* DM 60 bis 1 000

#### 11.2.4.2

Entscheidung über die Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln (§ 27 Abs. 1 DampfkV)

*Gebühr:* DM 60 bis 500

#### 11.2.5

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 8 Abs. 2 DampfkV)

*Gebühr:* DM 60 bis 1 000

#### 11.2.6

Entscheidung über die Einzelausnahme (§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 3, 17 Abs. 7 Nr. 1 und 18 Abs. 4 DampfkV)

*Gebühr:* DM 30 bis 500

#### 11.2.7

Entscheidung über die Feststellung nach § 14 Abs. 5 DampfkV

*Gebühr:* DM 30 bis 500

#### 11.2.8

Verständigung über eine Prüfstelle (§ 24 Abs. 3 Satz 2 DampfkV)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

#### 11.2.9

Entscheidung über die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 24 Abs. 4 DampfkV

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

### 11.3 Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen

#### 11.3.1

Entscheidung über die Erlaubnis einer Füllanlage (§ 26 der Druckbehälterverordnung - DruckbehV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 - BGBl. I S. 843) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 0,2 v. H. der Änderungskosten,  
mindestens

*Gebühr:* DM 100

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen wird.

#### 11.3.2

Entscheidung über die Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 27 DruckbehV)

*Gebühr:* DM 0,2 v. H. der Änderungskosten,

mindestens

*Gebühr:* DM 100

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen wird.

### 11.3.3

Zulassungen

#### 11.3.3.1

Entscheidung über die Bauartzulassung von Druckgasbehältern (§ 22 Abs. 2 und 5 DruckbehV)

*Gebühr:* DM 60 bis 1 000

#### 11.3.3.2

Entscheidung über die Zulassung von porösen Massen und Lösungsmitteln (§ 22 Abs. 9 DruckbehV)

*Gebühr:* DM 60 bis 500

### 11.3.4

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 6 Abs. 2 DruckbehV)

*Gebühr:* DM 60 bis 1 000

### 11.3.5

Entscheidung über die Einzelausnahme (§§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 18 Abs. 5, 21 Abs. 2 Satz 2 und 28 Abs. 3 DruckbehV)

*Gebühr:* DM 30 bis 500

### 11.3.6

Entscheidung oder Entscheidung über die Feststellung nach § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 11, § 16 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 5, § 30a Abs. 4 und § 30b Abs. 7 DruckbehV

*Gebühr:* DM 30 bis 500

### 11.3.7

Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 DruckbehV)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 11.3.8

Verständigung über eine Prüfstelle (§ 31 Abs. 6 DruckbehV)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 11.3.9

Entscheidung über die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 31 Abs. 7 DruckbehV

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

### **11.3.10**

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige nach § 32 DruckbehV

*Gebühr:* DM 60 bis 800

## **11.4**

### **Aufzugsanlagen**

#### **11.4.1**

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb von Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen (§ 8 Abs. 1 der Aufzugsverordnung - AufzV - vom 27. Februar 1980 - BGBl. I S. 173, 205) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 60 bis 800

#### **11.4.2**

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 AufzV)

*Gebühr:* DM 60 bis 800

#### **11.4.3**

Entscheidung über die Einzelausnahme (§ 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6 Nr. 1)

*Gebühr:* DM 30 bis 500

#### **11.4.4**

Entscheidung nach § 9 Abs. 5 AufzV

*Gebühr:* DM 30 bis 500

## **11.5 Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen**

### **11.5.1**

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen - ElexV - vom 27. Februar 1980 - BGBl. I S. 173, 214) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 60 bis 800

### **11.5.2**

Entscheidung über die Einzelausnahme (§ 5 Abs. 1 ElexV)

*Gebühr:* DM 30 bis 500

### **11.5.3**

Entscheidung nach § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 ElexV

*Gebühr:* DM 30 bis 500

### **11.5.4**

Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmenssachverständigen und Sachkundige eines Unternehmens (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 15 Abs. 1 Satz 2 ElexV)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

## **11.6**

### **Acetylenanlagen**

## 11.6.1

Entscheidung über die Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 der Acetylenverordnung - AcetV - vom 27. Februar 1980 - BGBl. I S. 173, 200) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 0,2 v. H. der Errichtungskosten,  
mindestens

*Gebühr:* DM 100

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen wird.

## 11.6.2

Entscheidung über die Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 9 AcetV)

*Gebühr:* DM wie zu Tarifstelle 11.6.1, jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung,  
mindestens

*Gebühr:* DM 100

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen wird.

## 11.6.3

Entscheidung über die Bauartzulassung (§ 10 Abs. 2 AcetV)

*Gebühr:* DM 60 bis 1 000

## 11.6.4

Entscheidung über die Zulassung von Mitteln zur Reinigung und Trocknung (§ 21 Abs. 1 AcetV)

*Gebühr:* DM 60 bis 500

## 11.6.5

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 AcetV)

*Gebühr:* DM 60 bis 1 000

## 11.6.6

Entscheidung über die Einzelausnahme (§§ 5 Abs. 1, 12 Abs. 3, 12 Abs. 4 Nr. 1, 13 Abs. 2 und 22 Abs. 3 AcetV)

*Gebühr:* DM 30 bis 500

## 11.6.7

Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 18 Abs. 2 AcetV)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

## 11.6.8

Feststellung nach § 10 Abs. 5 AcetV

*Gebühr:* DM 30 bis 500

## 11.6.9

Entscheidung über die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 18

Abs. 5 AcetV

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

## 11.7

### Flüssigkeiten, Anlagen für brennbare

#### 11.7.1

Entscheidung über die Erlaubnis (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF – vom 27. Februar 1990 – BGBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung

a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen

*Gebühr:* DM 0,2 v. H. dieser Kosten,

mindestens

*Gebühr:* DM 100

b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a) bei weiteren Kosten bis 300 000 DM

*Gebühr:* DM 0,175 v. H. dieser Kosten

bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM

*Gebühr:* DM 0,15 v. H. dieser Kosten

bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 1 000 000 DM

*Gebühr:* DM 0,125 v. H. dieser Kosten

bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten

*Gebühr:* DM 0,1 v. H. dieser Kosten

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen wird.

#### 11.7.2

Entscheidung über die Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 10 VbF)

*Gebühr:* DM wie zu Tarifstelle 11.7.1,

jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung

mindestens

*Gebühr:* DM 100

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen wird.

Anmerkung zu den Tarifstellen 11.7.1 und 11.7.2:

Bei Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Verordnung (Verbindungsleitungen und Fernleitungen) schließen die vorstehenden Gebühren die Gebühr für die Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz ein.

#### 11.7.3

Entscheidung über die Bauartzulassung (§ 12 Abs. 2 VbF)

*Gebühr:* DM 60 bis 1 000

#### 11.7.4

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 6 Abs. 2 VbF)

*Gebühr:* DM 60 bis 1 000

### 11.7.5

Entscheidung über die Einzelausnahme (§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 4 Nr: 1 VbF)

*Gebühr:* DM 30 bis 500

### 11.7.6

Entscheidung über die Feststellung, Bescheinigung oder Entscheidung nach § 12 Abs. 7, § 12

Abs. 10, § 19 Abs. 2 VbF

*Gebühr:* DM 30 bis 500

### 11.7.7

Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 VbF)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

### 11.7.8

Entscheidung über die Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren (§ 16 Abs. 2 VbF)

*Gebühr:* DM 100 bis 1 000

## 11.8

### Gasfernleitungen

#### 11.8.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

a) bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung oder Erweiterung von Gashochdruckleitungen nach § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 in der Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung,

b) bei der Errichtung von Sauerstoff-Fernleitungen nach § 5 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 11.8.2

Prüfung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen (einschließlich evtl. Be-anstandungen) bei Anzeige

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

a) der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Erweiterung einer Gashochdruckleitung nach § 5 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen,

b) der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Sauerstoff-Fernleitung nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung.

#### 11.8.3

Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 12 Abs. 1

GasHL-VO)

*Gebühr* DM 50 bis 1 000

## 11.9

### Getränkeschankanlagen

#### 11.9.1

Entscheidung über Ausnahmen im Einzelfall nach § 5 Abs. 1 Getränkeschankanlagenverordnung (SchankV) vom 27. November 1989 (BGBI. I S. 2044)

*Gebühr:* DM 30 bis 500

#### 11.9.2

Entscheidung über Ausnahmen für Getränkeschankanlagen oder Bauteile nach § 5 Abs. 2 SchankV

*Gebühr:* DM 60 bis 800

#### 11.9.3

Entscheidung über die Feststellung der Prüfstelle nach § 6 Abs. 3 oder des Sachverständigen nach § 7 Abs. 7 SchankV

*Gebühr:* DM 30 bis 500

#### 11.9.4

Wiederkehrende Prüfungen (§ 12 Abs. 1 SchankV)

a) vor 16.00 Uhr

*Gebühr:* DM 70

b) in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

*Gebühr:* DM 100

c) nach 20.00 Uhr

*Gebühr:* DM 150

#### 11.9.5

Entscheidung über die Verlängerung von Fristen im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 SchankV

*Gebühr:* DM 30 bis 500

#### 11.9.6

Entscheidung über die Anerkennung von Sachverständigen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SchankV

*Gebühr:* DM 500 bis 2 000

## 11.10 Medizinisch-technische Geräte

### 11.10.1

Entscheidung über die Bauartzulassung sowie über die Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung (§ 5 Abs. 1 Medizingeräteverordnung - MedGV - vom 14. Januar 1985 - BGBI. I S. 93) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* DM 100 bis 5 000

### 11.10.2

Entscheidung über die Ausnahme vom Erfordernis der Bauartzulassung (§ 5 Abs. 10 MedGV)

*Gebühr:* DM 300 bis 3 000

### 11.10.3

Entscheidung über die Einzelausnahme (§ 8 Abs. 1 MedGV)

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit die Entscheidung ein Krankenhaus betrifft, das nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderungsfähig ist.

## 11.11

Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung

### 11.11.1

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach § 15 a Abs. 3

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

### 11.11.2

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen nach § 15 d Abs. 2

*Gebühr:* DM 50 bis 2 000

### 11.11.3

Abnahme von Sachkundeprüfungen, die auf der Grundlage von technischen Regeln nach § 17 Abs. 1 Satz 2 vorgeschrieben sind

*Gebühr:* DM Für jede zu prüfende Person 5 bis 30

### 11.11.4

Entscheidung über die Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach § 18 Abs. 5

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

### 11.11.5

Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 30

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

### 11.11.6

Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung nach § 31 Abs. 5

*Gebühr:* DM 10 bis 150

### 11.11.7

Entscheidung über die Anerkennung von Verfahren und Geräten bei der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe nach § 36 Abs. 7

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

### 11.11.8

Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmen nach § 39 Abs. 1

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

### 11.11.9

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen

a) nach § 42:

*Gebühr:* DM 60 bis 1 000

b) nach § 43 Abs. 1 bis 7:

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

c) nach § 43 Abs. 8:

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

d) nach § 44 Abs. 1:

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

#### 11.11.10

Entscheidung über die vereinfachte Anzeige nach § 44 Abs. 3

*Gebühr:* DM 10 bis 200

#### 11.11.11

Entscheidung über die Anerkennung von Reinigungsbetrieben nach Anhang IV Nr. 14

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

#### 11.11.12

Entscheidung über die Einstufung von Ammoniumnitrat nach Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

#### 11.11.13

Entscheidung über die Notwendigkeit der sofortigen Bestimmung der biologischen Parameter der betreffenden Arbeitnehmer nach Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1

*Gebühr:* DM 30 bis 500

#### 11.11.14

Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2

*Gebühr:* DM 50 bis 1 000

#### 11.11.15

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

#### 11.11.16

Entscheidung über die Zulassung der Begasung von Schiffen während der Beförderung nach Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1

*Gebühr:* DM 100 bis 2 000

#### 11.11.17

Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung nach Anhang V Nr. 6.3.2 Sätze 2 und 3

*Gebühr:* DM 20 bis 400

#### 11.12

Chemikalienrechtliche Angelegenheiten

#### 11.12.1

Anordnung zur Durchführung des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

Gebühr DM 100 bis 10 000

#### 11.12.2

Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche des ChemG betreffen, soweit Verstöße hiergegen festgestellt werden

Gebühr: DM 100 bis 2 000

#### 11.12.3

Erstellung eines Inspektionsberichtes gemäß den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis (BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1983, Beilage)

Gebühr DM 200 bis 2 000

#### 11.12.4

Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung zur Guten Laborpraxis nach § 19 b Abs. 1 ChemG

Gebühr DM 2 000 bis 50 000

#### 11.12.5

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

##### 11.12.5.1

Erlaubnis für das Inverkehrbringen nach § 2 Abs. 1

Gebühr DM 150 bis 1 200

##### 11.12.5.2

Durchführung der Sachkenntnisprüfung und Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5

Gebühr DM 50 bis 400

##### 11.12.5.3

Feststellung der Entsprechung einer Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und 8

Gebühr DM 50 bis 400

##### 11.12.5.4

Zulassung einer Fristverlängerung nach Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 2 des Anhangs zu § 1 nach § 1 Abs. 3

Gebühr DM 300 bis 3 000

##### 11.12.5.5

Zulassung einer Ausnahme von Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2 des Anhangs zu § 1 nach § 1 Abs. 3

Gebühr DM 200 bis 1 000

#### 11.12.5.6

Zulassung einer befristeten Ausnahme von Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3 des Anhangs zu § 1 nach § 1 Abs. 3

Gebühr DM 200 bis 1 000

#### 11.12.5.7

Zulassung einer Ausnahme von § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 nach Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 7 des Anhangs zu § 1 nach § 1 Abs. 3

Gebühr DM 200 bis 1 000

### 11.13 Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

#### 11.13.1

Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3

*Gebühr:* DM 100 bis 50 000

a) Innerhalb des Gebührenrahmens sind folgende Sätze anzuwenden, soweit die Bezirksregierung für die Entscheidung zuständig ist:

Gebührenklasse	Vielfaches der Freigrenze nach Anlage IV Tabelle IV Spalte 4	Gebühr DM
1	<10 <sup>2</sup>	300
2	<10 <sup>4</sup>	500
3	<10 <sup>6</sup>	750
4	<10 <sup>8</sup>	1400
5	<10 <sup>10</sup>	4000
6	10 <sup>10</sup>	8000

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

b) Soweit die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde zu treffen ist

*Gebühr:* DM 1 000 bis 50 000

c) Soweit die Entscheidung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 41 erfolgt

*Gebühr:* DM 500 bis 4 000

#### 11.13.2

Prüfung der Anzeigenunterlagen nach §§ 4 und 17

*Gebühr:* DM 150 bis 700

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Anzeige von Krankenhäusern erstattet wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

#### 11.13.3

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 3

*Gebühr:* DM 200

#### 11.13.4

Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 8

*Gebühr:* DM 200 bis 1 500

#### 11.13.5

Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung von Beschleunigeranlagen nach § 15

*Gebühr:* DM 1 000 bis 10 000

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

#### 11.13.6

Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb von Beschleunigeranlagen nach § 16

*Gebühr:* DM 500 bis 10 000

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

#### 11.13.7

Entscheidung über die Genehmigung nach § 20

*Gebühr:* DM 200 bis 1 500

#### 11.13.8

Entscheidung über die Bauartzulassung nach § 23 Abs. 1

*Gebühr:* DM 100 bis 1 500

#### 11.13.9

Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung der Zulassung nach § 23 Abs. 2

*Gebühr:* DM 100 bis 600

#### 11.13.10

Entscheidung über die Bestimmung des Sachverständigen nach § 24 Nr. 2 außerhalb des Zulassungsverfahrens

*Gebühr:* DM 70

#### 11.13.11

Prüfung der Anzeigenunterlagen zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach § 29 Abs.

*Gebühr:* DM 50 bis 300

11.13.12

Entscheidung nach § 33, § 44 Abs. 2, § 46 Abs. 5 , § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4, § 58 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 und 4. § 59 Abs. 2, § 62 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 4 Satz 2 und § 78 Abs. 5 im Aufsichtsverfahren

*Gebühr:* DM 100 bis 700

11.13.13

Registrierung eines Strahlenpasses nach § 62 Abs. 2

a) Erstregistrierung

*Gebühr* DM 3